

AUSFERTIGUNG



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-6 /0513.2-26 / Umbau Seilbahn Fa. Holcim

Planfeststellungsbeschluss

vom 05.12.2019

**zum Umbau der Seilschwebebahn
der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH,
in Dotternhausen
Zollernalbkreis**

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	6
1. Feststellung des Plans.....	6
2. Anordnung der Sofortigen Vollziehbarkeit.....	6
3. Planunterlagen	6
4. Zusagen	10
4.1 Lärmschutz	10
4.2 Deutsche Telekom Technik GmbH.....	10
4.3 TransnetBW	10
4.4 Überlandwerk Eppler GmbH	11
4.5 Einwender 1_07	12
5. Nebenbestimmungen.....	12
5.1 Natur- und Artenschutz	12
5.2 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 – Landesbergdirektion –	13
5.3 Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung.....	13
6. Entscheidung über die Einwendungen.....	13
7. Kosten	13
8. Gebühren	13
B. Begründung	15
1. Planungsgegenstand.....	15
1.1 Umbau der Seilbahn	15
1.2 Rechtliche Einordnung als Personenseilbahn	16
2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.....	16
3. Verwaltungsverfahren.....	17
3. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	18
4. Planrechtfertigung	19
5. Varianten.....	20
5.1 Alternativplanungen	20
5.2 Trassenvariante	21
5.3 Neubau oder Umbau der Seilbahn	22
6. Folgemaßnahmen	22

7. Zwingende materiell rechtliche Anforderungen	22
7.1 Lärmschutz	23
7.1.1 Anwendung der TA Lärm	23
7.1.2 Berechnung der Schallimmissionsprognose	23
7.1.3 Ergebnis der Berechnung	24
7.1.4 Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte durch nachträgliche Messungen	24
7.1.5 Einwendungen gegen die Schalltechnische Stellungnahmen des TÜV Süd vom 14.11.2018.....	25
7.1.6 Einwendungen gegen die Stellungnahme der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 03.07.2014	28
7.1.7 Forderungen nach weiteren Lärminderungsmaßnahmen	28
7.1.8 Lärm während der Bauzeit	29
7.2 Eingriffsregelung nach BNatSchG	30
7.2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	31
7.2.2 Vermeidung und Minimierung	32
7.2.3 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG.....	36
7.2.4 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe.....	37
7.2.5 Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen	38
7.2.6 Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange	39
7.2.7 Flächenauswahl öffentlich/privat	39
7.2.8 Festsetzung der Unterhaltungspflicht, rechtliche Sicherung	39
7.2.9 Kompensationsverzeichnis und Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde	40
7.2.10 Zusammenfassung	40
7.3 Beeinträchtigung von Natura 2000- und sonstigen Schutzgebieten.....	40
7.3.1 Natura 2000-Gebiete	40
7.3.2 Sonstige Schutzgebiete	45
7.4 Artenschutz	48
7.4.1 Vögel	50
7.4.2 Fledermäuse.....	51
7.4.3 Reptilien.....	51
7.4.4 Amphibien.....	52
7.4.5 Tagfalter, Widderchen und Nachtkerzenschwärmer.....	52
7.4.6 Haselmaus.....	52
7.4.7 Wildkatzen / Luchs.....	53

7.4.8 Zusammenfassung	54
8. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	54
8.1 Umweltbelange	54
8.1.1 Schall.....	54
8.1.2 Natur und Arten	54
8.1.3 Boden	55
8.1.4 Wasser	57
8.1.5 Luft und Klima.....	58
8.1.5.1 Auswirkungen auf das Makro-, Meso- und Mikroklima	58
8.1.5.2 Staub- und Schadstoffemissionen.....	58
8.1.6 Landschaftsbild und Erholung.....	59
8.1.6.1 Landschaftsbild.....	59
8.1.6.2 Erholung	61
8.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	63
8.2 Wald.....	63
8.3 Regierungspräsidium Freiburg Referat 97 – Landesbergdirektion –	64
8.4 Landratsamt Zollernalbkreis	65
8.5 Leitungsträger	65
8.5.1 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung.....	65
8.5.2 Deutsche Telekom Technik GmbH	65
8.5.3 TransnetBW	65
8.5.4 Überlandwerk Eppler GmbH	67
8.6 Private Belange.....	67
8.6.1 Genehmigung zur Süderweiterung des Kalksteinabbaus auf dem Plettenberg	68
8.6.2 Hinzuziehung des „Stoffler Gutachtens“	68
8.6.3 Produktionssteigerung des Kalksteinabbaus.....	69
8.6.4 Inanspruchnahme von Privatgrundstücken	69
8.6.4.1 Maststandorte der Seilbahn	69
8.6.4.2 Grunddienstbarkeiten für Maststandorte der Seilbahn	70
8.6.4.3 Grunddienstbarkeiten für Schutzstreifen unterhalb der Seilbahn und Überspannung der Grundstücke	70
8.6.5 Einsehbarkeit.....	72
8.6.6 Beschränkung der Personenbeförderungskapazitäten	74
8.6.7 Beschränkung der Betriebszeiten	75

8.6.8 Wertminderung	75
8.6.9 Tragfähigkeit der Bestandsfundamente.....	76
8.6.10 Einzeleinwendungen.....	76
1_07	76
9. Gesamtwägung und Zusammenfassung.....	77
C. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit	79
D. Rechtsbehelfsbelehrung	80
E. Hinweis	80
Anlage 1	82

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Umbau der Seilschwebebahn der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH in Dotternhausen wird gemäß § 11 des Landesseilbahngesetzes Baden-Württemberg (LSeilbG, GBl. 2004 S. 10, zuletzt geändert durch Art. 68 9. AnpassungsVO vom 23. 2. 2017, GBl. S. 99) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) festgestellt.

2. Anordnung der Sofortigen Vollziehbarkeit

Die Entscheidung über die Feststellung des Plans für den Umbau der Seilschwebebahn der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH in Dotternhausen wird gemäß §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt.

3. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden von der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH als Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Datum
<i>Hinweise zu den Änderungen in den Planfeststellungsunterlagen sind kursiv gedruckt</i>			
Ordner 1			
1	Erläuterungsbericht		
1.1	<i>Erläuterungsbericht</i>		12.09.2019
1.2	Projektorganisation Fa. BMF (Dok.-Nr. 41294-00-0002/ Index B)		kein
2	Übersichtsplan		
2.1	Übersichtsplan Materialseilbahn Dotternhausen	1:2.000	18.02.2019
3	Grundeigentum		
3.1	<i>Übersichtsplan Materialseilbahn Dotternhausen mit Flurkarte und betroffenen Grundstücken</i>	1:2.000	11.09.2019
4	Technische Unterlagen der Firma BMF		
4.1	Technische Beschreibung der Seilbahn		
4.1.1	Nutzungsvereinbarung (41294-00-0004/F)		30.10.2018
4.1.2	Projektbasis (41294-00-0008/A)		14.02.2019
4.1.3	Bestandteile der Seilbahn (41294-00-0006/A)		31.08.2018
4.1.4	Beschreibung Teilsysteme (41294-00-0010/C)		30.10.2018

4.1.5	Technischer Bericht Seilbahn – Teil BMF (41294-00-0005/F)		14.02.2019
4.1.6	Betriebsmodi (41294-00-0011/D)		30.10.2018
4.2	Längenprofil Zeichnungs-Nr. 41294-LP-1H	1:1.000/1:250	12.02.2019
4.3	Stationspläne – Seilbahntechnik		
4.3.1	Situation Talstation Zeichnungs-Nr. 41294-SITS-1I	1:500	13.02.2019
4.3.2	Talstation / Entladestation Zeichnungs-Nr. 41294-TS-1I	1:100	13.02.2019
4.3.3	Talstation – Treppenturm + Dienstraum Entwurfsplan Zeichnungs-Nr. T1705009-E01b, von SSB Ingenieurgesellschaft Bauen mbH	1:50	21.02.2019
4.3.4	Talstation – Treppenturm + Dienstraum Entwurfsplan - Ansichten Zeichnungs-Nr. T1705009-E02a, von SSB Ingenieurgesellschaft Bauen mbH	1:50	26.11.2018
4.3.5	Situation Bergstation Zeichnungs-Nr. 41294-SIBS-1G	1:500	13.02.2019
4.3.6	Bergstation / Beladestation Zeichnungs-Nr. 41294-BS-1H	1:100	13.02.2019
4.3.7	Garage für 123 Loren + 1 Wartungsfahrzeug Zeichnungs-Nr. 412994-GR-1F	1:100	13.02.2019
4.4	Strecke		
4.4.1	Stützen		
4.4.1.1	Beispielstütze Trag Zeichnungs-Nr. 41294-STR-1B	1:125	29.08.2018
4.4.1.2	Beispielstütze Wechsellast Zeichnungs-Nr. 41294-SWL-1B	1:125	29.08.2018
4.4.1.3	Stütze mit Adapterstück Zeichnungs-Nr. 41294-71-0020A	1:100	26.07.2018
4.4.1	Seile		
4.4.2.1	Seilrechnung (41294-SR-1/H)		12.02.2019
4.4.2.2	Signalseilrechnung (41279-SISR-2/D)		20.08.2018
Ordner 2			
4.5	Fahrzeuge		
4.5.1	Lore		
4.5.1.1	Lore Zeichnungs-Nr. 41294-40-0021A	1:25	26.07.2018
4.5.1.2	Pendelung Lore Zeichnungs-Nr. 41294-PZL-1B	1:100	06.09.2018
4.5.2	4er-Kabine		
4.5.2.1	Typengutachten Brand für die Kabine		30.10.2010
4.5.2.2	4er-Kabine Zeichnungs-Nr. 41294-40-0020A	1:25	27.07.2018
4.5.2.3	4er-Kabine Zeichnungs-Nr. 41294-GO-1A	1:20	19.06.2018
4.5.2.4	Pendelung Kabine Zeichnungs-Nr. 41294-PZG-1B	1:100	06.09.2018
4.5.3	Transportfahrzeug		
4.5.3.1	Transportfahrzeug Zeichnungs-Nr. 41294-40-0023A	1:25	09.10.2018
4.5.4	Wartungsfahrzeug		
4.5.4.1	Wartungsfahrzeug Zeichnungs-Nr. 41294-40-0022A	1:25	26.07.2018
4.5.4.2	Pendelung Wartungsfahrzeug Zeichnungs-Nr. 41294-PZW-1B	1:100	06.08.2018

4.6	Elektrotechnische Ausrüstung		
4.6.1	Elektrotechnische Beschreibung TS5, von Fa. Frey-Austria GmbH		29.08.2018
5	Sicherheitsanalyse Infrastruktur und Sicherheitsbericht		
5.1	Sicherheitsanalyse Seilbahntechnik Teil BMF (41294-00-0003/A)		31.08.2018
5.2	Sicherheitsbericht Seilbahntechnik Teil BMF (41294-00-0007/A)		31.08.2018
6	Landschaftspflegerischer Begleitplan und Natura 2000 – Vorprüfung		
6.1	Natura 2000 - Vorprüfung		Dez 2018
6.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht		Dez 2018
6.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Plan 2018-05-07: Bestand und Bewertung der Landschaft und Einsehbarkeit	1:6.000	07.05.2018
6.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Plan 2018-05-08: Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen	1:1.000	08.05.2018
6.5	<i>Waldflächenbilanz zum Antrag auf den Umbau der Seilschwebebahn Dotternhausen der Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH</i>	<i>kein</i>	<i>Sept 2019</i>
7	Logistikkonzept		
7.1	Baulegistikkonzept Erd- und Betonarbeiten vom 19.02.2019		Feb 2019
7.2	Baulegistikkonzept Seilbahntechnik Teil BMF (41294-00-0009/C)		31.08.2018
Ordner 3			
8	Anhänge		
8.1	Terminplan Umbau Seilschwebebahn Dotternhausen		
8.2	Baugrundgutachten		
8.2.1	Baugrund- und Gründungsgutachten von Büro für angewandte Geowissenschaften Dr. H. Gerwick vom 07.12.2018		07.12.2018
8.2.2	Ergänzung zu Baugrund- und Gründungsgutachten von Büro für angewandte Geowissenschaften Dr. H. Gerwick vom 18.02.2019		18.02.2019
8.2.3	Erdbebenzonen von SSB Ingenieurgesellschaft Bauen mbH		14.08.2018

8.2.4	Statische Bewertung Bestandsfundamente Seilbahn von SSB Ingenieurgesellschaft Bauen mbH vom 19.02.2019		19.02.2019
8.3	Wind- und Schneelastgutachten von Dr. Gabl, Stand Juli 2018		Juli 2018
8.4	Schalltechnische Untersuchung		
8.4.1	Fachtechnische Stellungnahme Nachtbetrieb Bestandsanlage von rw bauphysik		03.07.2014
8.4.2	Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen des Umbaus der Seilschwebebahn der Holcim (Süddeutschland) GmbH in Dotternhausen von TÜV SÜD mit Anlage		14.11.2018
8.5	Querung der 380 kV-Leitung		Juli 2018
8.6	Umweltfachliche Untersuchungen		
8.6.1	Fachbeitrag Tiere und Pflanzen		
8.6.1.1	Fachbeitrag Tiere und Pflanzen		Dez 2018
8.6.1.2	Biototypen Bestand Plan 2018-05-01		01.05.2018
8.6.1.3	Bewertung Tiere und Pflanzen Plan 2018-05-02		02.05.2018
8.6.1.4	Brutvögel Bestand Plan 2018-05-03		03.05.2018
8.6.1.5	Fledermäuse, Haselmaus, Tagfalter und Widderchen, Wildkatze Plan 2018-05-04		04.05.2018
8.6.1.6	Schutzgebiete: Natura 2000 – Gebiete, Naturdenkmale, Generalwildwegeplan Plan 2018-05-05		05.05.2018
8.6.1.7	Schutzgebiete: Offenlandbiotope (§ 30 BNatSchG / § 33 NatschG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 AGLN), Waldbiotope (nur geschützte Biotope), Landschaftsschutzgebiete Plan 2018-05-06		06.05.2018
8.6.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		
8.6.2.1	Prüfung auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – Formulare		Dez 2018
8.6.2.2	Prüfung auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – Textteil		Dez 2018
8.7	Betriebsanleitung Kap. E Bedienung der Bahn (K3-00-0089/D)		29.08.2018
8.8	Instandhaltungs- und Wartungsanleitung		
8.8.1	Wartungsanleitung allgemein (K3-00-0094/I)		29.08.2018
8.8.2	Wartungsanleitung Infrastruktur (K3-72-6048/F)		30.08.2018
8.8.3	Checkliste Infrastruktur (K3-72-6049/F)		07.09.2018
8.8.4	Arbeitssicherheit auf Anlagen (K3-00-0134/D)		29.08.2018

Nachrichtlich enthaltene und als ungültig gekennzeichnete Unterlagen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

4. Zusagen

4.1 Lärmschutz

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

die betroffenen Anwohner rechtzeitig und ausführlich vor den lärmintensiven Maßnahmen, insbesondere dem Hubschraubereinsatz zur Montage der Masten, über deren Art und Dauer zu informieren.

4.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

dass sie die Leitungen um das Fundament der Stütze 14 neu verlegen werden, wenn sich bei den Fundamentarbeiten herausstellen sollte, dass dort Leitungen liegen; die Kosten für eine etwaige Verlegung der Leitungen zu übernehmen.

4.3 TransnetBW

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

4.3.1 im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungsanlage 380-kV-Leitung Engstlatt – Waldkirch, Anlage 0345 zwischen den Masten 036 – 037 und unter dieser Höchstspannungsfreileitung folgende Sicherheitsvorschriften und Hinweise zu beachten:

1. Im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage ist während der Bauausführungen darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei wird ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile berücksichtigt. Dies wird bereits bei der Planung (z.B. Kranstellplatz) beachtet.
2. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen.
3. Sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Attika o.ä. im Bereich des technischen Schutzstreifens der Leitungsanlage müssen ausreichend geerdet sein, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine Gefährdung besteht aber nicht.
4. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung leicht brennbarer Stoffe in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb von Baucontainern.

5. Die Nutzung von Parkplätzen innerhalb des technischen Schutzstreifens muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) verwendet werden.
6. Reklametafeln, Baufeldbeleuchtung u. ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden.
7. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auftreten. Insbesondere weist die TransnetBW darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten (dies ist insbesondere bei GPS-Gerätesteuern zu beachten).
8. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.
9. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.
10. Nach Fertigstellung der Seilbahnanlage sind der TransnetBW die Einmessungsunterlagen in Lage und Höhe vorzulegen. Die Vermessungsdaten sollen im Koordinatensystem ETRS89 (UTM) und im Höhensystem DHHN12 (NN) als DXF/DWG bzw. als Shape Datei übergeben werden.

4.3.2 etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung zu tragen.

4.3.3 die Hubschrauberpiloten von der Betriebsstelle der TransnetBW einweisen zu lassen.

4.3.4 den Baubeginn der Betriebsstelle der TransnetBW mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen.

4.3.5 sich bezüglich eines bilateralen Kreuzungsvertrags und bezüglich eines Kreuzungsheftes mit der TransnetBW in Verbindung zu setzen.

4.4 Überlandwerk Eppler GmbH

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

4.4.1 vor Baubeginn bei der Überlandwerk Eppler GmbH Planauskunft einzuholen.

4.4.2 die Schutzvorkehrungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

4.4.3 beim Befahren der Kabeltrasse mit schweren Baufahrzeugen keine Spurrillen zu hinterlassen, die die Mindestüberdeckung der Kabel unterschreiten.

4.5 Einwander 1_07

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

in dem Bereich des Schutzstreifens des Grundstückes der Einwander 1_07 während der Spleißarbeiten Schutzgerüste aufzustellen, um Flurschäden zu vermeiden.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Natur- und Artenschutz

5.1.1 Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Planunterlage 6.2) auf den Seiten 59 ff. genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V1 bis V9 sind mit den jeweils aufgeführten Maßgaben durchzuführen.

5.1.2 Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Planunterlage 6.2) auf den Seiten 92 ff. genannten Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls mit den jeweils aufgeführten Maßgaben durchzuführen.

5.1.3 Die Kompensationsmaßnahme Biotoprekultivierung ist dauerhaft zu unterhalten.

Bei der Kompensationsmaßnahme Biotoprekultivierung ist die Wirtschaftswiese bei Stütze 3 entsprechend der aktuellen Gegebenheiten zu mähen und bedarfsgerecht zu düngen.

5.1.4 Der Vorhabenträgerin wird als Verursacherin der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) vom 17. Februar 2011 (GBl. S. 79) verpflichtet, jeweils für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO einschließlich der Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KompVzVO in das Kompensationsverzeichnis unter Verwendung der elektronischen Vordrucke nach § 5 KompVzVO einzutragen und die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer dem Regierungspräsidium Tübingen als Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Die Dateneingabe und die Übermittlung der Ticket-Nummer haben spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.

Der Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde unverzüglich über den Baubeginn sowie die Baufertigstellung des Vorhabens schriftlich zu unterrichten.

Während der Bauausführung hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KompVzVO mindestens einmal jährlich, nach Baufertigstellung im dritten und im fünften Jahr schriftlich zu berichten. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin auf jede sonstige Anforderung der Planfeststellungsbehörde zusätzlich entsprechend zu berichten. Soweit die Berichte über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin in eine Arbeitskopie der jeweils gemeldeten Maßnahme zum Kompensationsverzeichnis eingegeben und der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe übermittelt werden, wird der Berichtspflicht Genüge getan. Die Berichte bzw. die Eintragung

sind der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat nach Fälligkeit der Berichtspflicht bzw. nach sonstiger Anforderung zur Kenntnis zu geben.

Hinweise zur Dateneingabe in das Kompensationsverzeichnis können dem Merkblatt Kompensationsverzeichnis für Vorhabenträger entnommen werden.

5.1.5 Die Vorhabenträgerin hat den für das vorliegende Ausgleichsdefizit vorzunehmenden Abzug der 2.033 Ökopunkte von ihrem Ökopunktekonto der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nachzuweisen.

5.2 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 – Landesbergdirektion –

5.2.1 Das Einhalten der Grenzwerte für die während des Betriebes der Seilschwebebahn auftretenden Geräusche ist entsprechend der TA Lärm durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder Sachverständigen nachzuweisen. Der Bericht ist der Landesbergdirektion unverzüglich vorzulegen.

5.2.2 Eventuelle Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe, insbesondere Staub, während des Betriebes der Seilschwebebahn sind durch arbeitsplatzbezogenen Messungen im Bereich der Be- und Entladeanlagen nachzuweisen. Der Bericht ist der Landesbergdirektion unverzüglich vorzulegen.

5.3 Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung

Die Baumartenauswahl für die Aufforstung der ca. 200 m² großen Kompensationsfläche, die ca. 660 m nördlich Dormettingen im Gewann Steige liegt, ist mit dem Revierförster abzustimmen.

6. Entscheidung über die Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Sofern sich der Beschluss mit einzelnen Einwendungen nicht ausdrücklich unter Benennung der Einwendernummer befasst, werden die Einwendungen aus Gründen der Vereinfachung und des Sachzusammenhangs im allgemeinen Begründungsteil behandelt. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die allgemeine Fragen zur Schalleinwirkungen, zu Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in Form von Grunddienstbarkeiten, zur Einsehbarkeit der Grundstücke und zur Beschränkung des Personenkreises angesprochen haben.

7. Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

8. Gebühren

Die Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin wird gesondert festgesetzt.

Hinweis:

Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig. Auch die Aufwendungen für Rechtsanwälte oder Sachverständige sind nicht erstattungsfähig.

Hinweis:

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im Einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin und – soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen – der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

B. Begründung

In Ausübung seines Planfeststellungsermessens hat das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planfeststellungsbehörde (§ 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 6 LSeilbG) den vorliegenden Plan für den Umbau der Seilschwebebahn mit den aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die mit ihm verfolgten planerischen Zielsetzungen gerechtfertigt und steht in Einklang mit zwingendem, der Abwägung nicht zugänglichem Recht. Nach Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater Belange untereinander und gegeneinander kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das von der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH als Vorhabenträgerin geplante Vorhaben verwirklicht werden kann.

1. Planungsgegenstand

1.1 Umbau der Seilbahn

Gegenstand der vorliegenden Planung ist der Umbau der bestehenden Seilbahnanlage, welche vom Zementwerk Dotternhausen über eine 2,3 km lange Strecke zum Steinbruch auf den Plettenberg führt.

Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass die Materialeilbahn bereits weit über 40 Jahre alt ist, die Ersatzteilbeschaffung zunehmend schwierig und der Wartungsaufwand zwischenzeitlich aufgrund des Alters verhältnismäßig hoch ist. Die Reparaturen bedürfen eines großen Zeitaufwands und sind mit hohen Kosten verbunden. Trotz diverser Optimierungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Steuerung, Bremsanlage, usw. sind zwischenzeitlich alle technischen Maßnahmen zu einer weiteren Modernisierung der Seilbahn ausgeschöpft. Aus diesem Grund wurde von der Vorhabenträgerin die Entscheidung getroffen, die bestehende Seilschwebebahn umzubauen.

Durch den Umbau soll für den laufenden Betrieb der Seilschwebebahn Dotternhausen der höchstmögliche Sicherheitsstandard erreicht werden. Zusätzlich soll, unter Beibehaltung der täglichen Transportleistung von ca. 4.000 t Kalkstein, die Förderkapazität pro Stunde von 300 t/h auf 450 t/h erhöht werden. Dadurch reduziert sich die tägliche Nettobetriebszeit der Seilschwebebahn voraussichtlich von ca. 13,5 Stunden auf ca. 9 Stunden. Mit diesem Lösungsansatz wird versucht, Wochenend- und Feiertagsarbeit zu vermeiden.

Die umgebaute Seilschwebebahn Dotternhausen soll als automatische kuppelbare Einseilumlaufbahn mit max. 119 Loren (+ 4 Loren Reserve) am Seil und 4 Kabinen zur Personenbeförderung mit jeweils 4 Sitzplätzen realisiert werden und nach dem neuesten Stand der Technik ausgerüstet sein. Bisher gab es keine Personenbeförderungsmöglichkeiten, sondern lediglich einen Montagekorb, mit dessen Hilfe Wartungsarbeiten an der Seilbahn durchgeführt werden konnten. Gegenüber der Istsituation mit 10 Stützenbauwerken gibt es nach dem Umbau 14 Stützenbauwerke auf der Strecke, 1 Stütze auf der Stahlkonstruktion der Talstation und 1 Stütze im Bereich der Bergstation. Das 60 m lange Einfahrtstraggerüst vor der Bergstation wird komplett zurückgebaut, da es nicht mehr benötigt wird. An den Gebäuden von Tal- und Bergstation sind Ertüchtigungen durchzuführen.

1.2 Rechtliche Einordnung als Personenseilbahn

Die Seilbahn soll zukünftig rechtlich als Personenseilbahn betrieben werden. Dabei soll weiterhin der Schwerpunkt der Seilbahn auf ihrer bisherigen Funktion als Materialseilbahn beibehalten werden. Zusätzlich sollen die eigenen Mitarbeiter sowie weitere Personen (siehe zum Personenkreis unten unter 9.7) mit der Seilbahn befördert werden. Bisher läuft die Seilbahn ausschließlich als Materialseilbahn; ein Personentransport ist nur in einem Montagekorb für Wartungszwecke möglich. Für die Aufsicht und die Genehmigung der Materialseilbahn ist das Landratsamt Zollernalbkreis zuständig. Für eine Personenseilbahn ist Aufsichtsbehörde die Landesbergdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg.

Nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 LSeilbG gilt das Landeseilbahngesetz nicht für bergbauliche Anlagen sowie zu industriellen Zwecken genutzte Anlagen. Ein ähnlicher Wortlaut findet sich auch in Art. 2 Absatz 2 f der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG, die derzeit noch nicht in das Landeseilbahngesetz Baden-Württemberg umgesetzt ist.

Unproblematisch fällt der reine Transport von Mitarbeiterin noch unter den industriellen Zweck, so dass eine Materialseilbahn anzunehmen ist. Problematisch ist aber die Beförderung von Besuchergruppen (Geologen, Paläontologen, sonstige Stakeholder) oder etwa von beauftragten Handwerkern, die keine Mitarbeiter der Vorhabenträgerin sind. Durch diese Erweiterung des Personenkreises bleibt es nicht mehr nur bei dem in § 1 Absatz 2 Nr. 5 LSeilbG genannten industriellen Zweck; vielmehr kommt ein, wenn auch geringer Teil an Personentransport, dazu. Anhaltspunkte, dass das LSeilbG dann keine Anwendung findet, wenn dem Personentransport nur eine untergeordnete Rolle zukommt, gibt es nicht. Das LSeilbG spricht insgesamt nur von der Beförderung von Personen. Diese liegt auch dann vor, wenn es sich nur um einen geringen Anteil an Personen handelt. Damit fällt die Seilbahn unter den Anwendungsbereich des LSeilbG.

Vor dem Hintergrund, dass es aber lediglich vier Personenkabinen für jeweils vier Personen geben soll, die nur dann an die Seilbahn gehängt werden, wenn sie auch tatsächlich benötigt werden, und es weit überwiegend Loren sind, die an dem Seil hängen, liegt der Schwerpunkt des Betriebskonzepts der Seilbahn eindeutig auf der Beförderung von Gesteinsmaterial.

Im Ergebnis liegt damit nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde rein rechtlich eine Personenseilbahn vor, die faktisch aber wegen des Schwerpunktes der Beförderung noch eine Materialseilbahn bleibt.

2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 25 Abs. 3 LVwVfG wurden interessierte Bürger am 15.06.2018 im Rahmen einer Dialogveranstaltung über den Umbau der bestehenden Seilbahn durch die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH informiert.

Aus diesem Termin resultierten keine Ergebnisse und Erkenntnisse, die in diesem Verfahren zu berücksichtigen waren.

3. Verwaltungsverfahren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2019 beantragte die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH, endvertreten durch Herrn Matthias Haasis, beim Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planfeststellungsbehörde, das Planfeststellungsverfahren nach §§ 11 LSeilbG durchzuführen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte durch amtliche Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen vom 13.03.2019.

Die Planunterlagen lagen vom 18.03.2019 bis einschließlich 17.04.2019 im Rathaus der Gemeinde Dotternhausen zur allgemeinen Einsicht aus. Es wurde nach § 73 Abs. 4 LVwVfG Gelegenheit gegeben, bis zum 02.05.2019 Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Mit Schreiben vom 15.03.2019, 18.03.2019 und 21.03.2019 erfolgte die Anhörung des Landratsamts Zollernalbkreis sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Sie erhielten ebenfalls Gelegenheit, bis zum 02.05.2019 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden von der Planauslegung mit Schreiben vom 14./15.03.2019 von der Planauslegung benachrichtigt. Auch hier galt die Einwendungsfrist bis zum 02.05.2019.

Seitens der Träger öffentlicher Belange einschließlich des Naturschutzverbandes, Regionalverband Neckar-Alb, gingen 16 Stellungnahmen ein, davon 11 mit und 5 ohne Anregungen und Bedenken. Von privater Seite gingen 37 Einwendungsschreiben ein; dahinter stehen ca. 41 Personen. Ebenfalls zu den privaten Einwendern zählt der Verein für Natur- und Umweltschutz Zollernalb e.V., da es sich bei diesem eingetragenen Verein um keinen anerkannten Naturschutzverband handelt.

Die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 25.06.2019 im Rathaus in Dotternhausen mit Einwendern, Verbänden und Trägern öffentlicher Belange erörtert.

Dieser Erörterungstermin wurde zuvor durch amtliche Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Gemeinde Dotternhausen und Dautmergen vom 05.06.2019 bekannt gemacht. Alle Einwender sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 03.06.2019 von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Zum Verlauf des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift Bezug genommen.

Der Vorhabenträger hat die wesentlichen, im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgenommenen Planänderungen in dem Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen blau dargestellt.

Da in den Unterlagen die Belange der Grundstückseigentümer, insbesondere im Hinblick auf erforderliche Grunddienstbarkeiten für den Schutzstreifen unterhalb der Seilbahntrasse, nicht hinreichend deutlich geworden sind, wurden die betroffenen Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 31.10.2019 erneut zu ihrer Betroffenheit angehört. Ihnen wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 18.11.2019 eingeräumt. Daraufhin sind acht Einwendungsschreiben eingegangen; dahinter stehen 13 Personen.

Verfahrensfehler sind nicht vorgetragen und aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht erkennbar.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 12 Abs. 2 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) in Verbindung mit § 11 UVwG und Nr. 2 der Anlage 1 zum UVwG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von Seilbahnen und zugehörigen Einrichtungen, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Ein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsumfangs hat am 09.08.2018 stattgefunden. Die daraufhin durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVwG zu berücksichtigen wären. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte es daher nicht. Die Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 UVwG erfolgte am 06.03.2019.

Dennoch müssen die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in die zu beachtenden Schutzgüter erfasst, bewertet und, soweit erforderlich, kompensiert werden (siehe dazu unter B. 7).

Soweit von Einwanderseite vorgetragen wird, bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und bei dem Verfahren der Süderweiterung des Kalksteinabbaus auf dem Plettenberg, bei dem das Landratsamt Zollernalbkreis Genehmigungsbehörde ist, handelt es sich um kumulierende Verfahren nach § 10 UVPG, ist dies zurückzuweisen.

Richtigerweise ist § 10 UVPG anzuwenden, da es eine vergleichbare Vorschrift im UVwG nicht gibt.

Nach § 10 Absatz 4 UVPG kumulieren Vorhaben, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden. Unter Vorhaben derselben Art sind nur solche zu verstehen, die sich jeweils einem konkret in Anlage 1 des UVPG benannten Vorhaben qualitativ zuordnen lassen, da nur sie artidentisch sind und zugleich Größen- oder Leistungswerte derselben Art aufweisen (vgl. Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Auflage 2019, § 10 Rn. 6). Der Betrieb eines Steinbruchs ist in Ziffer 2 der Anlage 1 zum UVPG zu finden, der Betrieb einer Seilbahn ist in der Anlage 1 des UVwG unter 2. aufgezählt. Die Vorhaben stehen damit in unterschiedlichen Gesetzen und sind damit unterschiedlichen Ziffern zugeordnet. Hinzu kommt, dass für diese Verfahren unterschiedliche Behörden zuständig sind. Damit kann es zu keiner Gesamtgenehmigung kommen.

Somit ist das Vorhaben zur Modernisierung der Seilbahn ein selbständiges Verfahren und steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit dem Verfahren zur Süderweiterung des Kalksteinabbaus auf dem Plettenberg.

4. Planrechtfertigung

Die Planung des Umbaus der Seilschwebebahn ist dann planerisch gerechtfertigt, wenn für dieses Vorhaben mit seinen konkreten Zielsetzungen nach Maßgabe der vom Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht.

Ziel der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG ist sicherzustellen, dass Seilbahnen die Anforderungen für ein hohes Niveau in Bezug auf den Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum erfüllen.

Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie zum Wohle der Allgemeinheit objektiv erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 72, 282, 285).

Vorliegend ergibt sich die Planrechtfertigung für den Umbau der Seilschwebebahn aus den nachfolgend dargelegten, mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen:

Das Kerngeschäft des von der Vorhabenträgerin 2004 übernommenen Zementwerks ist die Herstellung von Zement, wofür die Rohstoffe Kalkstein, Ton, Sand und Gips benötigt werden. Der wichtigste Rohstoff – mit dem prozentual größten Anteil – ist der Kalkstein, der auf dem nahegelegenen Plettenberg durch Sprengung gewonnen und per Seilbahn ins Werk befördert wird. Am Standort arbeiten rund 230 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei die Produktion von Klinker, Zement und gebranntem Ölschiefer im Vollschichtbetrieb läuft.

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Materialeilbahn weit über 40 Jahre alt. Die Ersatzteilbeschaffung ist zunehmend schwierig und der Wartungsaufwand ist zwischenzeitlich aufgrund des Alters verhältnismäßig hoch. Die Reparaturen bedürfen eines großen Zeitaufwands und sind mit hohen Kosten verbunden. Trotz diverser Optimierungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Steuerung, Bremsanlage, usw. sind nach Aussage der Vorhabenträgerin zwischenzeitlich alle technischen Maßnahmen zu einer weiteren Modernisierung der Seilbahn ausgeschöpft. Außerdem kam es trotz der Wartungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren zu Lorenabstürzen und zu Fettverunreinigung durch die Seilbahn.

Die Betriebserlaubnis der Seilbahn aufgrund der Baugenehmigung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 25.05.1971, Az. 48/1971, endet im Jahre 2023. Für einen eventuellen Weiterbetrieb wurden vom Landratsamt Zollernalbkreis Auflagen mit Umsetzungszeitraum aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH, Fachbereich Industrie, Bau und Immobilien vom 10.01.2017, fixiert, welche von der Vorhabenträgerin mit der bestehenden Seilbahn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erfüllt werden können. Der Aufwand für eine Sanierung wurde intensiv geprüft und der entsprechende Sanierungsaufwand zusammengestellt. Um die geforderten Auflagen des Landratsamtes gemäß der gutachterlichen Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH umzusetzen, ist ein Umbau notwendig.

Die Rohmaterialreserven des genehmigten Steinbruchs auf dem Plettenberg reichen bei einer angenommenen Volllastung des Zementwerkes noch bis ca. 2027.

Durch den Umbau soll unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen der Europäischen Seilbahnverordnung für den laufenden Betrieb der Seilschwebbahn Dotternhausen der höchstmögliche Sicherheitsstandard erreicht werden, um insbesondere weitere Lorenabstürze auszuschließen. Gleichzeitig soll mit dem Umbau der Seilschwebbahn Fettverunreinigung durch die Seilbahn vermieden und Lärminderungen an der Seilbahnanlage erreicht werden. Durch die Möglichkeit des Personentransports sollen Fahrten mit PKWs und LKWs auf den Plettenberg minimiert werden, die auch und gerade im Winter bei schwierigen Straßenverhältnissen ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen. Zusätzlich soll, unter Beibehaltung der täglichen Transportleistung von ca. 4.000 t Kalkstein, die Förderkapazität pro Stunde von 300 t/h auf 450 t/h erhöht werden. Dadurch reduziert sich die tägliche Nettobetriebszeit der Seilschwebbahn voraussichtlich von ca. 13,5 Stunden auf ca. 9 Stunden. Mit diesem Lösungsansatz wird versucht, Wochenend- und Feiertagsarbeit zu vermeiden.

Da der Umbau der Seilbahn insgesamt der Aufrechterhaltung des Betriebs des Zementwerks in Dotternhausen dient, eine höhere Sicherheit sowohl für das Personal der Vorhabenträgerin als auch für den gesamten Betrieb der Seilbahn zusichert, Fettverunreinigungen vermieden werden und geringere Laufzeiten und schwächere Schallimmissionen verspricht, ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend nachgewiesen, dass das Vorhaben im Sinne der Rechtsprechung vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt ist, da es dem Ziel der EU-Verordnung 2016/424, ein hohes Niveau in Bezug auf den Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum zu erreichen, dient.

5. Varianten

Im Rahmen ihrer Verpflichtung, Trassenvarianten und sonstige Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen, hat die Planfeststellungsbehörde die von der Vorhabenträgerin untersuchten und dargestellten sowie von Einwendern vorgetragenen Alternativlösungen geprüft. Zu der vorliegenden und von der Vorhabenträgerin beantragten Planung gibt es zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine fachlich ausgewogene Alternative, die öffentliche oder private Belange und Interessen in insgesamt erkennbar geringerem Maße beeinträchtigen und sich daher als vorzugswürdige und besser geeignete Lösung aufdrängen würde.

5.1 Alternativplanungen

Vorab ist festzuhalten, dass die Anforderungen des Abwägungsgebots die Planfeststellungsbehörde nicht dazu verpflichten, alle denkbaren Trassenvarianten und Planungsalternativen in der Alternativenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen.

Von der Vorhabenträgerin wurden hinsichtlich Alternativen verschiedene Vorplanungen und Studien durchgeführt. So wurde insbesondere geprüft, ob **ein am Boden geführtes Förderband** möglich ist oder eine **aufgeständerte Flyingbelt- bzw. Ropeconanlage** realisierbar wäre. Auch von Einwenderseite wurde die Alternative in Form eines Förderbandes gefordert.

Förderbandlösungen wären für die Vorhabenträgerin kostenmäßig günstiger als die Seilbahnlösung. Die Förderbandlösungen sind jedoch aus zwei Gründen nicht umsetzbar: Einerseits

kann eine Förderbandlösung aufgrund des speziell im Bereich unterhalb der Bergstation steilen Geländes nicht realisiert werden. Andererseits stellt eine aufgeständerte Flyingbelt- bzw. Ropeconanlage einen massiven Eingriff in das bestehende Landschaftsbild dar.

Aufgrund der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde die Lösung der aufgeständerten Flyingbelt- bzw. Ropeconanlage von der Gemeinde abgelehnt.

Auch die Planfeststellungsbehörde lehnt die Lösung eines Förderbandes aufgrund der vorstehenden Argumente wie die Steigungen im Gelände und den Eingriff in das Landschaftsbild ab.

5.2 Trassenvariante

Diskussionen zu Trassenvarianten wurden im Vorhinein nicht durchgeführt. Vielmehr war von vornherein die Realisierung in der vorhandenen Bestandstrasse vorgesehen, da hierfür die bereits bestehenden baulichen Elemente genutzt und daher vorhabenbedingten Maßnahmen reduziert werden können.

Als Varianten kam daher entweder die Beibehaltung einer Materialeilbahn oder die Änderung in eine Personenseilbahn in Betracht.

Aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung des motorisierten Verkehrs auf den Plettenberg hinauf (siehe dazu bereits unter B.4. Planrechtfertigung) wurde von der Vorhabenträgerin die Variante Personenseilbahn weiterverfolgt. Ihr ist vor allem daran gelegen, eine eindeutige Rechtssicherheit für die Seilbahn zu haben, was sie mit der Unterwerfung unter die strengeren Zielvorgaben des LSeilbG und der EU-Verordnung 2016/424 schafft und damit eine eindeutige Zuordnung zu gesetzlichen Regelungen erhält. Mit der Anwendung des LSeilbG unterfällt die Seilbahn der Aufsicht durch die Landesbergdirektion, die landesweit Aufgaben in dem Bereich Seilbahnrecht übernimmt und damit über die erforderliche Fachkompetenz verfügt.

Bisher ist es nur zu Wartungszwecken möglich, Personen im so genannten Wartungskorb mit der Seilbahn zu befördern. Die Mitarbeiter der Vorhabenträgerin sowie Besucher werden derzeit mit PKWs über den Weg durch den Wald auf den Plettenberg transportiert. Da für diesen Zweck das LSeilbG noch keine Anwendung findet, erfolgt die Überprüfung der Materialeilbahn durch das Landratsamt anhand der Betriebssicherheitsverordnung. Diese ist jedoch für derartige Seilbahnen nicht hinreichend konkret formuliert, so dass zusätzlich Sachverständigengutachten herangezogen werden müssen. Diese bisher bestehende Rechtsunsicherheit, welche Vorgaben für die Materialeilbahn abschließend gelten, kann nunmehr durch die eindeutige Zuordnung zum LSeilbG beseitigt werden.

Vor dem Hintergrund in Zukunft mehr Rechtsicherheit zu schaffen, indem sich die Vorhabenträgerin mit dem LSeilbG konkreten Vorschriften unterordnet, die zugleich den höchstmöglichen Sicherheitsstandard gewährleisten und die Beaufsichtigung durch eine Fachbehörde zur Folge haben sowie aufgrund der Tatsache, dass mit der angestrebten Personenbeförderung durch die Seilbahn eine Minimierung des motorisierten Verkehrs einhergehen soll und damit die Umwelt entlastet wird, ist für die Planfeststellungsbehörde die Variante Personenseilbahn plausibel nachvollziehbar. Somit ist die Variante Personenseilbahn der Variante Materialeilbahn vorzugswürdig.

5.3 Neubau oder Umbau der Seilbahn

Problematisch ist die Frage, ob es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um einen Neubau oder um einen Umbau der bestehenden Materialseilbahn handelt.

Einige Einwender tragen vor, dass es sich bei der Modernisierung der Seilbahn um einen Neubau und keinen Umbau handele. Durch die vorgesehenen Änderungen bleibe so gut wie nichts erhalten. Deswegen könne man hier von keinem Umbau sprechen, sondern die Baumaßnahme erweise sich als kompletter Neubau und sei auch planungsrechtlich so zu behandeln.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass es sich lediglich um einen Umbau handele. Denn die Funktion der Anlage bleibe gleich. Unverändert seien außerdem der Be- und Entladepunkt, die Seilbahntrasse sowie die Gesamtlänge der Bahn.

Auch die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung an, dass es sich hier aufgrund der genannten bleibenden Elemente und der Beibehaltung der Seilbahntrasse um einen Umbau der Bahn handelt.

Vorliegend soll die bisher bestehende Materialseilbahn dem Recht der Personenseilbahnen unterstellt werden. Demzufolge könnte man erwägen, von einem Neubau zu sprechen, da sich die rechtliche Bewertung der Seilbahn ändert und erstmals eine Personenseilbahn installiert werden soll.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist aber entscheidend, dass der Charakter der Materialseilbahn bestehen bleibt. Mit 119 Loren und 4 Personenkabinen liegt der Schwerpunkt eindeutig auf der Beförderung von Gesteinsmaterialien. Die Art der Nutzung der Seilbahn ändert sich damit nicht, auch wenn sie rechtlich gesehen anders einzuordnen ist.

Weitere Ausführungsvarianten hinsichtlich einzelner Anpassungsmaßnahmen, sowie in Bezug auf die Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung, werden gegebenenfalls im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme behandelt.

6. Folgemaßnahmen

Der Umbau der Seilschwebbahn erfordert nach heutigem Kenntnisstand keine Änderungen an Anlagen Dritter. Gegenüber der Deutsche Telekom Technik GmbH hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass sie ggf. die Leitungen um das Fundament der Stütze 14 auf ihre Kosten neu verlegen werde, wenn sich bei den Fundamentarbeiten herausstellen sollte, dass dort Leitungen liegen (Zusage A 4.2).

7. Zwingende materiell rechtliche Anforderungen

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen. Sie erfüllt die Anforderungen des Immissionsschutzes sowie die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Vorgaben.

7.1 Lärmschutz

7.1.1 Anwendung der TA Lärm

Nach § 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dieses Sicherstellungsgebot ist striktes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Bei der vorliegenden Seilschwebbahn handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG, da die Seilbahn nicht im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) aufgelistet ist.

Für die Anforderung hinsichtlich des Schutzes vor dem betrieblichen Lärm einer Seilbahn gibt es keine spezielle Verordnung. Daher fällt diese in den Anwendungsbereich der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

Die TA Lärm gibt insbesondere in ihrer Nr. 6 Immissionsrichtwerte für verschiedene Immissionsorte jeweils für den Tag und die Nacht vor. Die Art der Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen; ansonsten sind gemäß Nr. 6.6 der TA Lärm die Gebiete und Einrichtungen entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die sich daraus für die vorliegende Modernisierung der Seilbahn ergebenden Immissionsgrenzwerte sind einzuhalten.

7.1.2 Berechnung der Schallimmissionsprognose

Nach dem Anhang der TA Lärm hat die Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose mittels Berechnung zu erfolgen. Hierfür sind in dem Anhang der TA Lärm Berechnungsgrundlagen festgelegt. Die so ermittelten Beurteilungspegel sind mit den Grenzwerten zu vergleichen.

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt getrennt für den Tag- (6 Uhr bis 22 Uhr) und den Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr).

In die Berechnungen der Beurteilungspegel gehen laut der Schalltechnischen Stellungnahme für jede maßgebliche Schallquelle deren Lage und Höhe, der Schallleistungspegel, die Einwirkzeit, gegebenenfalls getrennt nach Teilzeiten, und gegebenenfalls die Richtwirkungskorrektur sowie Angaben zur Ton-, Informations- und Impulshaftigkeit der Geräusche ein.

Als Eingangsdaten für die Berechnung werden laut der Schalltechnischen Stellungnahme Angaben vom Auftraggeber sowie Vergleichswerte aus der Fachliteratur und Erfahrungswerte der TÜV SÜD Industrie Service GmbH aus Messungen vergleichbarer Anlagen verwendet. Außerdem werden auch die Lage und Abmessung relevanter Hindernisse (Bebauung, Bewuchs usw.) und die Lage und Höhe der maßgeblichen Immissionsorte zugrunde gelegt.

Als relevante Schallquellen sind nach Ansicht des Sachverständigen zum einen die Geräusche der Rollen der Loren bei der Überfahrt der Stützen, zum anderen der Seilbahnantrieb sowie das Abkippen und Ausklopfen der Loren in der Talstation anzusehen.

Jede der Schallquellen wurden von einem vom Hersteller beauftragten Messinstitut an vergleichbaren Seilbahnen gemessen (zu den Messergebnissen siehe Seite 8 der Schalltechnischen Stellungnahme, Planunterlage 8.4.2).

Für die Durchfahrt der Loren an den Stützen wurde ein Impulzzuschlag von 3 db(A) berücksichtigt. Als Einwirkzeit wurden 16 Stunden Dauerbetrieb angenommen.

Die vom Sachverständigen als relevant erachteten Immissionsorte (IP 01 bis IP 05) können der Tabelle 2 auf der Seite 9 der Schalltechnischen Stellungnahme, Planunterlage 8.4.2, entnommen werden. Für die Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet wurde der Ruhzeitenzuschlag gemäß TA Lärm berücksichtigt.

Die Berechnung erfolgte unter der Verwendung des EDV-Programms IMMI Version 2016 (413) der Wölfel Engineering GmbH & Co. KG, das die Berechnung gemäß der TA Lärm durchführt. Die Prognosegenauigkeit beträgt nach DIN ISO 9613-2 im vorliegenden Fall +/- 3 db(A).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Berechnungsvorgaben der TA Lärm nicht korrekt umgesetzt worden wären.

7.1.3 Ergebnis der Berechnung

Die vorgenannte Berechnung ergibt, dass an den geprüften Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (IP 01 bis IP 04) um mindestens 6 db(A) unterschritten werden. Am Immissionsort IP 05 (Friedhof) wird der Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten.

Auch der nach der Nr. 6.1 der TA Lärm zu untersuchende Spitzenwert von 85 db(A) bzw. 90 db(A) an den verschiedenen Immissionsorten wird um mindestens 23 db(A) unterschritten (siehe zu den Spitzenwerten die Tabelle 4 auf der Seite 12 der Schalltechnischen Stellungnahme, Planunterlage 8.4.2).

Da es zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommt, entsteht auch kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

7.1.4 Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte durch nachträgliche Messungen

Die Landesbergdirektion fordert, das Einhalten der Grenzwerte für die während des Betriebes der Seilschwebbahn auftretenden Geräusche entsprechend der TA Lärm durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder Sachverständigen nachzuweisen. Der Bericht ist der Landesbergdirektion unverzüglich vorzulegen.

Hintergrund dieser Forderung ist, dass es sich bei dem Ergebnis der Schalltechnischen Stellungnahme um eine reine Abschätzung der voraussichtlichen Lärmbelastungen handelt und noch nicht feststeht, wie sich konkret die Geräusche an der Seilbahn auf die nähere Umgebung auswirken. Sollten bei den Messungen etwaige Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, kann die zuständige Immissionsschutzbehörde, das Regierungspräsidiums Freiburg – Landesbergdirektion –, entsprechende technische und/oder organisatorische Maßnahmen

nach § 24 BImSchG anordnen. Welche Maßnahmen dies konkret sein könnten, kann derzeit noch nicht genannt werden; mögliche technische Maßnahmen können u.a. zusätzliche Dämmung oder Einhausungen und als organisatorische Maßnahmen ggf. Einschränkungen in den Betriebszeiten sein.

Dieser Forderung der Landesbergdirektion wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen.

7.1.5 Einwendungen gegen die Schalltechnische Stellungnahmen des TÜV Süd vom 14.11.2018

Einwender kritisieren die Qualität der Schalltechnischen Untersuchung und führen insbesondere aus, dass verschiedene Faktoren, wie etwa der Einfluss von Wind in Richtung und Stärke, der Einfluss der Temperatur, der Einfluss der Seilspannung sowie der Einfluss des Rollenbelags von Stütze und Lore vernachlässigt worden seien.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass hinsichtlich des Windes für alle betrachteten Immissionsorte mit $c_{met} = 0$ db(A) (Mitwindsituation) gerechnet worden sei. Weiter führt sie aus, dass bezüglich der Temperatur in der Tabelle „Globale Parameter“ auf Seite 14 der Schalltechnischen Untersuchung dargestellt sei, welche Temperatur und welche Luftfeuchtigkeit für die Berechnungen der Beurteilungspegel zugrunde gelegt wurden (vgl. Planunterlage 8.4.2). Im Hinblick auf die Seilspannung sei als Eingangsdaten für die Berechnungen auf Angaben und Schallmessungen des Herstellers zurückgegriffen worden. Der Sachverständige gehe davon aus, dass die Daten einen ordnungsgemäßen Betrieb beschreiben, bei dem auch auf die richtige Seilspannung geachtet worden sei. Gleiches gelte hinsichtlich der Rollenbeläge von Stütze und Lore.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde finden sich damit alle Kritikpunkte der Einwender in der Schalltechnischen Stellungnahme wieder und lassen damit einen Mangel an Qualität nicht erkennen.

Weiter wird von Einwendern kritisiert, dass Zuschläge für den Beurteilungspegel(Lr), namentlich der Einfluss der Laufzeit, der Zuschlag für Informationshaltigkeit, der Zuschlag für Tonhaltigkeit, der Zuschlag für Impulshaltigkeit sowie der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeitenzuschlag) von 6 db(A), nicht korrekt erfasst worden sei.

Dem tritt die Vorhabenträgerin ebenfalls entgegen. Bei der Berechnung der Beurteilungspegel sei sie von einem 16-stündigen Dauerbetrieb ausgegangen. Beim Betrieb einer Transportseilbahn sei in der Regel keine Informationshaltigkeit zu erwarten, da nicht davon auszugehen sei, dass in den Loren Gespräche stattfinden. Es seien nach Informationen des Sachverständigen auch keine Lautsprecher an den Stützen und an den Loren, über die Gespräche oder Gesang übertragen werden, geplant. Somit sei nach Ansicht des Sachverständigen ein Zuschlag für Informationshaltigkeit nicht gerechtfertigt. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Seilbahn sei nicht mit einzeltonhaltigen Geräuschen zu rechnen. Sollten nach Inbetriebnahme der Seilbahn tonhaltige Geräusche auftreten, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu mindern oder abzustellen. Bei Betrieb einer Seilbahn auftretende tonhaltige Geräusche entsprechen nicht dem Stand der Lärminderungstechnik. Für die Durchfahrt der

Loren an den Stützen sei ein Impulszuschlag von 3 db(A) berücksichtigt worden. Für die Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet sei der Ruhezeitzuschlag gemäß TA Lärm berücksichtigt worden. Für die Immissionsorte im Misch- und Gewerbegebiet seien gemäß TA Lärm keine Ruhezeitzuschläge vorgesehen.

Damit sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in der Schalltechnischen Stellungnahme sämtliche relevante Kritikpunkte der Einwender ausreichend berücksichtigt, so dass auch hier keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Schalltechnische Stellungnahme anzunehmen sind.

Soweit eingewendet wurde, dass in der Schalltechnischen Stellungnahme keine Aussagen über den Dröhneffekt bei den Rundstützen vorhanden sei, wird ausgeführt, dass dem Sachverständigen keine Informationen über einen solchen auftretenden Effekt bei der hier geplanten Seilbahn vorläge.

Damit ist es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch plausibel, dass kein Dröhneffekt auftreten wird.

Der Einwand, in der Schalltechnischen Stellungnahme gebe es keine Aussage über die Antriebsgeräusche wird zurückgewiesen; Geräusche des Antriebs sind bei den Berechnungen der Beurteilungspegel berücksichtigt worden.

Weiter wird kritisiert, dass die Schallspitzen durch das Ausschlagen der Loren nicht berücksichtigt wurden. Diese alleine lägen bereits außerhalb der Richtwerte.

Diese Kritik wird indes als unbegründet zurückgewiesen, da im Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH die Spitzenpegel für das Ausschlagen der Loren und bei der Überfahrt der Stützen im Kapitel 6.2 (Seite 12 der Schalltechnischen Stellungnahme, Planunterlage 8.4.2) ausführlich behandelt worden sind. Die Planfeststellungsbehörde kann damit auch bezüglich dieser Themen keine Fehler in der Schalltechnischen Stellungnahme erkennen.

Soweit vorgebracht wird, dass sich durch die erhöhten Masten eine andere Schallausbreitung u.a. Doppelungen durch Reflexion ergebe, führt die Vorhabenträgerin aus, dass die Höhe der Masten bei der Berechnung der Beurteilungspegel berücksichtigt worden sei. Die Schallquellen für die Durchfahrt über die Stützen seien auf der jeweiligen Höhe der Masten angesetzt worden. Der Berechnung liege weiterhin das Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung zugrunde. Es seien die Reflexionen erster Ordnung berücksichtigt worden.

Damit ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass sich auch dieses Thema in der Schalltechnischen Stellungnahme wiederfindet und ausreichend berücksichtigt wurde.

Weiter wird von Einwenderseite befürchtet, dass die „singulären“ Daten der Schalltechnischen Stellungnahme der rw bauphysik aus dem Jahre 2014 dem Gutachten des TÜV Süd als alleinige Daten zugrunde liegen.

Diese Befürchtungen können durch die Vorhabenträgerin ausgeräumt werden. Richtig ist, dass sich das schalltechnische Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH beim Ansatz der Schallemissionen der neuen Seilbahn nicht auf das Messgutachten der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 03.07.2014 bezieht, sondern auf die Messungen an vergleichbaren Seilbahnen in Chur und Bad Ausee. Die Daten wurden dem Sachverständigen vom Hersteller zur Verfügung gestellt.

Damit ist für die Planfeststellungsbehörde eindeutig, dass nicht nur die Daten aus dem Jahre 2014 der Schalltechnischen Stellungnahme des TÜV Süd zugrunde gelegt wurden.

Von Einwanderseite wird kritisiert, dass bei technischen Störungen sowie bei schnellerer Fahrt der Seilbahn der Lautstärkepegel zunehme.

Dazu führt die Vorhabenträgerin aus, dass die Bahn täglich vor Inbetriebnahme geprüft werde. Hierbei werden die vorgeschriebenen Kontrollen, tägliche Prüfungen und die Kontrollfahrt durchgeführt. Während der Kontrollfahrt werde die Strecke auf Unregelmäßigkeiten der Trasse, Seile, Stützen, Rollen usw. beobachtet, sowie auf besondere Geräusche geachtet. Eventuell festgestellte Mängel oder Unregelmäßigkeiten werden sofort gemeldet. Nachdem die Dienstfahrt erfolgreich abgeschlossen wurde und keine Mängel - weder an der Anlage noch im direkten Umfeld - festgestellt wurden, könne mit dem Normalbetrieb begonnen werden.

Der Lärm, welcher bisher von den Tragseilschuhen ausgegangen sei, entfalle künftig. Bei dem neu zum Einsatz kommenden Seilbahnsystem fielen die Tragseilschuhe komplett weg.

Damit wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde etwaigen geräuschintensiven Störungen und außerplanmäßigen Geräuschen der Seilbahn durch regelmäßige Kontrollen hinreichend Rechnung getragen.

Soweit ein Vergleich der jetzigen Situation mit der berechneten Jetzt-Situation für notwendig erachtet wird, ist dies im Kapitel 7 der Schalltechnischen Stellungnahme dargestellt.

Soweit von Einwanderseite auf Richtwerte eines reinen Wohngebietes verwiesen wird, ist dies zurückzuweisen, da sich nach den vorliegenden Informationen keiner der betrachteten Immissionsorte in einem reinen Wohngebiet befinde.

Für die Planfeststellungsbehörde sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Hinweise auf eine fehlerhafte Zuordnung der verschiedenen Gebiete entlang der Seilbahnstrecke erkennen lassen (siehe Seite 5, Abbildung 1 der Schalltechnischen Stellungnahme, Planunterlage 8.4.2).

Die Forderung, den Beurteilungspegel durch den allgemeinen Verkehr um 6 db(A) zu erhöhen, wird ebenfalls zurückgewiesen. Die geplante Seilbahn ist als gewerbliche Anlage gemäß der TA Lärm zu beurteilen. Der Straßenverkehr werde in Deutschland nach der 16. BImSchV betrachtet. Eine gemeinsame Betrachtung der verschiedenen Emittenten ist in Deutschland gesetzlich nicht vorgesehen.

Sämtliche Einwendungen gegen die Qualität der Schalltechnischen Stellungnahme, insbesondere im Hinblick auf Defizite hinsichtlich Eingangsparemeter, dringen damit nicht durch, da sie

sich entweder in der Schalltechnischen Stellungnahme finden lassen oder nicht zu berücksichtigen waren. Insgesamt kann die Planfeststellungsbehörde somit keine Anhaltspunkte für eine mangelhafte Schalltechnische Stellungnahme erkennen.

7.1.6 Einwendungen gegen die Stellungnahme der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 03.07.2014

Von Seiten der Einwender wird auf die schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2014 der rw bauphysik Bezug genommen, in der ein möglicher Nachtbetrieb der Seilbahn nach 22:00 Uhr geprüft wurde. Das Ergebnis zeige die hohe Belastung durch Lärm. In der Plettenbergstraße 22 wurde ein Beurteilungspegel von $L = 53 \text{ db(A)}$ ermittelt. Dieser Wert sei höher als der erlaubte IRW = 45 db(A) . Auf Grund dieser Richtwertüberschreitung sei auf einen Nachtbetrieb der Seilbahn verzichtet worden und wie man heute wisse, Ausnahmegenehmigungen beim Betrieb der Seilbahn in Anspruch genommen. Dies führe zum Betrieb der Seilbahn an Sonntagen und Feiertagen, zum Nachteil der Anwohner, die durch das Gesetz gerade an diesen Tagen geschützt werden sollten. Da laut dem Antrag von Holcim die mögliche Förderleistung der neuen Seilbahn wesentlich größer sei als die der bestehenden Seilbahn, könne davon ausgegangen werden, dass ein Betrieb nach 18:00 Uhr nicht mehr erforderlich sei. Dies sei notwendig, um die enorme Lärmbelastung der Anwohner auf das notwendigste zu beschränken. Auch wenn der Grenzwert eingehalten werde, sei die Belastung vorhanden. Nicht umsonst werde demnächst vom Gesetzgeber ein um 5 db(A) niedrigerer Grenzwert beschlossen werden.

Dazu führt die Vorhabenträgerin aus, dass wegen der Grenzwertüberschreitung in der Nacht auf einen Nachtbetrieb verzichtet wurde. Die Grenzwerte für den Tag seien indes eingehalten.

Soweit auf Mängel in der Fachtechnischen Stellungnahme zur Immissionsverträglichkeit des Seilbahnbetriebs im Zementwerk der Fa. Holcim in Dotternhausen zum Nachtzeit-Lärmschutz aus dem Jahre 2014 hingewiesen wurde, ist diese nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für die hier zugrunde gelegte Entscheidung nicht maßgeblich, da diese Unterlage nur nachrichtlich hinzugefügt wurde. Hier ging es vielmehr lediglich um die Prüfung im Jahre 2014, ob überhaupt ein Nachtbetrieb in Frage komme, wovon aufgrund der Richtwertüberschreitung in der Nacht abgesehen wurde. Die Stellungnahme und die dort vorgenommenen Messungen können damit nur als Indiz für damalige Messwerte genommen und als Vergleichswert für die Lärmesswerte heute herangezogen werden.

7.1.7 Forderungen nach weiteren Lärminderungsmaßnahmen

Die Gemeinde Dotternhausen sowie Einwender fordern an der Berg- sowie an der Talstation weitere Lärminderungsmaßnahmen, wie etwa die Dämmung der Einhausung. In diesem Zusammenhang wird auch ausgeführt, dass das Gebäude der Bergstation nach hinten in den Steinbruch versetzt werden müsse. Dadurch könne die gesamte Anlage durch die Aufschüttung eines Erdwalls in Höhe der ursprünglichen Bergkante einen Lärmschutz in Richtung der Wohngebiete von Dotternhausen bekommen. Einen Tunnel zu gestalten, zur Hindurchführung

der Loren durch diesen Lärmschutzwall, sei technisch kein Problem. Insgesamt seien die Aussagen zu den Lärmemissionen der Bergstation zu kurz geraten, weshalb eine genaue lärmtechnische Untersuchung eingefordert werde.

Dazu führt die Vorhabenträgerin aus, dass die bestehende Substanz der Berg- und Talstationen soweit als möglich erhalten bleibe. Insgesamt werde es an den Stationen leiser. Dies gelte insbesondere für die Bergstation, da der Antrieb nunmehr nur noch in der Talstation liege.

Weiter führt sie aus, dass die Bergstation von Dotternhausen ca. 1.300 m entfernt liege. Die Immissionsrichtwerte werden an den Immissionsorten unterschritten (vgl. Seite 11 der Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage 8.4.1). Lärminderungsmaßnahmen seien daher nicht notwendig. Daher komme auch eine Versetzung der Bergstation aus Lärmschutzgründen nicht in Betracht.

Wie bereits unter dem Punkt 7.1.4 ausgeführt wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, nach Fertigstellung des Vorhabens der Landesbergdirektion das Einhalten der Grenzwerte für die während des Betriebes der Seilschwebebahn auftretenden Geräusche entsprechend der TA Lärm durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder Sachverständigen nachzuweisen. Sollten bei den Messungen etwaige Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, kann die zuständige Immissionsschutzbehörde in Form des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesbergdirektion – entsprechende technische und/oder organisatorische Maßnahmen nach § 24 BImSchG anordnen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Anlass, bereits jetzt etwaige Maßnahmen anzuordnen, zumal die Prognose von keiner Grenzwertüberschreitung ausgeht.

7.1.8 Lärm während der Bauzeit

Da die Baumaßnahmen, die Gegenstand der Planfeststellung sind, teilweise in unmittelbarer Nähe schutzbedürftiger Gebiete erfolgen, werden zum Teil Überschreitungen der einschlägigen Richtwerte der AVV Baulärm eintreten.

Bauarbeiten an Fundamenten / Seilbahndemontage / Seilbahnmontage

Sämtliche Baustellentransporte und Bauarbeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Fundamenten sowie der Seilbahndemontage und der Seilbahnmontage stehen, erfolgen vorrangig mit standardmäßigen Baufahrzeugen. Bei den Baustellentransporten fällt ein üblicher Verkehrslärm an. Die Transporte zu den verschiedenen Stützenbaustellen sind sehr gering aufgrund der kurzen Bauzeit pro Stütze von ca. 14 Tagen. Die meisten Baustellentransporte zur Bergstation finden in der Zeit von August bis Oktober 2020 statt.

Hier sind laut der Firma BMF ca. 60 LKW-Fahrten zur Bergstation notwendig. Bei den Bauarbeiten ist dabei nicht zu erwarten, dass alle eingesetzten Maschinen gleichzeitig am selben Ort über den gesamten Tageszeitraum (7.00 bis 20.00 Uhr) in Betrieb sind.

Aus den genannten Gründen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Richtwertüberschreitung zu erwarten.

Stützendemontage und Stützenmontage mit Hubschraubertransport

Der Hubschraubereinsatz beschränkt sich nach derzeitiger Bauablaufplanung auf einen Tag, sofern die Witterung an diesem Tag durchgehend Flüge zulässt. Gemäß Bauleistungskonzept der Firma BMF ist dabei folgender Ablauf vorgesehen: Die neuen Stützen werden vom „Stützenlagerplatz“ (Parkplatz der Fa. Holcim) über die Straßenbrücke, unter Berücksichtigung einer entsprechenden Flughöhe, zur jeweiligen Stützenposition geflogen.

Die alten Stützen werden auf dem umgekehrten Wege zur kundenseitigen zentralen Entsorgungsstelle auf dem Parkplatz der Fa. Holcim geflogen. Je nach Stützenstandort betragen die Rotationszeiten zwischen Stützenstandort und Stützenlager ca. 3 bis 8 Minuten.

Je nach Stützenstandort, in Bezug auf eine nahe gelegene Bebauung, kann beim Stützenfliegen kurzzeitig eine Richtwertüberschreitung auftreten. Aufgrund der hohen Kosten pro Flugminute ist der Bauherr darauf bedacht, den Flugeinsatz schnellstmöglich abzuwickeln.

Maßnahmen der Vorhabenträgerin bezüglich Baulärm

Um den Baulärm entsprechend den Vorgaben der AVV Baulärm nach dem Stand der Technik zu vermindern, stellt die Vorhabenträgerin den Einsatz möglichst lärmarmen Maschinen und Geräte, sowie die Nutzung möglichst lärmarmen Methoden für die Herstellung der Mastfundamente sicher. Alle Bauarbeiten werden zudem ausschließlich bei Tage durchgeführt. Schließlich hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die betroffenen Anwohner rechtzeitig und ausführlich vor den genannten lärmintensiven Maßnahmen über deren Art und Dauer zu informieren. Dies gilt auch und gerade für den Flugtag des Hubschraubers.

Selbst wenn der Hubschraubereinsatz witterungsbedingt nicht an einem Tag abgeschlossen sein sollte und sich die notwendigen Flüge auf mehrere Tage verteilen sollten, wären die damit verbundenen Belastungen in der Summe nur von kurzer Dauer und insgesamt entschädigungslos hinzunehmen.

7.2 Eingriffsregelung nach BNatSchG

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Diese Vorschriften sind striktes Recht, das nicht der Abwägung unterfällt.

Der Beurteilung liegt der in der Planunterlage 6.2 enthaltene Landschaftspflegerische Begleitplan zugrunde. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Planunterlage 6.2), auf den verwiesen wird, stellt die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkungen auf diese Schutzgüter umfassend und nachvollziehbar dar. Zur Ermittlung des gebotenen Kompensationsumfangs wurde die Intensität der einzelnen Projektwirkungen auf der Grundlage der Ökokonto-Verordnung¹ beurteilt.

Diese Darstellung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich zutreffend.

¹ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) vom 19.12.2010 (GBl. 2010, 1089)

Soweit die persönliche Eignung des Gutachters Dr. Tränkle sowie seine Unabhängigkeit von Einwenderseite angezweifelt werden und ein weiteres Gutachten gefordert wird, kann dem nicht entsprochen werden. Konkrete Anhaltspunkte für methodische Fehler sind weder vorge-tragen noch sonst ersichtlich. Allein die Beauftragung eines Sachverständigen durch die Vor-habenträgerin lässt für sich genommen nicht den Rückschluss auf eine mangelhafte Erarbeitung von Gutachten zu. Daher ist auch kein weiteres Gutachten einzuholen.

7.2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigen können.

Auswirkungen mit Eingriffen in Natur und Landschaft ergeben sich bei diesem Vorhaben im Wesentlichen in folgender Hinsicht:

Beeinträchtigungen entstehen für die Schutzgüter **Tiere** und **Pflanzen**.

Aus dem geplanten Umbau der Seilschwebbahn ergeben sich vor allem bauzeitliche Beein-trächtigungen durch Lärm, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Menschen- und Maschi-nenbewegungen. Ferner kommt es beim Bau der Fundamente im Bereich der Stützen 2, 3, 10, 14 und 16 durch die Entfernung von Vegetation und Boden zu einem geringfügigen Eingriff in vorhandene Biototypen (Schlagfluren, Fettwiese mittlerer Standorte, Grasweg, Schotter-fläche).

Auswirkungen auf die Fauna bestehen im kleinflächigen Verlust von Brut- und Nahrungsflä-chen. Innerhalb von nicht mobilen Artgruppen bzw. Tieren mit stark eingeschränktem „home range“ (hier vor allem Invertebrata) wirkt sich das Vorhaben auch direkt im Verlust von Indivi-duen aus.

Durch die Beibehaltung der bestehenden Seilschwebbahntrasse und der vorhandenen Mast-standorte beschränken sich die anlagebedingten Wirkungen auf die zusätzlichen Maste. Be-triebsbedingte Wirkungen ergeben sich vor allem durch Lärmimmissionen und potentielle Unfälle mit umweltgefährdenden Schadstoffen.

Aus der Waldflächenbilanz (Planunterlage 6.5) ergibt sich eine **Waldinanspruchnahme** von insgesamt 50 m².

Die anlagebedingte dauerhafte **Flächeninanspruchnahme** liegt bei 405 m². Bezüglich der baubedingten Flächeninanspruchnahme gilt, dass die Zufahrt zur Stütze 14 weitgehend auf vorhandenen Wege und die Zufahrt zur Stütze 10 nur je einmalig für die Zu- und Abfahrt erfolgt. Die Fundamente der Stützen 2, 3 und 16 können über bestehende Wege erreicht werden. Durch die Baumaßnahmen und die Zwischenlagerung des Aushubs wird der Nahraum um die neuen Fundamente allerdings temporär beansprucht. Die Wirkungen sind aber nicht nachhal-tig, da keine empfindlichen Biotope betroffen sind und sich die beanspruchten Flächen schnell regenerieren werden. Aufgrund der kleinen Flächen sind die Wirkungen als gering einzustufen.

Im Hinblick auf das Schutzgut **Boden** kommt es beim Bau der Fundamente im Bereich der Stützen 2, 3, 10, 14 und 16 durch die Entfernung von ca. 125 m² Boden zu einem geringfügigen Eingriff in vorhandene Bodentypen (Pelosol, Rendzina, Schotterflächen). Ferner ergeben sich Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffemissionen.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Grundwasser** kommt es durch den Bau der zusätzlichen fünf Fundamente über die Versiegelung zu geringen Auswirkungen auf das Grundwasser. Zudem können bau- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge zu Beeinträchtigungen des Schutzguts führen.

Durch das Vorhaben wird die Vegetation und Nutzung der Grundfläche in sehr geringem Umfang verändert, was wiederum sehr geringe Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima und Luft** hat. Baubedingt kommt es zudem zu geringen Staub- und Schadstoffemissionen.

Für das Schutzgut **Landschaftsbild und Erholung** führt das Vorhaben im Bereich der fünf zusätzlichen Stützen zu einer geringen Veränderung des Landschaftsbildes. Die baubedingten Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen wirken aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur in geringem Umfang und kurzzeitig auf die Erholungsnutzung und die Erholungseinrichtungen im Umfeld der Seilschwebbahntrasse. Die Beeinträchtigungen enden mit dem Umbau der Seilschwebbahn.

7.2.2 Vermeidung und Minimierung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zielt auf die Möglichkeit von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens ab und beinhaltet keine Verpflichtung zur Prüfung alternativer Standorte. Die Vermeidbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bezieht sich nur auf die Frage, ob der durch das jeweilige Vorhaben bewirkte Eingriff „am gleichen Ort“, also an der vorgesehenen Stelle vermeidbar ist, d. h. ob es möglich ist, die Maßnahme am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verwirklichen. Mithin sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen durch Eingriffe nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des Vorhabens zur Folge haben und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können.

Bei dem hier planfestzustellenden Seilschwebbahnvorhaben unterbleiben nach der Planung hinsichtlich Natur und Landschaft vermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen. Die Planungen enthalten folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen:

Allgemeine Maßnahmen zur Eingriffsminimierung:

- Beschränkung der Arbeitszeiten des Regelbetriebs der Seilschwebbahn auf der freien Strecke von Montag bis Freitag auf jeweils 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr;

- ein Befahren außerhalb der vorgesehenen Flächen und Wege zu vermeiden;
- die geltenden Sicherheitsvorkehrungen und technischen Vorschriften einzuhalten;
- Beschränkung der Arbeitszeiten zum Aufbau und Ertüchtigung der Seilschwebebahn auf der freien Strecke von Montag bis Freitag auf jeweils 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Spezifische Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung:

- V1: Ökologische Baubegleitung inkl. Monitoring
 - Alle Baumaßnahmen und alle Vermeidungsmaßnahmen sind mit einer ökologischen Baubegleitung durch qualifiziertes Personal durchzuführen und zu überwachen;
 - Die Ergebnisse und Maßnahmen sind in einem Bericht festzuhalten und halbjährlich an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln;
 - In den ersten beiden Jahren nach den Baumaßnahmen sind die Stützen 2, 3, 10, 14 und 16 einmalig zu begehen, um die Entwicklung zu kontrollieren.
- V2: Zeitliche Befristungen
 - Stütze 10 und 14: Baumaßnahmen (Fundamente, Aufstellen der Masten) nur im Zeitraum 1. September bis Ende Februar.
 - Stütze 16: Baumaßnahmen (Fundamente) im Zeitraum April bis Mai oder 1. September bis Ende Februar.
 - Stütze 2 und 3: Baumaßnahmen (Fundamente) im Zeitraum Juli/August oder 1. September bis Ende Februar.
 - Alle Stützen: Aufstellen der Masten und Einziehen des neuen Seils nur im Zeitraum 1. September bis Ende Februar.
- V3: Haselmaus - Umsiedlung und Freiräumung der Flächen für den Bau der Fundamente
 - Absammeln der Haselmaus im Bereich der neuen Stütze 10 und der Zufahrt außerhalb des bestehenden Wegenetzes (ca. 130 m Länge) durch insgesamt 30 Tubes. Die Tubes um das Fundament sind in einem Raum von ca. 15 m Radius zu platzieren. Die Tubes entlang der Fahrstrecke sind in einem Raum von ca. 10 m rechts und links zu platzieren.
 - Absammeln der Haselmaus im Bereich der neuen Stütze 14 und der Zufahrt außerhalb des bestehenden Wegenetzes (ca. 30 m Länge) durch insgesamt 20 Tubes. Die Tubes um das Fundament sind in einem Raum von ca. 15 m Radius zu platzieren. Die Tubes entlang der Fahrstrecke sind in einem Raum von ca. 15 m rechts und links zu platzieren.

- Die Tubes sind von ca. Mitte April bis mindestens Ende August aufzuhängen und ca. fünfmal in einem Abstand von mindestens 14 Tagen zu kontrollieren.
- Besiedelte Tubes werden ca. 100 m entfernt von den Baumaßnahmen im Seilschwebbahnkorridor wieder aufgehängt und im Oktober bis November endgültig entfernt.
- Würfe mit weniger als 14 Tagen alten Jungtieren werden nicht umgesiedelt.
- Ab Anfang September bis Ende Februar manueller Rückschnitt und Rodung potenziell betroffener Sträucher und Bäume.
- Für den Auf- und Abbau der Masten und das Einziehen des neuen Seils sind für die Haselmaus keine Maßnahmen notwendig.
- V4: Bau- und Lagerflächen - Flächeninanspruchnahme für den Bau der Fundamente
 - Die bestehenden Fundamente werden für den Aufbau der neuen Masten verwendet.
 - Die zum Bau der zusätzlichen Stützenfundamente (Stütze 2, 3, 10, 14, 16) notwendigen Flächen inkl. Baustelleneinrichtungsflächen sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen.
 - Die Zufahrt zu den Stützenfundamenten 10 und 14 erfolgt durch einen Schreitbagger und soweit möglich auf bestehenden Wegen.
 - Die Zufahrt zur Stütze 10 erfolgt je einmalig für die Zu- und Abfahrt außerhalb der befestigten Wege. Für die restliche Bauzeit verbleibt der Schreitbagger am Stützenstandort.
 - Der Bodenaushub der Stützen 10 und 14 wird seitlich gelagert und nach Bau der Fundamente an die Fundamente angeböscht.
 - Der Bodenaushub der Stützen 2 und 3 wird auf die Deponie der Vorhabenträgerin (Süddeutschland) GmbH abgefahren.
 - Der Bodenaushub der Stütze 16 wird teilweise im Bereich des Fundaments wieder eingebaut. Überschüssiges Material wird im Steinbruchbetrieb verwertet.
 - Die Lagerung des notwendigen Baumaterials und der neuen Masten erfolgt auf dem Siloparkplatz des Zementwerkes und auf den für den Bau der neuen Stützen gekennzeichneten Bauflächen.
 - Für den Auf- und Abbau der Masten und das Einziehen des neuen Seils sind keine Maßnahmen notwendig.
- V5: Bau- und Lagerflächen - Bau der Fundamente: Absperrung

- Festlegung der Bau- und Lagerflächen an sowie der Zuwegungen zu den Masten 2, 3, 10, 14 und 16 sowie des Spleißplatzes außerhalb des bestehenden Wegenetzes nur mit ökologischer Baubegleitung.
- Die Bau- und Lagerflächen sind mit Flatterbändern deutlich zu markieren.
- Dies gilt sowohl für den Bau der Fundamente als auch für den Ab- und Aufbau der Masten.
- V6: Bau- und Lagerflächen - Bau der Fundamente: Freiräumung im Vorfeld der Baumaßnahmen für die Fundamente
 - Stütze 10 und 14:
 - Baumaßnahmen nur im Zeitraum 1. September bis Ende Februar.
 - Vorhandener krautiger Aufwuchs ist zu mulchen.
 - Ab Anfang September bis Ende Februar manueller Rückschnitt und Rodung potenziell betroffener Sträucher und Bäume.
 - Kurz vor dem manuellen Rückschnitt und Rodung der Sträucher und Bäume sind die abgegrenzten Flächen auf Vögel und Haselmäuse zu kontrollieren. Die Tiere sind ggf. in mindestens 100 m entfernte Bereiche im Seilschwebbahnkorridor umzusetzen.
 - Stütze 16:
 - Baumaßnahmen im Zeitraum April bis Mai bzw. 1. September bis Ende Februar.
 - Vorhandener krautiger Aufwuchs ist zu mulchen. Sträucher oder Bäume sind nicht vorhanden.
 - Stütze 2 und 3:
 - Baumaßnahmen im Zeitraum Juli/August bzw. 1. September bis Ende Februar.
 - Vorhandener krautiger Aufwuchs ist zu mulchen. Sträucher oder Bäume sind nicht vorhanden.
 - Für den Auf- und Abbau der Masten sind keine Maßnahmen notwendig.
- V7: Flugbetrieb Schwerlasthubschrauber und Lastenhubschrauber
 - Durchführung der Flüge zwischen dem 1. September bis Ende Februar.
- V8: Geschützte Biotope
 - Die geplanten zusätzlichen Stützen 2, 3, 10, 14 und 16 werden außerhalb von geschützten Biotopen errichtet.
- V9: Umgang mit Boden

- Vor Abschieben des Bodens wird die vorhandene Gehölzvegetation entfernt und zerkleinert.
- Die Rodung erfolgt nur bei trockenen Bodenverhältnissen oder Frost.
- Humusreicher Boden wird in einem Arbeitsgang abgeschoben, von groben Blöcken, Restholz und Wurzelstöcken gereinigt und nicht befahren.
- Ober- und Unterböden **sind** bis zum Wiedereinbau getrennt in Mieten zu lagern, wobei der humusreiche Boden in Mieten nicht über 2 m Höhe zu lagern ist.
- Auch beim Wiedereinbau **sollte** nur trockener Boden verarbeitet werden (Trockenphasen oder Frostperioden). Regenperioden sind beim Einbau der Bodenmieten unbedingt abzuwarten, um eine gute Durchwurzelung der Rekultivierungsschicht zu erreichen.

Die Beschreibung der Maßnahmen sind den Seiten 59 ff. des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Planunterlage 6.2, zu entnehmen. Die Maßnahmen V1 bis V7 sind auch artenschutzrechtlich begründet.

Anhaltspunkte für weitere mögliche, naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Mit den dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eingehalten. Anderweitige zumutbare Ausführungsvarianten des Vorhabens am gleichen Ort, die mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG einhergehen, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Dies gilt auch für die beim Artenschutz zu behandelnden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

7.2.3 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

Die Beseitigung der Vegetationsdecke im Bereich der fünf neuen Stützen stellt einen unmittelbaren Eingriff in die **Schutzgüter Tiere und Pflanzen** in Form von bestehenden Biotoptypen und den **Boden** dar. Dies führt zu einer Zerstörung der Arten- und Lebensgemeinschaften. Die Bereiche erfüllen nur noch eingeschränkt die ökologischen Lebensraumfunktionen. Es sind mit Schlagfluren, einer Fettwiese mittlerer Standorte, einem Grasweg und einer Schotterfläche mittel- bis geringwertige Biotoptypen betroffen.

Durch die Beseitigung von natürlichem Boden im Bereich der fünf neuen Stützen werden zudem die Bodenhorizonte zerstört, das Bodengefüge und das Edaphon (Gesamtheit der Bodenlebewesen) nachhaltig gestört. Es treten Veränderungen des Wasser-, Stoff- und Lufthaushaltes des Bodens ein, was wiederum eine Schädigung der Filtereigenschaften und der Funktionserfüllung im Wasserkreislauf nach sich zieht. Zudem stellt die Bodenbeseitigung

einen Standortsverlust für Arten- und Lebensgemeinschaften dar. Betroffen sind naturraumtypische Böden mit geringer, mittlerer und hoher Wertigkeit.

An die Fundamente der Stützen 10 und 14 wird nach Bauende der zwischengelagerte Boden wieder angeböschet und der freien Entwicklung überlassen, so dass hier eine teilweise Regeneration der beeinträchtigten Lebensraumfunktionen erfolgen kann. Die Flächeninanspruchnahme ist zwar nur sehr gering, dennoch sind die Wirkungen nachhaltig und erheblich und nicht weiter minimierbar.

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Boden werden die Möglichkeiten ausgeschöpft.

Dennoch bleiben erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden. Ein Ausgleich wird erforderlich.

7.2.4 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Vorhabenträgerin hat Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben vorgesehen. Es wurde auf eine funktionale und örtliche Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahme geachtet.

Ausgleichsmaßnahmen werden im Bereich der Baugruben der zusätzlichen Stützen 2, 3, 10, 14 und 16 durchgeführt. Die Baugrube wird nach Bau der Fundamente wieder mit dem ordnungsgemäß zwischengelagerten Aushub verfüllt und rekultiviert.

Bodenrekultivierung

Für das **Schutzgut Boden** erfolgt der Ausgleich über die fachgerechte Lagerung und den Wiederauftrag der während der Abbauphase abgeschobenen kulturfähigen Bodenschichten. Grundsätzlich soll der auf den Flächen des Vorhabens anfallende Boden soweit wie möglich für die Rekultivierung verwendet werden. Bei Stütze 10 und 14 wird der anfallende Boden dabei durch Anböschten an die Fundamente vollständig wiederverwendet. Bei Stütze 2, 3 und 16 wird der Boden soweit möglich zur Rekultivierung der Fläche der Baugrube verwendet und der Rest voraussichtlich auf die Deponie der Vorhabenträgerin abgefahren bzw. im Steinbruch verwertet.

Biotoprekultivierung

Für das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** ist die Rekultivierung der ursprünglichen Biotopflächen (Staudenfluren, Fettwiese mittlerer Standorte, Grasweg, Schotterfläche) vorgesehen, die der Wiederherstellung der beeinträchtigten Lebensraumfunktionen dienen soll. Im Bereich von Stütze 3 (Fettwiese mittlerer Standorte) wird durch die Rekultivierung die weitere landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

Die geplanten Maßnahmen unterscheiden sich je nach Rekultivierungsbiotop. Die Zielbiotope der Stützen 2 (Grasweg), 10 und 14 (Staudenfluren) sowie 16 (Schotterfläche) werden nach der Bodenrekultivierung der freien Sukzession überlassen. Bei Stütze 3 wird eine Fettwiese mittlerer Standorte rekultiviert. Nach der Bodenrekultivierung erfolgt eine Wieseneinsaat entsprechend den Standards mit Arten der Glatthaferwiesen (in Anlehnung an das Dauco-Arrhenatheretum für mäßig frische Standorte nährstoffreichen Charakters) als käufliche Saatgutmischung. Dies entspricht den vorliegenden Ausbildungen der vorhandenen Wiesen. Der Gräseranteil darf, im Hinblick auf die angestrebte landwirtschaftliche Nutzung, überwiegen.

Die beeinträchtigten Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere können im Rahmen der genannten Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden. Die Gesamtwertigkeit der Fläche für die Biotope ist nach der Rekultivierung um - 1.150 Ökopunkten niedriger als vorher. Die Gesamtwertigkeit der Fläche für den Boden ist nach dem Eingriff um - 883 Ökopunkte niedriger als vorher.

Nach der Ökokontoverordnung ergibt sich damit ein Gesamtkompensationsdefizit von - 2.033 Ökopunkten.

Als Zwischenergebnis bleibt damit festzuhalten, dass teilweise Ausgleichsdefizite verbleiben. Die entstehen Funktionsverluste, die nicht oder nur teilweise ausgleichbar sind, machen die Durchführung von Ersatzmaßnahmen erforderlich.

7.2.5 Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Soweit die Beeinträchtigungen für die **Schutzgüter Boden** sowie **Tiere und Pflanzen** nicht ausgleichbar sind, sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG vor.

Das verbleibende Defizit von - 2.033 Ökopunkten wird über das Ökokonto der Vorhabenträgerin gedeckt. Das Konto der Vorhabenträgerin verfügt derzeit über 1.104.992 Ökopunkte. Sämtliche Punkte stammen nach Auskunft der Vorhabenträgerin aus sieben Maßnahmenkomplexen in der „Öden Flusslandschaft“. Die untere Naturschutzbehörde hat zu der Zuordnung dieser Maßnahmen aus dem Ökopunktekonto zu dem vorliegenden Ökopunktedefizit keine Bedenken vorgetragen. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, den für das vorliegende Ausgleichsdefizit vorzunehmenden Abzug der 2.033 Ökopunkte von ihrem Ökopunktekonto der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter können somit vollständig kompensiert werden.

7.2.6 Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange

Das Kompensationskonzept trägt dem Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung, indem kein land- oder forstwirtschaftlicher Eingriff stattfindet.

7.2.7 Flächenauswahl öffentlich/privat

Das Kompensationskonzept entspricht auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Inanspruchnahme privater Flächen ist nicht erforderlich.

7.2.8 Festsetzung der Unterhaltungspflicht, rechtliche Sicherung

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Verpflichtung umfasst die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit sie für die Funktionsfähigkeit der Maßnahme notwendig ist.

Für die Biotop der Stützen 2, 10, 14 und 16 sind keine Maßnahmen notwendig. Die Entwicklung erfolgt über freie Sukzession. Die Wirtschaftswiese bei Stütze 3 wird entsprechend der aktuellen Gegebenheiten gemäht und bedarfsgerecht gedüngt.

Im Rahmen eines allgemeinen Pflegekonzepts muss sich die zukünftige Pflege der Seilbahntrasse wie bisher an den Erfordernissen des ordnungsgemäßen Betriebs der Seilschwebbahn orientieren. Zentral ist hierbei das Freihalten der Trasse von höheren Gehölzen und die Gewährleistung der grundsätzlichen Begehbarkeit der Trasse für Wartungsarbeiten oder Bergevorgänge im Notfall.

Im Rahmen der bisherigen Pflege der Seilbahntrasse ist ein vielfältiges Biotopmosaik mit Lebensräumen für zahlreiche, auch wertgebende Tier- und Pflanzenarten entstanden. Insbesondere im Bereich der waldbestandenen Hanglagen des Plettenbergs haben sich arten- und strukturreiche Staudenfluren und Gehölzsukzessionen entwickelt, die auch im Rahmen der zukünftigen Pflege erhalten werden sollen.

Das neue Pflegekonzept orientiert sich im Wesentlichen an der bestehenden Pflege. Entsprechend der aktuellen Biotopstruktur differenziert sich das Pflegekonzept in die beiden folgenden Teilabschnitte:

- Das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Offenland zwischen Zementwerk und Stütze 9 am Waldrand südlich Dotternhausen.
- Die waldbestandenen Hanglagen des Plettenbergs bis zur Bergstation.

Um auch weiterhin als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, Erholungsraum für die Bevölkerung und Wirtschaftsfläche für die Landwirtschaft erhalten zu bleiben, kann die Bewirtschaftung des Offenlands im Bereich der Seilbahntrasse auch weiterhin durch landwirtschaftliche Nutzung erfolgen (z.B. als Mähwiese oder Weide).

Damit im Bereich der waldbestandenen Hanglagen das arten- und strukturreiche Mosaik aus Staudenfluren und Gehölzsukzessionen mit den Lebensräumen für zahlreiche, auch wertgebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden kann, werden die Staudenfluren und Gehölzsukzessionen entsprechend der aktuellen Pflege im mehrjährigen Abstand zurückgeschnitten. Der Zeitpunkt der Pflege richtet sich nach dem Aufwuchs der Gehölze. Die Pflege hat im Zeitraum 1. September bis Ende Februar zu erfolgen. Dabei wird die Pflege nicht auf der gesamten Fläche durchgeführt, sondern abschnittsweise jeweils ca. 25 % der Fläche pro Jahr.

7.2.9 Kompensationsverzeichnis und Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde

Im Hinblick auf § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) wird der Vorhabenträgerin und damit der Verursacherin der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe mit einer Nebenbestimmung auferlegt, jeweils für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO einschließlich der Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KompVzVO unter Verwendung der elektronischen Vordrucke nach § 5 KompVzVO in das Kompensationsverzeichnis einzutragen und die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer zu übermitteln.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen; hierzu kann sie von der Verursacherin des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Um ihrer Überwachungsaufgabe nachzukommen, hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, der Vorhabenträgerin bereits mit diesem Beschluss mit einer Nebenbestimmung entsprechende Berichtspflichten aufzuerlegen. Außerdem dienen diese Berichtspflichten dazu, die Angaben zum Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KompVzVO zu erhalten und in das Kompensationsverzeichnis aufnehmen zu können.

7.2.10 Zusammenfassung

Nach allem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass das Maßnahmenkonzept des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans geeignet und erforderlich und insbesondere im Hinblick darauf, dass weder landwirtschaftlich genutztes noch privates Grundeigentum für LBP-Maßnahmen beansprucht werden, auch angemessen ist, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und im Übrigen verbleibende Eingriffe vollständig zu kompensieren.

7.3 Beeinträchtigung von Natura 2000- und sonstigen Schutzgebieten

7.3.1 Natura 2000-Gebiete

Von der Planung der Modernisierung der Seilbahn sind die Natura 2000-Gebiete „Östlicher Großer Heuberg“ (FFH-Gebiet Nr. 7819-341) und „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441) betroffen.

Östlicher Großer Heuberg (FFH-Gebiet Nr. 7819-341)

Die Gesamtfläche des FFH-Gebietes „Östlicher Großer Heuberg“ beträgt 2.189 ha. Die Seilbahn quert in den oberen Hangbereichen des Plettenbergs das FFH-Gebiet.

Auf dem Plettenberg konnten mehrere Vorkommen des Grünen Koboldmooses in den Südwest-, Süd- und Osthängen des Plettenbergs nachgewiesen werden.

Sämtliche Nachweise liegen aber deutlich außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

Das Große Mausohr konnte im Untersuchungsraum des Seilbahnbereichs (siehe dazu unter B. 7.4) nicht festgestellt werden. Das Große Mausohr konnte aber im Rahmen der Untersuchungen für die Steinbrucherweiterung auf dem Plettenberg durch Untersuchungen im Jahr 2017 auf der Hochfläche und in den Wäldern des Plettenbergs insgesamt viermal nachgewiesen werden. Sämtliche Nachweise liegen jedoch außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens (vgl. dazu Seite 13 der Natura 2000 – Vorprüfung, Planunterlage 6.1).

Alle anderen Arten des Standard-Datenbogens können auf dem Plettenberg mangels geeigneter Lebensräume nicht vorkommen.

Es werden keine Flächen von FFH-Lebensraumtypen **anlagebedingt** in Anspruch genommen.

Betriebsbedingt verursachen die Änderungen im Betrieb keine zusätzlichen stofflichen Emissionen. Lebensraumtypen kommen unterhalb der Seilschwebebahn nicht vor. Die akustischen Veränderungen wirken sich ebenfalls nicht erheblich auf die FFH-Lebensraumtypen aus. Laut Schalltechnischer Untersuchung (Planunterlage 8.4) werden die Lärmimmissionen an den bestehenden Stützen durch die Modernisierung um ca. 6 db(A) leiser. Durch die zwei neuen Stützen entstehen aber zwei neue Lärmquellen. Die Lärmimmissionen dieser neuen Stützen liegen im Nahbereich bei ca. 55-60 db(A). Die Stütze 16 liegt direkt bei der Bergstation in deren Lärmraum und ist somit irrelevant. Durch die Stütze 14 gelangen Lärmwirkungen in die Lebensstätte des Großen Mausohres. Die Betriebszeit ist von 6:00-22:00 Uhr. Betroffen ist ein Nahrungshabitat der Art. Wochenstuben oder Ruhestätten sind nicht vorhanden. Zudem verringern sich durch die Modernisierung der Seilschwebebahn für den überwiegenden Teil des Gebiets die Lärmimmissionen. Die kurze Überschneidungszeit der Aktivität der Art mit den Betriebszeiten führt zu keiner Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele.

Es werden **baubedingt flächenbezogen** keine Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Die Stütze 16 wird über den Steinbruch angefahren und besteht bereits. Die Stütze 14 wird bis auf einem Teilstück von ca. 30 m auf bestehenden Wegen, aber innerhalb des FFH-Gebietes angefahren. Lebensraumtypen sind aber dort nicht vorhanden. Die Lebensstätte des Großen Mausohres ist nicht betroffen, da keine Bäume gefällt werden.

Die **baubedingten Immissionen** beschränken sich im Wesentlichen auf den Lärm. Eine Wirkung durch Lärm auf die Lebensraumtypen ist nicht gegeben. Erhebliche Wirkungen sind auszuschließen. Bezüglich des Großen Mausohres gilt, dass der Bau der Stütze 14 mit Hilfe eines Schreitbaggers stattfindet. Die Anfahrt verläuft durch das FFH-Gebiet, die Stütze wird unmittelbar randlich des FFH-Gebietes gebaut. Der bestehende Mast wird mit Hilfe eines Schwerlasthubschraubers ab- und der neue Mast antransportiert. Hierdurch entstehen Lärmimmissionen, die in die Lebensstätte des Großen Mausohres hinreichen. Der Bau des

Fundamentes vom Einrichten bis Räumen der Baustelle nimmt ca. 10-14 Tage in Anspruch. Der Auf- und Abbau der Masten der gesamten Seilschwebebahn mit Hilfe eines Schwerlasthubschraubers wird nach derzeitiger Planung nur einen Tag in Anspruch nehmen. Die Bauzeit im Bereich des FFH-Gebietes ist deutlich kürzer. Die Bauzeiten liegen am Tag, also außerhalb der Aktivitätszeiten des Großen Mausohres. Das einzige Schutzziel, das auf Störung abzielt, bezieht die Störungsarmut und -freiheit auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Höhlen, Bauwerke etc.). Diese sind aber auf dem gesamten Plettenberg nicht nachgewiesen. Speziell dieses und auch die anderen Schutz- und Erhaltungsziele sind nicht erheblich betroffen.

Damit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebietes „Östlicher Großer Heuberg“ zu erwarten.

Von Einwanderseite wird auf die Angaben zur Stütze 16, insbesondere auf die Lärmquelle von 55-60 db(A) Bezug genommen und ausgeführt, dass dieser Lärm zusammen mit den anderen Lärmquellen auf dem Plettenberg eine unerträgliche Belastung für die Menschen und Tiere im Nahbereich und darüber hinaus sei.

Dazu führt die Vorhabenträgerin aus, dass sich durch die geplanten neuen Stützen die Lärmwirkung gegenüber dem Bestand an den neuen Stützen um ca. 6 db(A) reduziert (vgl. Seite 7 der Schalltechnischen Untersuchung, Planunterlage 8.4.1). Der Spitzenlärm an den Masten bei Durchfahrt der Loren sei seit Jahrzehnten vorhanden, ohne dass Wirkungen auf die relevanten Arten vorliegen. Durch das Vorhaben ergebe sich an den bestehenden Stützen daher keine Änderungen (vgl. Seite 12 Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage 8.4.1). Desweiteren führt die Vorhabenträgerin dazu aus, dass der Mensch und die Tiere nicht relevant hinsichtlich der FFH-Vorprüfung seien.

Insgesamt, so die Vorhabenträgerin, reduzierten sich die Wirkungen auf die Natura 2000-Kulisse durch die neuen Stützen erheblich. Die neue Stütze 16 stehe direkt bei den Werksanlagen und sei damit Teil der Lärmimmissionen derselben und nicht getrennt wahrnehmbar.

Das Große Mausohr, als einzige relevante Art der FFH-Kulisse, werde nicht beeinträchtigt, da die Betriebszeit auf 6:00-22:00 Uhr eingeschränkt sei. Zumal gelangen keine direkten Nachweise der Art, betroffen sei also nur ein potenzielles Nahrungshabitat. Wochenstuben oder Ruhestätten seien nicht vorhanden. Die kurze Überschneidungszeit der Aktivitätszeit des Großen Mausohrs mit den Betriebszeiten führe zu keiner Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele (vgl. Seite 24 der FFH-Vorprüfung, Planunterlage 6.1).

Aus den vorgenannten Gründen kann auch die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebietes „Östlicher Großer Heuberg“ erkennen, da sich die geplanten Änderungen in ihrer Summe nicht auf die Umgebung maßgeblich auswirken.

Südwestalb und Oberes Donautal (Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441)

Die Seilschwebebahn quert in den oberen Hangbereich des Plettenbergs das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“. Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ umfasst 16 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 43.031 ha.

Die Brutvogelkartierungen im Rahmen der Erhebungen zum Vorhaben „Seilschwebebahn“ erbrachten nur den Nachweis eines Neuntöterpaares in den Offenlandbereichen bei Dotternhausen ca. 520 m außerhalb des Vogelschutzgebietes.

Im Bereich des Plettenberges kommen 14 Vogelarten vor. Hiervon sind sieben Arten als Brutvögel, drei Arten als Nahrungsgäste, drei Arten als Durchzügler und eine Art als Wintergast einzustufen.

In einem Umkreis von ca. 300 m um die oberste Stütze 16 des Vorhabens kommen von den oben genannten 14 Vogelarten nur der Berglaubsänger und der Neuntöter als Brutvögel vor. Der Neuntöter kommt zudem nur in den rekultivierten Zonen der betriebenen Abbaustätte vor. Als Nahrungsgäste sind im Bereich der Seilbahn noch der Rotmilan, der Schwarzspecht und der Wanderfalke zu erwarten.

Durch den Bau der Stützen 14 und 16 kommt **anlagebedingt** es zu einem kleinflächigen Lebensraumverlust von je ca. 25 m² für das Fundament. Insgesamt wird damit eine Fläche von ca. 50 m² neu versiegelt. Es sind keine Lebensräume der relevanten Arten betroffen. Die Nutzungsänderung umfasst den Bau der neuen Stützen 14 und 16 und den Austausch der Masten an vier bestehenden Stützen. Dagegen wird das 60 m lange Einfahrt-Tragegerüst an der Bergstation abgebaut. Die Maßnahmen weisen eine nur geringe Raumwirkung auf. Das Vogelschutzgebiet wird durch den Abbau der Stahlkonstruktion zudem entlastet. Die genannten Arten sind nicht betroffen. Erhebliche anlagebedingte Wirkungen sind somit auszuschließen.

Betriebsbedingt verursachen die Änderungen welche Ökokonto-Maßnahmen der Vorhabenträgerin in dem bei der Unteren Naturschutzbehörde geführten Ökokonto-Verzeichnis eingestellt sind, dass ausreichend Punkte vorhanden und diese dem vorliegenden Vorhaben zugeordnet sind keine zusätzlichen stofflichen Emissionen. Die akustischen Veränderungen wirken sich ebenfalls nicht erheblich aus. Laut Schalltechnischer Untersuchung (Planunterlage 8.4) werden die Lärmimmissionen an den bestehenden Stützen durch die Modernisierung um ca. 6 db(A) leiser. Bei vier bestehenden Stützen innerhalb des Vogelschutzgebietes ist die Entlastung für das Gebiet hoch. Durch die zwei neuen Stützen entstehen aber zwei neue Lärmquellen. Die Lärmimmissionen dieser neuen Stützen liegen im Nahbereich bei ca. 55-60 db(A). Die Stütze 16 liegt aber direkt bei der Bergstation in deren Lärmraum und ist somit irrelevant. Durch die Stütze 14 gelangen Lärmwirkungen in die Lebensstätte der relevanten Vogelarten. Die Brutplätze des Berglaubsängers und des Neuntötters sind aber mind. ca. 350 m von der Stütze 14 entfernt. Zudem liegen die Brutplätze in Bereichen mit sehr hohen Lärmimmissionen des Steinbruchbetriebes und des Brechers, wodurch die Lärmimmissionen der Seilschwebebahn vollständig maskiert werden. Durch die Lage der Brutplätze sind die beiden Vogelarten zusätzlich als unempfindlich einzustufen. Die Nahrungsgäste sind nicht erheblich betroffen. Die optischen Veränderungen wirken sich nicht auf die Vogelarten aus. Die Arten sind an die sich bewegenden Gondeln angepasst, da sie ansonsten nicht vorkommen würden. Die höhere Zahl an Gondeln hat keine Wirkungen. Erhebliche Wirkungen sind somit auszuschließen. Die baubedingten Immissionen beschränken sich im Wesentlichen auf den Lärm. Der Bau der Stütze 14 findet mit Hilfe eines Schreitbaggers statt. Die Anfahrt verläuft durch

das Vogelschutzgebiet. Der bestehende Mast wird mit Hilfe eines Schwerlasthubschraubers ab- und der neue Mast antransportiert. Hierdurch entstehen Lärmimmissionen, die in die Lebensstätten der beiden Vogelarten hinreichen. Der Bau des Fundamentes nimmt vom Einrichten bis Räumen der Baustelle ca. 10-14 Tage in Anspruch. Der Auf- und Abbau der Masten der gesamten Seilschwebbahn mit Hilfe eines Schwerlasthubschraubers wird nach derzeitiger Planung nur einen Tag in Anspruch nehmen. Die Bauzeit im Bereich des Vogelschutzgebietes ist somit deutlich kürzer. Beide Vogelarten sind gegenüber Lärm unempfindlich, wie die Vorkommen in und am Rand des Steinbruchs in Bereichen deutlich höherer Lärmimmissionen z. B. durch den Brecher zeigen. Zudem finden die höchsten Lärmbelastungen im September/Oktober statt. Zu dieser Zeit sind die beiden als Zugvögel einzustufenden Arten nicht vor Ort.

Das einzige Schutzziel, das auf Störung abzielt, bezieht sich auf den Berglaubsänger. Hierbei sind störungsarme oder -freie Fortpflanzungsstätten zu erhalten. Da die Art zum Bauzeitpunkt nicht brütet (s.o.), ist das Schutz- und Erhaltungsziel nicht betroffen. Gleiches gilt für den Rotmilan und den Wanderfalken.

Damit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ zu erwarten.

Von Einwanderseite wird kritisiert, dass auch in Bezug auf die Stütze 14 der immer wieder kehrende Passus „erhebliche Wirkungen seien auszuschließen“ zu finden sei. Die Messung an einer Stütze ergebe ein Spitzenpegel von 92 db(A), was nach Auffassung der Einwander nur objektiv erheblich sein kann.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass durch das Vorhaben innerhalb der Vogelschutz-Gebietskulisse nur Berglaubsänger und Neuntöter betroffen sein können. Im Übrigen wird auf die bereits oben genannten Ausführungen verwiesen, wonach die Brutplätze der Vögel weit entfernt von der Stütze 14 liegen und damit erhebliche Wirkungen auszuschließen sind.

Von Einwanderseite wird vorgetragen, dass der Fitis, der ebenfalls in der Roten Liste aufgezählt sei, nicht in der Natura 2000-Vorprüfung Erwähnung finde. Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass der Fitis für diese Prüfung keine Bedeutung habe, da der Fitis keine Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sei und somit nicht innerhalb der Natura 2000-Vorprüfung zu berücksichtigen sei. Der Rote-Liste-Status sei hierbei unerheblich.

Weiter wird gegen die Prüfung eingewendet, dass es entgegen der Aussage in den Unterlagen ein Vorkommen des Wendehalses in dem verfahrensgegenständlichen Bereich gebe. Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass im Wirkungsraum des Vorhabens keine Vorkommen des Wendehalses bekannt seien. Die Art werde dementsprechend nicht bearbeitet. Im Rahmen des Verfahrens zur Steinbrucherweiterung am Plettenberg sei seitens des privaten Naturschutzes behauptet worden, dass der Wendehals auf der Plettenberghochfläche vorkommen und brüten würde. Dieses Vorkommen sei allerdings nicht wahrscheinlich, da die professionellen Kartierer inkl. dem Artenschutzkartierer des Regierungspräsidiums Tübingen, die Art auf dem Plettenberg nie gesichtet haben. Das behauptete Vorkommen sei ca. 920 m von der

Bergstation der Seilbahn entfernt und wäre allein schon deshalb unerheblich. Die Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes seien zudem nicht nach den fachlichen Methoden erhoben worden, sondern eher autodidaktisch erfasst. Dies führe bei einigen Daten, insbesondere bei den wertgebenden Arten, zu einer Überinterpretation der Ergebnisse, die regelmäßig in Brutpaaren endet, die die professionellen Kartierer so nicht ermitteln.

Auf den Einwand von privater Seite, den Berglaubsänger gebe es auch im Bereich der Bergstation, entgegnet die Vorhabenträgerin, dass die Vorkommen des Berglaubsängers auf der Seite 33 der Natura 2000-Vorprüfung dargestellt seien (vgl. Planunterlage 6.1). Auf der Seite 41 hieße es, die Art werde in Teil 6 des Formulars näher bearbeitet. Auf den Seiten 43, 44 und 45 sei die Art hinsichtlich der akustischen Wirkungen bearbeitet. Weitere relevante Wirkungen für die Art seien nicht vorhanden, da in die Lebensräume nicht eingegriffen werde. Die Vorkommen sind ca. 350 m von der Bergstation entfernt. Die Vorkommen liegen alle im Bereich hoher Lärmimmissionen des Steinbruchbetriebes, woraus eindeutig geschlossen werden könne, dass die Art gegenüber den geringen Immissionen der Seilbahn nicht betroffen sei. Zudem werden durch die Verlagerung des Antriebs aus der Bergstation in die Talstation die Lärmimmissionen deutlich verringert. Wirkungen können sich also allein schon deshalb nicht ergeben. Entlang der Seilbahntrasse sind Vorkommen der Art auszuschließen, da keine geeigneten Habitate dieser relativ spezialisierten Vogelart vorhanden seien.

Weiter wird von Einwanderseite kritisiert, dass auf der Seite 46 der Natura 2000-Vorprüfung eine Summationswirkung ausgeschlossen werde; diese müsse aber zumindest in Bezug auf den Wendehals geprüft werden. Dies wird von der Vorhabenträgerin mit der Begründung zurückgewiesen, dass Summationswirkungen für alle Arten auszuschließen seien, da die Schutz- und Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt seien.

Damit gibt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine begründeten Anhaltspunkte, die auf eine lückenhafte Erhebung sowie auf ein fehlerhaftes Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung schließen lassen.

7.3.2 Sonstige Schutzgebiete

Beeinträchtigungen von besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

In einem Umkreis von ca. 150 m um die Seilschwebebahn sind folgende nach § 30 BNatSchG und/oder § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Die Flächenangabe bezieht sich auf das gesamte Biotop.

Daten nach dem Daten- und Kartendienst der LUBW mit Stand 15.10.2018:

- Nr. 177184178843 "Nasswiese Wasen"; 0,0888 ha,
- Nr. 177184178548 "Bach und Feldgehölz „Bitz“ S Dotternhausen"; 1,4795 ha,
- Nr. 177184178665 "Feldhecke Esch II"; 0,085 ha,
- Nr. 177184178663 "Grauweiden-Feuchtgebüsch unter Lastseilbahn"; 0,0259 ha.

Im Bereich von sickerfeuchten Standorten des Untersuchungsgebiets sind mehrere Schachtelhalm-Sümpfe und kleinflächige Erlen-Eschen-Wälder vorhanden. Diese sind nicht in den Daten des Landes Baden-Württemberg enthalten, aber ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die Flächenangabe bezieht sich die Fläche innerhalb des Untersuchungsgebietes Tiere und Pflanzen.

- Ahorn-Eschenwald; 0,137 ha,
- Gewässerbegleitender Auwaldstreifen; 0,024 ha,
- Grauweiden-Feuchtgebüsch; 0,045 ha,
- Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbaches; 0,003 ha,
- Schachtelhalm-Sumpf; 0,372 ha,
- Schwarzerlen-Eschenwald; 0,068 ha.

Biotope der Waldbiotopkartierung (u.a. § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG: geschützte Waldgebiete nach § 30 a LWaldG)

In einem Umkreis von ca. 150 m um die Seilschwebebahn sind folgende geschützten Waldbiotope vorhanden. Die Flächenangabe bezieht sich auf das gesamte Biotop.

- Nr. 277184171150 "Westhang des Plettenberges"; 1,6359 ha,
- Nr. 277184171153 "Steinbruch am Westabfall des Plettenberges"; 0,1133 ha,
- Nr. 277184171154 "Blockhalden W Plettenberg (1)"; 0,3518 ha,
- Nr. 277184176647 "Ahorn-Eschenwald am Plettenberg"; 5,8767 ha,
- Nr. 277184176650 "Felsen am Plettenberg"; 0,3619 ha,
- Nr. 277184176651 "Blockhalden W Plettenberg (2)"; 0,6817 ha,
- Nr. 277184176652 "Kiefernwald am Plettenberg"; 0,1483 ha.

Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.17.042 „Großer Heuberg“ nimmt die östlichen Teile des Untersuchungsgebiets ein. Die Fläche entspricht ungefähr der des FFH-Gebietes.

Die Trasse der Seilschwebebahn durchquert im oberen Teil am Plettenberg das Landschaftsschutzgebiet „Großer Heuberg“, wobei lediglich die zusätzliche Stütze 16 am Rand des Landschaftsschutzgebiets errichtet wird.

Der wesentliche Schutzzweck, die Landschaft im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Der Umbau der Seilschwebebahn hat keine wesentlichen Wirkungen, da es sich um einen Umbau einer bestehenden Seilschwebebahn handelt. Der Neubau von Stütze 16 und die im Bereich des Landschaftsschutzgebiets etwas höhere Seillage wirkt sich nicht erheblich beeinträchtigend auf den Schutzzweck aus.

Ein Verbotstatbestand wird in diesem Landschaftsschutzgebiet nicht erfüllt. Eine Schädigung des Naturhaushaltes findet am Standort der Stütze 16 nicht statt, da es sich um die Betriebsfläche des Steinbruchs handelt. Ebenso wird die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nicht nachhaltig gestört bzw. geschützte Flächennutzungen auf Dauer geändert, da der Umbau der Seilschwebebahntrasse keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Flächennutzung hat. Das Landschaftsbild bzw. die natürliche Eigenart der Landschaft wird nicht nachteilig verändert, da die Seilschwebebahn bereits besteht und die Veränderungen gegenüber dem Status quo für das Landschaftsschutzgebiet insgesamt gering sind. Stütze 16 befindet sich im Bereich des Betriebsgeländes des bestehenden Steinbruchs und die außerhalb des Landschaftsschutzgebiets nächst gelegen zusätzlichen Stützen 10 und 14 haben nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Auswirkungen werden durch den Rückbau des bestehenden nach Nordwesten ins Landschaftsschutzgebiet vorgelagerten ca. 60 m langen Einfahrt-Traggerüsts an der Bergstation gemindert. Entsprechend der obigen Aussagen sind auch keine relevanten Wirkungen auf den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert vorhanden. Zudem werden sich durch die zukünftige Nutzung der Seilschwebebahn die Fahrten auf der Steinbruchstraße verringern. Dies führt damit auch zu einer Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen im Bereich des Landschaftsschutzgebiets.

Generalwildwegeplan

In den Hanglagen des Plettenberg verlaufen drei Wildwege von internationaler Bedeutung, die sich ca. 850 m südwestlich der Seilschwebebahn treffen. Es handelt sich um folgende Wildwege

- Unterhalb der Seilschwebebahn verläuft der von Nordosten kommend und an den Westhang des Plettenbergs führende Wildweg „Plettenberg / Dotternhausen (Hohe Schwabenalb) - Hechinger Stadtwald (Mittleres Albvorland)“
- Von Süden kommt der Wildweg „Lemberg / Wilfingen (Hohe Schwabenalb) - Plettenberg / Dotternhausen (Hohe Schwabenalb)“.
- Von Osten kommt der Wildweg „Großer Heuberg / Renquisthausen (Hohe Schwabenalb) - Plettenberg / Dotternhausen (Hohe Schwabenalb)“.

Die Seilschwebebahn kreuzt im oberen Abschnitt des Plettenberghangs den Wildtierkorridor „Plettenberg / Dotternhausen (Hohe Schwabenalb) - Hechinger Stadtwald (Mittleres Albvorland)“. Der Wildtierkorridor verläuft bereits aktuell unter der Seilschwebebahn hindurch. Eine beeinträchtigende Wirkung der Seilschwebebahn auf den Wildtierkorridor ist auszuschließen, da die Lage des Korridors bei bereits bestehender Seilschwebebahn so festgelegt wurde. Würden sich Seilschwebebahnen negativ auf Wildtierkorridore auswirken wäre der Verlauf des Korridors anders gelegt worden.

Der Bau der beiden Stützen 10 und 14 mit der Inanspruchnahme von ca. 50 m² Schlagfluren hat keine **anlagebedingten** erheblichen Auswirkungen auf die Funktion des Wildwegekorridors. Der Betrieb der Seilschwebebahn wird in Summe verringert. Ein betriebsbedingter, negativer Effekt auf den Korridor kann daher ausgeschlossen werden.

Baubedingt ist mit lokalen Scheuchwirkungen durch den Bau- und Flugbetrieb sowie Menschenbewegungen zu rechnen. Aufgrund der nur temporären Wirkungen und der Regelbauzeit bei Tageslicht ist von geringen Wirkungen auszugehen.

7.4 Artenschutz

Die §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens relevanten Vorschriften. Diese Vorschriften stellen striktes Recht dar, das nicht der Abwägung unterfällt. In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Tatbestände für die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote geregelt. Diese Verbote werden tatbestandlich ergänzt durch § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Der Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften liegt die in der Planunterlage 8.6.2 enthaltene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zugrunde.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Vorhaben Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhaben relevanten Bereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Dabei hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit einer gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben, ein lückenloses Arteninventar braucht nicht erstellt zu werden. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen.

Der Untersuchungsraum für die unmittelbaren Auswirkungen der baulichen Maßnahmen wird bemessen nach dem anlage- und baubedingten Haupteingriffsraum entlang der bestehenden Seilbahntrasse. Der Untersuchungsraum wurde auf Basis der Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten und den möglichen Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen abgeleitet und im Scopingverfahren abgestimmt. Der Untersuchungsraum umfasst bei einer Breite von 20 m rechts und links der Seilschwebbahn ca. 9,24 ha.

Die Untersuchungen zur Vogelfauna erfolgten aus konservativem Ansatz heraus (Revierverschiebungen etc.) innerhalb eines Korridors von ca. 50 m. Da Wildkatzen mit 350-3.300 ha große Aktionsräume haben, wurde der Untersuchungsraum rechts und links der Seilschwebbahn auf bis ca. 50 m beidseits ausgedehnt. Die übrigen Tierarten wurden artspezifisch innerhalb des genannten Untersuchungsraums erfasst.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach der Methode der Revierkartierung. Zur vollständigen Erfassung des Artenspektrums und zur Ermittlung der Häufigkeiten wertgebender/bewertungsrelevanter Arten wurden zwischen Februar und Juli 2018 acht Begehungen durchgeführt (siehe dazu die Tabelle 3 auf der Seite 23 des Fachbeitrages Tiere und Pflanzen, Planunterlage 8.6.1.1).

Für die Erfassung der Fledermäuse wurden im Gebiet spätabendliche bzw. nächtliche Geländebegehungen durchgeführt. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte dabei mithilfe eines Ultraschalldetektors, Batcordern und anhand von Sichtbeobachtungen (siehe dazu ausführlich Seite 29 f. des Fachbeitrages Tiere und Pflanzen, Planunterlage 8.6.1.1). Insgesamt wurden im Untersuchungsjahr 2018 sieben nächtliche Begehungen sowie eine zusätzliche morgendliche Schwärmkontrolle durchgeführt. Die Untersuchungen fanden im Zeitraum von Mai bis September statt (siehe dazu die Tabelle 3 auf der Seite 23 des Fachbeitrages Tiere und Pflanzen, Planunterlage 8.6.1.1).

Die Erfassung der Reptilien erfolgte zwischen Mai und August 2018 anhand 5 vollständiger Begehungen des Untersuchungsgebiets. Die Begehungen fanden unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensmuster in der tageszeitlichen bzw. jahreszeitlichen Aktivität statt (siehe dazu ausführlich auf den Seiten 50 f. des Fachbeitrages Tiere und Pflanzen, Planunterlage 8.6.1.1).

Die Erfassung der Amphibien erfolgte über vollständige Begehungen des Untersuchungsgebiets von Mai und August. Eingesetzt wurden Sichtkontrollen, nächtliche Rufkontrollen, nächtliches Ausleuchten der vorhandenen Gewässer und Kontrolle vorhandener Unterschlupfe und Verstecke (siehe dazu ausführlich auf den Seiten 54 f. des Fachbeitrages Tiere und Pflanzen, Planunterlage 8.6.1.1).

Die Erfassung der Tagfalter, Widderchen und Nachtkerzenschwärmer erfolgte über vollständige Begehungen des Untersuchungsgebiets von April bis Oktober 2018. Die Begehungen fanden unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensmuster in der tageszeitlichen bzw. jahreszeitlichen Aktivität statt (siehe dazu ausführlich auf den Seiten 58 f. des Fachbeitrages Tiere und Pflanzen, Planunterlage 8.6.1.1).

Zur Erfassung der Haselmaus wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 39 Schlafröhren („Tubes“) aufgehängt. Nach der Etablierung der Tubes im Gebiet wurden diese monatlich, insgesamt siebenmal zwischen Anfang Mai bis Ende Oktober 2018 auf Besatz kontrolliert (siehe dazu ausführlich auf den Seiten 44 f. des Fachbeitrages Tiere und Pflanzen, Planunterlage 8.6.1.1).

Zur Ermittlung der Vorkommen und einer Einschätzung der Mindestzahl durch die Planungen betroffener Tiere wurde eine Wildkatzenerfassung in Form von sechs Lockstöcken entlang des Seilbahnkorridors in den Wäldern des Plettenberghanges durchgeführt. Der Abstand zur Seilschwebbahn beträgt bis ca. 50 m. Die Untersuchung ist im Winter bis zum Frühjahr am erfolgversprechendsten, da die Katzen sich im Haarwechsel (Winter- zu Sommerfell) befinden und daher viele Haare beim katzentypischen Scheuern an den Stöcken hinterlassen. Da sich die Tiere in der Ranz- oder Rollzeit befinden, sprechen sie besonders gut auf die pheromonähnliche Wirkung des Baldrians an. Die Lockstöcke wurden am 14.03.2018 ausgebracht. Die Kontrolle der Lockstöcke erfolgte an drei Terminen vom 03. April bis zum 15. Mai 2018. Im Mai wurden die Lockstöcke abgebaut. Die Lockstöcke wurden in der Nähe von Strukturen aufgebaut, die für die Wildkatzen attraktiv sind (siehe dazu ausführlich auf den Seiten 66 f. des Fachbeitrages Tiere und Pflanzen, Planunterlage 8.6.1.1).

Das Vorkommen weitere artenschutzrechtlich relevanter Arten (Käfer, Muscheln, Schnecken) können aufgrund der Habitatstruktur und der Verbreitung ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Abgrenzung des näher zu untersuchenden Artenspektrums bei diesem Vorhaben für plausibel und sachgerecht. Auch sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass weitere artenschutzrechtlich relevante Arten zu erwarten wären. Mit den angewandten Untersuchungsmethoden, die auf die Artengruppen abgestimmt waren, wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in hinreichendem Maße die faunistische Ausstattung insbesondere im Trassenbereich untersucht und erhoben. Noch weitergehende Untersuchungen lassen, unbeschadet immer denkbarer und nie völlig auszuschließender Zufallsfunden, keine zusätzlichen für die artenschutzrechtliche Beurteilung relevante Erkenntnisse erwarten. Auch wurde damit dem individuumsbezogenen Ansatz des Artenschutzes in genügendem Maß Rechnung getragen. Insgesamt konnten die artenschutzrechtlich relevanten Bereiche und Aspekte mit den erfolgten Erhebungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend abgebildet werden.

Auch nach den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden besteht kein Anlass, den Umfang und die Methodik der artenschutzfachlichen Erhebungen zu diesem Vorhaben zu beanstanden.

7.4.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Erhebungen der Vorhabenträgerin 56 Vogelarten nachgewiesen, darunter 43 Arten mit Brutverdacht und 13 Nahrungsgäste. Die Artenvielfalt ist im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der Flächengröße insgesamt als unterdurchschnittlich bis durchschnittlich zu betrachten.

Die Avizönosen des Untersuchungsgebietes bestehen größtenteils aus häufigen und biotoypischen Arten. Anspruchsvollere Arten sind selten oder fehlen. Hervorzuheben sind die Brutvorkommen der Rote Liste Arten Feldlerche und Star. Ferner sind sieben Arten der Vorwarnliste vorhanden, von denen fünf im Gebiet brüten. Schwerpunkt der Rote Liste Arten bzw. der Arten der Vorwarnliste das Offenland bzw. der Siedlungsbereich von Dotternhausen.

Die unterschiedlichen Lebensräume sind durchschnittlich bis unterdurchschnittlich artenreich. Anspruchsvollere Arten sind selten. Vor allem die Wälder sind aufgrund von Durchforstung oder geringem Alter in weiten Teilen strukturarm und bieten insbesondere anspruchsvolleren Arten wie Spechten und Hohltaube wenig bzw. keine adäquaten Brutbedingungen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG dienen die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V 6. Dadurch, dass die Maßnahme V2 eine zeitliche Befristung der Baumaßnahmen vorsieht, ist für die Arten, die im Bereich der Bauflächen brüten, eine Tötung in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen, da die Arten entweder im Winterquartier sind oder das betroffene Gebiet in Zuge der Beräumung verlassen. Nester mit Eiern oder immobile Jungtiere sind zu dieser Zeit nicht vorhanden.

Nach der Vermeidungsmaßnahme V6 sind vor dem manuellen Rückschnitt und Rodung der Sträucher und Bäume die abgegrenzten Flächen auf Vögel zu kontrollieren. Die Tiere sind ggf. in mindestens 100 m entfernte Bereiche im Seilschwebbahnkorridor umzusetzen.

Insgesamt wird damit vorhabenbedingt bezüglich europäischer Vogelarten kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7.4.2 Fledermäuse

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen für das Gebiet eine als durchschnittlich zu bezeichnende Artenzahl von mindestens acht Fledermausarten. Die Artenrepräsentanz zeigt, dass die Zwergfledermaus als die häufigste Art im Gebiet über den gesamten Zeitraum der Begehungen weitgehend flächendeckend mit teilweise bis zu drei Individuen nachgewiesen wurde. Regelmäßig traten ebenfalls der Bartfledermaus-Komplex (wahrscheinlich Kleine Bartfledermaus) und die Breitflügelfledermaus auf. Als seltene Nahrungsgäste oder durchfliegende Arten nutzen Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Langohr das Untersuchungsgebiet.

Für die im Gebiet vorhandenen, potentiellen Quartierstrukturen ist für die nachgewiesenen Fledermausarten lediglich von einer sporadischen Nutzung als Tagesquartiere im Rahmen von Jagd-, Transfer- oder Zugbewegungen auszugehen. Die Quartiere der meisten Arten sind in den Ortslagen der umliegenden Gemeinden zu vermuten. Für die Zwergfledermaus ist ein Gebäudequartierkomplex außerhalb des Untersuchungsgebiets in Dotternhausen wahrscheinlich.

Die Jagdaktivität der vorkommenden Fledermausarten konzentrierte sich vor allem auf die Seilschwebbahntrasse, Gehölz-, Wald- und Waldwegränder. Das strukturarme Offenland wurde nur sporadisch von Fledermäusen genutzt.

In den einzelnen Untersuchungs Nächten traten jagende Fledermäuse zu unterschiedlichen Zeiten auf, was darauf hinweist, dass das Untersuchungsgebiet Teil eines großflächigen Jagdraums ist. Zudem dient das Untersuchungsgebiet vermutlich als Teillebensraum für Fledermäuse, deren Quartiere im näheren oder weiteren Umfeld liegen.

Im Bereich der Bau- und Lagerflächen befinden sich keine Quartiere von Fledermäusen. Eine direkte Tötung in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher ausgeschlossen. Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen, Menschen- und Maschinenbewegung sind von untergeordneter Bedeutung und in den zu erwartenden Mengen nicht in der Lage die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG sind vor dem manuellen Rückschnitt und Rodung der Sträucher und Bäume die abgegrenzten Flächen auf Fledermäuse zu kontrollieren. Die Tiere sind ggf. in mindestens 100 m entfernte Bereiche im Seilschwebbahnkorridor umzusetzen (vgl. Maßnahme V6).

Insgesamt wird daher vorhabenbedingt bezüglich der Fledermäuse kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7.4.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten mit Waldeidechse und Blindschleiche zwei Reptilienarten nachgewiesen werden. Es werden in Bezug auf diese Arten jedoch keine Verbotstatbestände verwirklicht.

Insgesamt wird daher vorhabenbedingt bezüglich der Amphibien kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7.4.4 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden mit Erdkröte, Grasfrosch und Feuersalamander drei Amphibienarten nachgewiesen. Es werden in Bezug auf diese Arten jedoch keine Verbotstatbestände verwirklicht.

Insgesamt wird daher vorhabenbedingt bezüglich der Amphibien kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7.4.5 Tagfalter, Widderchen und Nachtkerzenschwärmer

Im Rahmen der Begehungen konnten im gesamten Untersuchungsgebiet insgesamt 40 Tagfalter- und eine Widderchenart registriert werden. Es sind 28 besonders geschützte Arten und 15 gefährdete oder zurückgehende Arten vorhanden. Es werden in Bezug auf diese Arten jedoch keine Verbotstatbestände verwirklicht.

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen konnten keine direkten oder indirekten Artnachweise für Nachtkerzenschwärmer erbracht werden.

Insgesamt wird daher vorhabenbedingt bezüglich der Tagfalter, Widderchen und Nachtkerzenschwärmer kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7.4.6 Haselmaus

Insgesamt gelangen in 39 Tubes 13 Nachweise der Haselmaus. Die Trasse der Seilschwebbahn ist daher für die Haselmaus von hoher Eignung und Bedeutung.

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Individuen der Haselmaus dienen die Vermeidungsmaßnahmen V3 und V6. Danach soll die Haselmaus insbesondere aus den Flächen, die für den Bau der Fundamente benötigt werden, umgesiedelt werden. Dies soll durch das Installieren von Tubes im Bereich der neuen Fundamente für die Stützen sowie entlang der Fahrstrecke von ca. Mitte April bis mindestens Ende August erfolgen. Die Tiere sind ggf. in mindestens 100 m entfernte Bereiche im Seilschwebbahnkorridor umzusetzen.

Das Landratsamt Zollernalbkreis wendet ein, dass bei der Haselmaus eine Vergrämung mit vorgeschalteten CEF Maßnahmen geeigneter sei als eine Umsiedelung. Eine Vergrämung sei in den Fällen zielführend, bei denen es sich um einen kleinen Eingriffsraum handelt und im Umfeld gute Ausweichbedingungen vorhanden seien. Dies sei in diesem Projekt der Fall. Gehölze seien zwischen Januar und März zurückschneiden. Die Rodung der Stubben erfolge nach der Überwinterung der Haselmäuse ab April/Mai. In den angrenzenden Flächen seien Habitataufwertungsmaßnahmen umzusetzen. Die Vergrämung könne durch die geplanten Umsiedelungsmaßnahmen ergänzt werden. Hierbei seien die Hinweise zu der Auflage V3 zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde zu einer erheblichen Bauverzögerung der Seilschwebbahn führen würde. Laut den Antragsunterlagen sei der Bau der Stützen 10 und 14 unabdingbar ab September notwendig. Die vorgeschlagene Vergrämungsmaßnahme „Gehölze zwischen Januar und März zurückschneiden“ und „Rodung der Stubben ab April/Mai“ sei somit nicht möglich.

Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liege nicht vor, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibe. Zudem würden durch die Vermeidungs-

und Minimierungsmaßnahme V3 alle Tiere aus den betroffenen Bereichen der Stütze 10 und 14 abgesammelt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten seien somit nicht mehr vorhanden.

Der Gesamtraum innerhalb des Seilbahnkorridors sei sehr reich strukturiert und weise zahlreichste nutzbare Lebensstätten für die Haselmaus auf. Aufwertungsmaßnahmen seien entsprechend nicht notwendig und auch sinnvoll überhaupt nicht möglich. Die Tiere werden entsprechend innerhalb des Korridors dort ausgesetzt, wo keine Baumaßnahmen notwendig seien. Geplant seien bei Stütze 10 30 Tubes und bei Stütze 14 20 Tubes. Die Dichte der Tubes liege damit bei Stütze 10 bei ca. 100 Tubes pro ha und bei Stütze 14 bei ca. 150 Tubes pro ha. Dies sei eine sehr hohe Dichte. Hierdurch könne gewährleistet werden, dass alle Tiere aus dem betroffenen Bereich abgesammelt werden. Der Einsatz von Haselmauskästen sei nicht notwendig. Zudem seien die meisten Strukturen überhaupt nicht geeignet, um Haselmauskästen aufzuhängen, da die Äste aufgrund der regelmäßigen Nutzung bzw. Pflege zu schwach seien.

Ein Aussetzen der Tiere in >500 m Abstand werde nicht empfohlen, da die Habitatbedingungen im gesamten Bereich des Plettenberghanges, mit Ausnahme des Seilbahnkorridors, durch die intensive Forstwirtschaft pessimal seien und keinerlei Daten vorlägen, ob diese Räume > 500 m Entfernung für die Art überhaupt geeignet seien.

Es sei für die Art wesentlich günstiger, sie in Räumen auszubringen, in denen Nachweise vorhanden seien, die zeigten, dass die Bedingungen geeignet seien. Da die Tiere bis zum Baubeginn bzw. bis zum Winterbeginn abgesammelt werden, sei auch eine potenzielle Rückwanderung nicht relevant, da wieder einwandernde Tiere wiederum abgesammelt würden. Kurz vor Baubeginn werden zudem die Gehölzbestände entfernt und damit letztendlich die geforderte Vergrämung erreicht. Eine Wiedereinwanderung sei unwahrscheinlich.

Diese Vorgehensweise wurde mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und findet deren Zustimmung. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde können die Maßnahmen wie von der Vorhabenträgerin beschrieben ausgeführt werden, da zum einen ein Töten und Verletzen von Haselmäusen sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden und gleichzeitig keine Bauverzögerung eintreten wird.

Insgesamt wird daher vorhabenbedingt bezüglich der Haselmaus kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7.4.7 Wildkatzen / Luchs

Die Wildkatze konnte nicht nachgewiesen werden. Die nächsten bekannten Fundpunkte liegen bei Donaueschingen und Tuttlingen. Lediglich bei der Kontrolle am 03.04.2018 konnten am untersten Lockstock, also dem Lockstock, der der Ortschaft Dotternhausen am nächsten ist, Haare einer Hauskatze festgestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurde der Luchs im südöstlichen Bereich der Plettenberghochfläche (Nadelforst auf der Hochfläche) mittels einer Wildtierkamera des Jagdpächters nachgewiesen. Die Entfernung zum Vorhaben beträgt mindestens ca. 1.400 m. Es ist davon auszugehen, dass der Luchs den gesamten Plettenberg als Nahrungshabitat nutzt.

Durch die Erweiterung werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Luchs zerstört. Für die Art ist aufgrund der Habitatstruktur eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Bereich der

Seilbahn ausgeschlossen. Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffimmissionen, Menschen- und Maschinenbewegung sind von untergeordneter Bedeutung und in den zu erwartenden Mengen nicht in der Lage eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im weiteren Umfeld zu zerstören.

Bei eventuellen Scheuchwirkungen beim Bau (Lärm durch Helikopterflüge, Menschenbewegungen an den Stützen) sind im Umfeld genügend Ausweichhabitate vorhanden. Die Scheuchwirkungen sind mit den Wirkungen durch Forstarbeiten vergleichbar.

Insgesamt wird daher vorhabenbedingt bezüglich der Wildkatzen und des Luchses kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7.4.8 Zusammenfassung

Nach allem wird durch das Vorhaben kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt.

8. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

8.1 Umweltbelange

8.1.1 Schall

Die Richtwerte der TA Lärm werden laut der Schalltechnischen Stellungnahme voraussichtlich eingehalten. Wie bereits unter dem Punkt 7.1.4 ausgeführt wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, nach Fertigstellung des Vorhabens der Landesbergdirektion das Einhalten der Grenzwerte für die während des Betriebes der Seilschwebebahn auftretenden Geräusche entsprechend der TA Lärm durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder Sachverständigen nachzuweisen. Sollten bei den Messungen etwaige Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, kann die zuständige Immissionsschutzbehörde in Form des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesbergdirektion – entsprechende technische und/oder organisatorische Maßnahmen nach § 24 BImSchG anordnen.

Die bauzeitlichen Belastungen sind nur von kurzer Dauer und daher hinnehmbar.

8.1.2 Natur und Arten

Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen im Schutzgut Pflanzen und Tiere, die durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Es wurden Beschränkungen der Bauzeit und Bauflächen festgelegt. Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen sachgerecht umgesetzt werden.

Wo es dennoch zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen kommt wurden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. In diesem Bereich sind mit Schlagfluren, einer Fettwiese mittlerer Standorte, einem Grasweg und einer Schotterfläche mittel- bis geringwertige Biotoptypen betroffen.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist daher die Rekultivierung der ursprünglichen Biotopflächen vorgesehen, die der Wiederherstellung der beeinträchtigten Lebensraumfunktionen dienen soll.

Die beeinträchtigten Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere können im Rahmen der genannten Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden. Die Gesamtwertigkeit der Fläche für die Biotope ist nach der Rekultivierung um - 1.150 Ökopunkten niedriger als vorher.

Das verbleibende Defizit wird über das Ökokonto der Vorhabenträgerin gedeckt.

Wo Lebensräume streng und besonders geschützter Tierarten durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen betroffen sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgesehen.

Ein vollständiger Vegetationsverlust durch Versiegelung entsteht nur an den neuen Maststandorten und umfasst ca. 405 m². Dies erreicht nicht den Grad der Erheblichkeit.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000- und sonstigen Schutzgebieten sind nicht zu erwarten so dass das Vorhaben insgesamt als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für alle betroffene FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete einzustufen ist.

8.1.3 Boden

Beim Bau der Fundamente im Bereich der Stützen 2, 3, 10, 14 und 16 kommt es durch die Entfernung von ca. 125 m² Boden zu einem geringfügigen Eingriff in vorhandene Bodentypen (Pelosol, Rendzina, Schotterflächen). Ferner ergeben sich Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen.

Beseitigung von gewachsenem Boden

Durch die Beseitigung von natürlichem Boden im Bereich der fünf neuen Stützen werden die Bodenhorizonte zerstört, das Bodengefüge und das Edaphon (Gesamtheit der Bodenlebewesen) nachhaltig gestört. Es treten Veränderungen des Wasser-, Stoff- und Lufthaushaltes des Bodens ein, was wiederum eine Schädigung der Filtereigenschaften und der Funktionserfüllung im Wasserkreislauf nach sich zieht. Zudem stellt die Bodenbeseitigung einen Standortsverlust für Arten- und Lebensgemeinschaften dar. Betroffen sind naturraumtypische Böden mit geringer, mittlerer und hoher Wertigkeit. An die Fundamente der Stützen 10 und 14 wird nach Bauende der zwischengelagerte Boden angebösch, so dass hier eine teilweise Regeneration der beeinträchtigten Bodenfunktionen erfolgen kann.

Die Flächeninanspruchnahme ist zwar nur sehr gering, dennoch sind die Wirkungen nachhaltig und erheblich.

Bodenverdichtung

Baubedingt werden Böden im Umfeld der Stützen 2, 3, 10, 14 und 16 befahren. Dadurch kann es zu Bodenverdichtungen kommen, welche die Funktionen des Bodens vermindern können. Allerdings ist die Wirkung aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahmen, der teilweise geringen Verdichtungsempfindlichkeit der betroffenen Böden und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur als gering einzustufen.

Die Bodenverdichtung wirkt nicht nachhaltig, da die betroffenen Böden im Laufe der Zeit wieder regenerieren. Die Wirkungen sind gering.

Staub- und Schadstoffimmissionen

Baubedingt kommt es zu Staub- und Schadstoffimmissionen im Umfeld. Die auftretenden Stäube können die pH-Werte der Oberböden aufgrund der sehr geringen Mengen nicht oder nicht wesentlich verändern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Böden ist bei fachgerechter Wartung der Maschinen und Geräte sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten.

Durch die zukünftige Nutzung der Seilschwebbahn neben dem Material- auch zum Personentransport werden sich die Fahrten auf der Steinbruchstraße verringern. Dies verringert auch den Eintrag von Stäuben und Schadstoffen in die vorhandenen Böden.

Mit Ende der Bauarbeiten enden auch die sehr geringen Wirkungen. Da im Betrieb keine Schmierungen am Seil und an den Trageislschuhen mehr notwendig sind, entstehen keine betriebsbedingten Gefährdungen für den Boden.

Wirkungen auf Bodenschutzwald

Die zusätzlichen Stützen 10 und 14 liegen in einem als Bodenschutzwald ausgewiesenen Bereich, der die gesamten waldbestandenen Plettenberghänge umfasst. Allerdings kommt es im Rahmen der Baumaßnahmen zu keiner Rodung von Waldbeständen. Vielmehr nimmt der Bau Schlagfluren der vorhandenen Seilschwebbahntrasse in sehr geringem Umfang in Anspruch.

Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzfunktionen des Bodenschutzwalds auszugehen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird zum einen der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten und eine schnelle Umsetzung der Rekultivierung angestrebt. Zum anderen wird eine Beschränkung der Baumaßnahmen auf das erforderliche Mindestmaß sowie eine fachgerechte Wartung der Betriebsanlagen und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften vorgesehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind in Bezug auf die Beseitigung des Bodens Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Der Ausgleich für die Wirkungen auf den Boden erfolgt über die fachgerechte Lagerung und den Wiederauftrag der während der Abbauphase abgeschobenen kulturfähigen Bodenschichten. Grundsätzlich soll der auf den Vorhabenflächen anfallende Boden soweit wie möglich für die Rekultivierung verwendet werden. Bei Stütze 10 und 14 wird der anfallende Boden dabei durch Anböschten an die Fundamente vollständig wiederverwendet. Bei Stütze 2, 3 und 16 wird der Boden - soweit möglich - zur Rekultivierung der Fläche der Baugrube verwendet und der Rest auf die Deponie der Vorhabenträgerin abgefahren bzw. im Steinbruch verwertet. Die in Abschnitt 10.2 vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen dienen dem weitgehenden Erhalt der Bodenfunktionen.

Auf den Vorhabenflächen soll - soweit möglich - der ursprüngliche Bodenaufbau rekultiviert werden. Hierzu wird die Baugrube nach dem Bau der Fundamente zunächst wieder mit dem

zwischengelagerten Unterboden verfüllt. Anschließend wird der Oberboden entsprechend dem natürlichen Schichtenaufbau wieder eingebaut.

Die trotz vorgesehener Kompensationsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind nach dem Eingriff um -883 Ökopunkte niedriger als vorher. Der Eingriff ist nicht vollständig kompensiert.

Das verbleibende Defizit wird über das Ökokonto der Vorhabenträgerin gedeckt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann damit hinsichtlich des Schutzgutes Boden eine Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe zugrunde gelegt werden.

8.1.4 Wasser

Durch den Bau der zusätzlichen fünf Fundamente kommt es über die Versiegelung zu geringen Auswirkungen auf das Grundwasser. Zudem können bau- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge zu Beeinträchtigungen des Schutzguts führen.

Auswirkungen der Stützenfundamente auf das Grundwasser

Durch den Bau der Stützenfundamente 2, 3, 10, 14 und 16 kommt es zur Versiegelung von ca. 125 m² Grundfläche, die nicht mehr zur Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung steht. Eine Entwässerung oder eine Grundwasserentnahme erfolgt nicht, Eingriffe in den Grundwasserleiter, das Grundwasserströmungsfeld und die Grundwasserstände finden nicht statt und die Grundwasserbeschaffenheit wird nicht negativ beeinträchtigt.

Nach dem Baugrund- und Gründungsgutachten (Planunterlage 8.2) wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchungen an den Standorten der zusätzlichen Stützen 10 und 14 keine direkten Wasserzutritte festgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass keine über den direkten Fundamentbereich wesentlich hinausreichenden Auswirkungen auf den Grundwasserleiter entstehen werden. Auch Auswirkungen auf die unterhalb von Stütze 10 und 14 befindlichen Sickerquellbereiche sind aufgrund des geringen Umfangs nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wirkt zwar nachhaltig, aber auf sehr kleiner Fläche. Die Funktionsfähigkeit des Schutzguts wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Eintrag von Schad- und Trübstoffen ins Grundwasser

Die beim Bau der Fundamente und Stützen eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge haben verschiedene Gefährdungsfaktoren zur Folge. Potenziell möglich ist ein vermehrter Eintrag von Luftschadstoffen in den Aquifer durch staubförmige und im Niederschlag gelöste Schadstoffe bzw. der Eintrag von mit feinkörnigem Substrat verschmutztem Niederschlagswasser in den Aquifer (Trübung). Eine Gefährdung des Grundwassers durch Treibstoff- und Ölverluste der eingesetzten Geräte beschränkt sich im Wesentlichen auf den Havariefall. Unfälle können bei Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Auflagen vermieden werden.

Da im Betrieb keine Schmierungen am Seil und an den Tragseilschuhen mehr notwendig sind, entstehen keine betriebsbedingten Gefährdungen für das Grundwasser.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Im Bereich der Bauflächen sind kein Oberflächengewässer vorhanden. Eine direkte Wirkung ist damit ausgeschlossen. Auch indirekte Wirkungen durch die zusätzliche Versiegelung im Bereich der neuen Fundamente sind aufgrund der sehr geringen Flächengröße nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Trinkwasserquellen und Wasserschutzgebiete

Im Bereich der Seilschwebebahntrasse sind keine Trinkwasserquellen und Wasserschutzgebiete vorhanden. Auswirkungen auf die nächst gelegenen Trinkwasserquellen und Wasserschutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser wird zum einen der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten und eine schnelle Umsetzung der Rekultivierung angestrebt. Zum anderen wird eine Beschränkung der Baumaßnahmen auf das erforderliche Mindestmaß sowie eine fachgerechte Wartung der Betriebsanlagen und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften vorgesehen.

Insgesamt bleiben die Eingriffe hinsichtlich des Schutzgutes Wasser gering. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

8.1.5 Luft und Klima

Durch das Vorhaben wird die Vegetation und Nutzung der Grundfläche in sehr geringem Umfang verändert, was wiederum sehr geringe Auswirkungen auf Klima und Luft hat. Baubedingt kommt es zudem zu geringen Staub- und Schadstoffemissionen.

8.1.5.1 Auswirkungen auf das Makro-, Meso- und Mikroklima

Das Vorhaben besitzt aufgrund der sehr geringen Größe und der geringen Veränderungen keinen Einfluss auf Makro- und Mesoklima. Das Mikroklima wird sehr kleinräumig und in geringem Umfang im Bereich der zusätzlichen Fundamente verändert. Die Veränderungen wirken nicht erheblich.

In sehr geringem Umfang werden klimarelevante Gase (im wesentlichen Kohlendioxid) aus den eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen freigesetzt. Aufgrund der sehr geringen Mengen können erhebliche Auswirkungen auf das Makroklima ausgeschlossen werden.

8.1.5.2 Staub- und Schadstoffemissionen

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu baubedingten Staub- und Schadstoffemissionen. Die Emissionen wirken lediglich kleinflächig und in geringem Umfang. Eine weitergehende Belastung der Luftqualität durch Abgase und Stäube ist deshalb nicht zu erwarten. Allerdings wirken die baubedingten Immissionen im Bereich der Stützen 10 und 14 in bisher wenig beeinflusste Flächen.

Dagegen werden sich durch die zukünftige Nutzung der Seilschwebebahn neben dem Material- auch zum Personentransport die Fahrten auf der Steinbruchstraße verringern. Dies führt

damit auch zu einer Verringerung der Luftbelastung. Es ist insgesamt von geringen Wirkungen auszugehen.

Die Landesbergdirektion weist darauf hin, dass eventuelle Beeinträchtigungen durch *Luftschadstoffe, insbesondere Staub*, während des Betriebes der Seilschwebbahn durch arbeitsplatzbezogenen Messungen im Bereich der Be- und Entladeanlagen nachzuweisen sind. Der Bericht ist der Landesbergdirektion unverzüglich vorzulegen.

Dieser Anregung wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen.

Damit stehen dem Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Belange der Schutzgüter Luft und Klima nicht entgegen.

8.1.6 Landschaftsbild und Erholung

8.1.6.1 Landschaftsbild

Das Vorhaben führt im Bereich der fünf zusätzlichen Stützen zu einer geringen Veränderung des Landschaftsbildes.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild beschränken sich auf die fünf zusätzlichen Stützen 2, 3, 10, 14 und 16. Dabei haben die Stützen 2 und 3 nur sehr geringe Auswirkungen, da sie lediglich die bestehenden Konstruktionen auf den Brückenbauwerken ersetzen. Auch Stütze 16 hat nur sehr geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da sie sich direkt an der Bergstation und damit im Bereich der Betriebsanlagen des Steinbruchs Plettenberg befindet. Die zusätzlichen Stützen 10 und 14 sind im Untersuchungsgebiet punktuell wahrnehmbar, wobei die angrenzenden Hochwälder sichtverschattend wirken. Die Einsehbarkeit wird weiterhin durch die Topographie, Gehölze, Gebäude und weitere Waldbestände eingeschränkt. Für die Flächen nördlich von Dotternhausen inkl. des Siedlungsbereichs von Dormettingen führen die Veränderungen aufgrund der Entfernung und der Infrastruktur- und Siedlungsflächen im Vordergrund (Zementwerk, Hochspannungsleitungen, Dotternhausen) zu sehr geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Eine weitere Minderung erfahren die Auswirkungen durch den Rückbau des 60 m langen Einfahrt-Traggerüsts an der Bergstation und den Wegfall von Tragseilen.

Von Einwenderseite wird vorgetragen, dass Genehmigungsbestandteil der alten Anlage folgende Kriterien waren:

- Die Masten *dürften* sich nicht am Horizont abzeichnen;
- Die Bergstation *darf* nicht sichtbar sein und müsse eingegrünt sein;
- Die gesamte Anlage muss sich unauffällig an dem Bergrücken einfügen, auch farblich.

Die Einwender äußern ihren Unmut darüber, dass nun wesentlich höhere und verzinkte Masten zum Einsatz kommen sollen sowie, dass die Lorenanzahl steigt und teilweise sogar Personenkabinen eingesetzt werden sollen.

Dazu führt die Vorhabenträgerin aus, dass die umgebaute Seilbahn nicht wesentlich höher sein werde als die alte. In manchen Bereichen sogar niedriger. Das Landschaftsbild werde sich auch nicht verändern. Zusätzlich werde nach der Arbeit, wenn die Anlage außer Betrieb genommen werde, nur das Seil zu sehen sein. Die Loren/Personenkabinen befänden sich dann in der Garage.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Wortlaut der von den Einwendern genannten Auflagen in den Abbaugenehmigungen für den Plettenberg aus den Jahren 1977 und 1982 sowie in der Stellungnahme des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege aus dem Jahre 1974 nicht finden. Möglicherweise handelt es sich um eine verkürzte Version und/oder um eine freie Interpretation einiger Aussagen in den genannten Schriftstücken.

Jedenfalls sind die ursprünglichen Genehmigungen mit ihren Auflagen und Nebenbestimmungen mit der nun vorliegenden Planfeststellung gegenstandslos geworden. An die Stelle der ursprünglichen Genehmigung der Materialeilbahn tritt nunmehr die vorliegende Planfeststellung für den Umbau der Materialeilbahn unter der rechtlichen Behandlung einer Personen-seilbahn. Etwaige Auflagen der ursprünglichen Genehmigung haben daher für die vorliegende Planfeststellung keine Bedeutung mehr. Vielmehr hat in diesem Verfahren eine eigenständige Anhörung der Naturschutzbehörden und des Naturschutzverbandes stattgefunden, welche in diese Entscheidung mit eingeflossen sind.

Gleichwohl ist auch bei diesem Vorhaben darauf geachtet worden, das Landschaftsbild durch landschaftsgerechte Gestaltung möglichst zu schonen. In diesem Zusammenhang ist der Rückbau des nach Nordwesten vorgelagerte Einfahrt-Traggerüst an der Bergstation zu erwähnen, der zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes führt. Da das Landschaftsbild durch die bereits bestehende Materialeilbahn bereits geprägt ist und sich die Gestaltung der neuen Seilbahn nur unwesentlich ändert, stehen Belange des Schutzgutes Landschaftsbild dem Vorhaben nicht entgegen.

Verlust von Grundflächen als Erholungsraum

Durch den Bau der fünf zusätzlichen Stützen 2, 3, 10, 14 und 16 wird die Vegetationsdecke entfernt und die Flächen stehen nicht mehr für die Erholungsnutzung zur Verfügung. Allerdings sind die Wirkungen aufgrund der sehr geringen Fläche auch nur sehr gering einzustufen. Die Flächen sind dabei von sehr geringer bis fehlender Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Regional bedeutsame Wegeverbindungen sind nicht betroffen. Ferner sind keine Erholungseinrichtungen betroffen.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Die Trasse der Seilschwebebahn durchquert im oberen Teil am Plettenberg das Landschaftsschutzgebiet „Großer Heuberg“, wobei lediglich die zusätzliche Stütze 16 am Rand des Landschaftsschutzgebiets errichtet wird. Der Naturpark „Obere Donau“ nähert sich der Seilschwebebahntrasse bis auf minimal ca. 650 m.

Der wesentliche Schutzzweck, die Landschaft im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten, bleibt unberührt, da sich die zusätzliche Stütze 16 direkt an der Bergstation und damit im Bereich

der Betriebsanlagen des Steinbruchs Plettenberg befindet. Die Nutzung als Erholungsfläche bleibt für das Landschaftsschutzgebiet unbeeinträchtigt.

Aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirken die baubedingten Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen nur in geringem Umfang und kurzzeitig randlich auf die Schutzgebiete. Die Beeinträchtigungen enden mit dem Umbau der Seilschwebbahn. Der Schutzzweck der großräumigen Schutzgebiete wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die betriebsbedingten Lärmemissionen verringern sich für den überwiegenden Teil der Seilschwebbahn, insbesondere im Ortsbereich von Dotternhausen. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten. Die zusätzlichen Lärmemissionen der Stützen 10, 14 und 16 am Plettenberghang bewirken eine sehr geringe Erhöhung der Lärmbelastung im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet.

Andererseits werden sich durch die zukünftige Nutzung der Seilschwebbahn neben dem Material- auch zum Personentransport die Fahrten auf der Steinbruchstraße verringern. Dies führt damit auch zu einer Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen im Bereich der Schutzgebiete. Auch der Rückbau des 60 m langen Einfahrt-Traggerüsts an der Bergstation und der Wegfall von Tragseilen wirken minimierend.

8.1.6.2 Erholung

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Erholungsnutzung in der freien Landschaft

Die baubedingten Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen wirken aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur in geringem Umfang und kurzzeitig auf die Erholungsnutzung und die Erholungseinrichtungen im Umfeld der Seilschwebbahntrasse. Die Beeinträchtigungen enden mit dem Umbau der Seilschwebbahn. Zudem müssen während der Umbauphasen der Seilschwebbahn aus Sicherheitsgründen zeitweise Wege gesperrt werden. Sie stehen in diesen Zeiträumen nicht für die Erholungsnutzung zur Verfügung. Zu überquerende Straßen (B 27, Schömberger Straße, Plettenbergstraße) können aufgrund der bestehenden Überquerungsschutzeinrichtungen weitgehend für die Nutzung freigehalten werden. Zudem wirken die Beeinträchtigungen nur kurzzeitig und betreffen keine überregional bedeutsamen Erholungseinrichtungen. Es ist von geringen Wirkungen auszugehen.

Die betriebsbedingten Lärmemissionen verringern sich für den überwiegenden Teil der Seilschwebbahn, insbesondere im Ortsbereich von Dotternhausen. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten. Die zusätzlichen Lärmemissionen der Stützen 10, 14 und 16 am Plettenberghang bewirken eine sehr geringe Erhöhung der Lärmbelastung im Bereich der freien Landschaft. Es sind maximal geringe Wirkungen auf den in diesem Bereich verlaufenden Wanderweg zu erwarten. Andererseits werden sich durch die zukünftige Nutzung der Seilschwebbahn neben dem Material- auch zum Personentransport die Fahrten auf der Steinbruchstraße verringern. Dies führt damit auch zu einer Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen im Bereich der Wanderwege und Erholungseinrichtungen.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Wohnbereiche

Von den baubedingten Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen ist im Wesentlichen Dotternhausen betroffen. Andere Gemeinden wie z. B. Dormettingen sind aufgrund der Entfernung und der Wirkintensität nicht betroffen. Insbesondere die Baumaßnahmen an Stütze 3, die Aktivitäten in der Spleißzone und die Hubschrauberflüge und LKW-Transporte wirken auf den Siedlungsbereich. Allerdings wirken die Beeinträchtigungen aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur in geringem Umfang und kurzzeitig auf die Wohnbereiche von Dotternhausen. Die Beeinträchtigungen enden mit dem Umbau der Seilschwebbahn. Zudem müssen während der Umbauphasen der Seilschwebbahn aus Sicherheitsgründen zeitweise die Schömberger Straße und die Steinbruchstraße gesperrt werden. Sie stehen in diesen Zeiträumen nicht für die Nutzung zur Verfügung. Allerdings wirken die Beeinträchtigungen nur kurzzeitig. Es ist von geringen Wirkungen auszugehen.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose (TÜV SÜD 2018; s. Antragsunterlagen) wurden die durch die Geräusche der Seilschwebbahn verursachten Schallimmissionen (TA Lärm, Ziffer 2.4) durch eine detaillierte Prognose ermittelt. Die sich hieraus ergebenden Beurteilungspegel wurden den in der TA Lärm aufgeführten Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Die schalltechnische Prüfung der Anlage erfolgte gemäß der TA Lärm.

Zur Berechnung der Schallimmissionen durch den geplanten Betrieb der neuen Seilschwebbahn wurden folgende Schallquellen berücksichtigt:

- Durchfahrt und Seil an den Stützen (16 Stück),
- Talstation / Antrieb,
- Entleeren Loren und Abklopfen.

Die Immissionsrichtwerte werden an den Immissionsorten IP 01 bis IP 04 (westlicher und südwestlicher Ortsrand Dotternhausen) um mindestens 6 db(A) unterschritten. Am Immissionsort IP 05 (Friedhof Dotternhausen) wird der Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten. Beim Entleeren und Ausklopfen der Loren entsteht erfahrungsgemäß ein Spitzenpegel von ca. 120 db(A). Bei der Durchfahrt der Loren an einer Stütze entsteht gemäß Messung durch den Hersteller ein Spitzenpegel von ca. 92 db(A). An keinem Immissionsort wird der zulässige Spitzenpegel von 85 db(A) bzw. 90 db(A) überschritten. Aufgrund der neuen Seilschwebbahn ist nicht mit erhöhtem Werksverkehr zu rechnen. Durch den Umbau der Seilschwebbahn bleiben die Schallimmissionen am IP 01 (Friedhofsstraße 3) aufgrund der Nähe zur Talstation gleich. Am IP 02 (südwestlicher Ortsrand Dotternhausen) ergibt sich eine Minderung von 6 db(A). Die zusätzlichen Lärmimmissionen der Stützen 10, 14 und 16 am Plettenberghang wirken aufgrund der Entfernung nicht auf Siedlungsbereiche. Zudem werden sich durch die zukünftige Nutzung der Seilschwebbahn neben dem Material- auch zum Personentransport die Fahrten auf der Steinbruchstraße verringern.

Damit stehen dem Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Belange der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung nicht entgegen.

8.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet und seinem direkten Umfeld sind nach Auskunft des Landesdenkmalamtes folgende archäologischen Denkmale vorhanden: Grabhügelfeld, Bestattungsplatz, Grabhügel, Höhensiedlung und Siedlungsspuren (siehe dazu ausführlich die Tabelle 7 auf der Seite 49 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planunterlage 6.2).

Der geplante Umbau betrifft direkt lediglich mit Stütze 16 die ausgewiesene Fläche des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „DOTT006-LD“. Es handelt sich um ein großflächig abgegrenztes archäologisches Denkmal auf der Hochfläche des Plettenbergs mit Siedlungsstellen der Jungsteinzeit, der spätbronzezeitlichen Urnenfelderzeit, der eisenzeitlichen Hallstatt- und Latènezeit, der römischen Zeit, einem alemannischen Friedhof, einem abgegangenen frühneuzeitlichen Gehöft, Abschnittsbefestigungen und einem mittelalterlichen Burgstall. Allerdings ist am geplanten Standort von Stütze 16 aufgrund der Lage im Bereich der Bergstation und der Betriebsanlagen des Steinbruchs nicht mit Funden zu rechnen. Alle anderen Stützen liegen außerhalb von ausgewiesenen archäologischen Denkmälern. Grundsätzlich sind hier bei Bodeneingriffen archäologische Funde und Befunde möglich.

Das Landesamt für Denkmalschutz hat keine Stellungnahme zum vorliegenden Verfahren abgegeben.

Damit stehen dem Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Belange der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter nicht entgegen.

8.2 Wald

Für die Umsetzung des Vorhabens sind temporäre und dauerhafte Waldinanspruchnahmen in geringem Umfang erforderlich. Dies bezieht sich auch auf die innerhalb Waldes verlaufende, zum Teil bestockungsfreie Seilbahntrasse (Leitungsfläche), die ebenfalls als Wald im Sinne § 2 LWaldG zu betrachten ist.

Die vorübergehende Waldinanspruchnahme nach § 11 LWaldG für Zuwegungen und Bauhilfsflächen umfasst ca. 405 m². Auf den vorübergehend beanspruchten Waldflächen wird der ursprüngliche Zustand im Sinne der uneingeschränkten Bestandsrückgewähr wiederhergestellt (fachgerechtes Bodenmanagement, ordnungsgemäße Rekultivierung).

Für den Bau zusätzlicher Stützenfundamente bei den Masten 10 und 14 werden ca. 50 m² Wald dauerhaft in Anspruch genommen (§ 9 LWaldG). Die damit verbundenen, kleinflächigen Funktionenverluste (Bodenschutzwald, Erholungswald Stufe 2) werden durch die Aufforstung von ca. 200 m² mit standortgerechten Laubbäumen ausgeglichen. Die vorgeschlagene Fläche liegt ca. 660 m nördlich Dormettingen im Gewann Steige. Die Kompensationsfläche kann dort an einen nordexponierten Waldrand angeschlossen werden (zu der genauen Lage der Flächen vergleiche die Planunterlage 6.5). Die Baumartenauswahl ist mit dem Revierförster abzustimmen (Nebenbestimmung 5.3).

Das Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb ForstBW – Referat 82, Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung – stimmt dieser Vorgehensweise zu. Damit stehen dem Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Belange des Schutzgutes Wald nicht entgegen.

8.3 Regierungspräsidium Freiburg Referat 97 – Landesbergdirektion –

Das Referat 97 des Regierungspräsidiums Freiburg weist im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Produktsicherheit der Seilbahn darauf hin, dass für die Beurteilung der Infrastruktur, insbesondere bestehend aus der Linienführung, den Stationsbauwerk, den Streckenbauwerk (z.B. Stützen), den Gegebenheiten des Systems, den Brandschutzmaßnahmen der Infrastruktur und dem Bergungskonzept ein europäisch harmonisiertes Konformitätsbewertungsverfahren nicht vorgesehen sei. Die Übereinstimmung der Infrastruktur mit den Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung und ggf. anderen, nationalen Anforderungen sei daher in Verbindung mit § 24 Abs. 3 LSeilbG durch anerkannte Sachverständige zu bewerten. Die *derzeit vorliegenden* technischen Unterlagen für die Infrastruktur zur Erneuerung der Seilschwebbahn Dotternhausen wurden durch anerkannte Sachverständige für Seilbahnen der ROTEC GmbH mit dem Ergebnis geprüft, dass seitens der Sachverständigen keine grundsätzlichen sicherheitstechnischen Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen bestehen. Damit sind die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 LSeilbG nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erfüllt.

Die Landesbergdirektion weist darauf hin, dass die entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 LSeilbG erforderliche Abnahme der elektrotechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen der fertig gestellten Seilbahn entsprechend § 24 Abs. 3 LSeilbG durch anerkannte Sachverständige durchführen zu lassen sei. Hintergrund dieser Forderung seitens der Landesbergdirektion ist der Umfang der zu prüfenden Unterlagen und Einrichtungen der fertig gestellten Seilbahn, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen sehr unterschiedlichen fachtechnischen Bewertungen. Daher macht die Landesbergdirektion für die Abnahme Gebrauch von § 24 Abs. 3 LSeilbG.

Im Hinblick auf arbeitsschutzrechtliche Aspekte führt die Landesbergdirektion folgende Hinweise auf:

1. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die zugehörige Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind zu beachten.
2. Auf das Erstellen der Gefährdungsbeurteilung wird insbesondere hingewiesen. Diese wird im Rahmen der Aufsicht durch die Landesbergdirektion als zuständige Arbeitsschutzbehörde kontrolliert.
3. Die Baustellenverordnung (BaustellV) ist zu beachten. Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 2 BaustellV für den Bau der Seilbahn ist die Landesbergdirektion.
4. Das Arbeitszeitgesetz ist zu beachten und sieht eine generelle Sonn- und Feiertagsruhe vor. Eventuell erforderliche Ausnahmen können entsprechend § 15 ArbZG durch die Landesbergdirektion als zuständige Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

8.4 Landratsamt Zollernalbkreis

Das Landratsamt Zollernalbkreis weist im Rahmen der Betriebssicherheit insbesondere darauf hin, dass ungekoppelte Loren nicht auf die Seilbahnstrecke gelangen dürfen, damit es zukünftig zu keinem Absturz einer Lore kommen kann. Außerdem hält es eine automatische Lorenerkennung für erforderlich.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass Personenseilbahnen im Vergleich zu reinen Materialeilbahnen den höchst verfügbaren Sicherheitsstandard anwenden. Insbesondere sind die Steuerung und sicherheitsrelevante Bauteile doppelt redundant (fehlersicher) ausgeführt. Somit können Messfehler und Ausfall der Steuerung nicht vorkommen. Ein Verlust einer Lore auf der Strecke sei mit dem neuen System ausgeschlossen.

Jede Lore werde mittels RFID-Sensor ausgestattet, sodass eine automatische Lorenerkennung gewährleistet sei. Durch die RFID-Erkennung sei eine Einzelüberwachung der Loren vorgesehen, sodass jede Lore stets lokalisiert werden könne.

Damit sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Bedenken des Landratsamts Zollernalbkreis ausgeräumt.

8.5 Leitungsträger

8.5.1 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

In der Nähe der Masten 5 und 6 befindet sich die 1. Hauptleitung Zepfenhan-Wessingen DN1100 StSw mit Steuerkabeln und einer Glasfasertrasse. Die Seilbahntrasse quert diese Leitungen.

Die betroffene Versorgungsleitung befindet sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 10 m Breite. Gegen die Beibehaltung der Querung durch die Seilbahntrasse hat der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung keine Einwände, möchte aber berücksichtigt wissen, dass für den Baustellenverkehr innerhalb dieses Schutzstreifens entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind. Deren Art und Umfang ist im Vorfeld, in Abhängigkeit von den eingesetzten Maschinen festzulegen.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass in dem Bereich, in dem die Leitungen verlaufen, keine Erdbaumaßnahmen durchgeführt werden müssen.

8.5.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Bereich der Stütze 14 befindet sich exakt unter dem bestehenden Mastsockel ein Stahlrohrende mit allen Versorgungsleitungen der Seilbahnbergstation. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie die Leitungen um das Fundament der Stütze 14 neu verlegen werden, wenn sich bei den Fundamentsarbeiten herausstellen sollte, dass dort Leitung liegen. Ebenfalls sagt die Vorhabenträgerin zu, die Kosten für eine etwaige Verlegung der Leitungen zu übernehmen.

8.5.3 TransnetBW

Die Seilbahn kreuzt die Höchstspannungsfreileitungsanlage 380-kV-Leitung Engstlatt – Waldkirch, Anlage 0345 zwischen den Masten 036 – 037.

Nach Ausführungen der TransnetBW sei es dringend notwendig, die Abstände der DIN EN 50341 einzuhalten. Da diese Abstände laut Planunterlagen eingehalten werden, gebe es keine Einwendungen der TransnetBW gegen dieses Verfahren.

Da das Vorhaben allerdings unter anderem auf einem Grundstück errichtet werden soll, das sich im Schutzstreifen und unter der zuvor genannten Höchstspannungsfreileitung befindet, seien einige Sicherheitsvorschriften und Hinweise zu beachten:

1. Im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage ist während der Bauausführungen darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Dies ist bitte bereits bei der Planung (z.B. Kranstellplatz) zu beachten.
2. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separater Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen.
3. Sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Attika o.ä. im Bereich des technischen Schutzstreifens der Leitungsanlage müssen ausreichend geerdet sein, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine Gefährdung besteht aber nicht.
4. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbarer Stoffe in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb von Baucontainern.
5. Die Nutzung von Parkplätzen, innerhalb des technischen Schutzstreifens, muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) verwendet werden.
6. Reklametafeln, Baufeldbeleuchtung u. ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden.
7. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auftreten. Insbesondere weist die TransnetBW darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten (dies ist insbesondere bei GPS-Gerätesteuerungen zu beachten).

8. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.
9. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.
10. Nach Fertigstellung der Seilbahnanlage sind der TransnetBW die Einmessungsunterlagen in Lage und Höhe vorzulegen. Die Vermessungsdaten sollen im Koordinatensystem ETRS89 (UTM) und im Höhensystem DHHN12 (NN) als DXF/DWG bzw. als Shape Datei übergeben werden.

Weiter sagt die Vorhabenträgerin zu, etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung zu tragen.

Die TransnetBW weist weiter daraufhin, dass die Hubschrauberpiloten von ihrer Betriebsstelle eingewiesen werden müssen. Sie würde es begrüßen, wenn die Vorhabenträgerin die Flugverbotszone in der Örtlichkeit geeignet kennzeichnet (z. B. Flatterbänder am Boden). Die Vorhabenträgerin sagt dies zu.

Desweiteren fordert die TransnetBW, den Baubeginn der Betriebsstelle mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Dies sagt die Vorhabenträgerin ebenfalls zu.

Schließlich weist die TransnetBW darauf hin, dass ein bilateraler Kreuzungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und der TransnetBW abgeschlossen und ein Kreuzungsheft erstellt werden müsse. Die Vorhabenträgerin sagt zu, diesbezüglich sich mit der TransnetBW in Verbindung zu setzen.

8.5.4 Überlandwerk Eppler GmbH

In der Nähe der Seilbahn befindet sich ein 20-kV-Kabel, das zum Plettenbergturm verlegt ist.

Die Überlandwerk Eppler GmbH führt aus, dass die Vorhabenträgerin vor Baubeginn Planauskunft einholen sollte. Zudem seien die Schutzvorkehrungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Schließlich weist sie darauf hin, dass beim Befahren der Kabeltrasse mit schweren Baufahrzeugen keine Spurrillen die Mindestüberdeckung der Kabel unterschreiten dürfen.

Die Vorhabenträgerin sagt dies zu.

8.6 Private Belange

Aufgrund der Planauslegung sind 37 Einwendungen eingegangen. Dahinter stehen etwa 41 Privatpersonen.

Soweit Einwender die Themen Schall, Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes angesprochen haben, wurde dies im allgemeinen Teil (B. 7 und 8.1.) behandelt.

Im Folgenden wird ergänzend zunächst auf allgemeine Fragestellungen und anschließend auf einzelne Einwendungen eingegangen.

8.6.1 Genehmigung zur Süderweiterung des Kalksteinabbaus auf dem Plettenberg

Soweit vom Natur- und Umweltschutz Zollernalb e.V. als nicht anerkannter Umweltverband sowie von Einwenderseite vorgetragen wird, dass das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren so lange zurückgestellt werden müsse, bis über die Genehmigung zur Süderweiterung des Kalksteinabbaus auf dem Plettenberg rechtskräftig entschieden worden sei, ist dies zurückzuweisen.

Rein faktisch mag der Abbau des Gesteins mit dem Abtransport im Zusammenhang stehen, da das Material einen Weg in das Werk finden muss. Die Erneuerung der Seilbahn erfolgt aber nicht wegen der möglicherweise kommenden Süderweiterung des Kalksteinabbaus auf dem Plettenberg, sondern, weil sie technisch erneuert werden muss. Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass die Betriebserlaubnis, welche derzeit vom Landratsamt Zollernalbkreis beaufsichtigt werde, 2023 ende. Für einen Weiterbetrieb seien der Vorhabenträgerin vom Landratsamt Auflagen auferlegt worden, welche mit der bestehenden Seilbahn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erfüllt werden könnten.

Die Rohmaterialreserven des genehmigten Steinbruchs auf dem Plettenberg reichen bei einer angenommenen Volllauslastung des Zementwerkes noch bis ca. 2027.

8.6.2 Hinzuziehung des „Stoffler Gutachtens“

Der Natur- und Umweltschutz Zollernalb e.V. nimmt Bezug auf ein Schreiben aus dem Jahre 1974, damals verfasst vom Kreisbeauftragten Herrn Stoffler der Natur- und Landschaftspflege des Zollernalbkreises zum Thema „Erweiterung des Kalkstein-Abbaus auf dem Plettenberg durch die Firma Portlandzementwerk Dotternhausen“.

Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht zum Baugesuch der Firma Portlandzementwerk vom 16.11.1973 und zu den Ergänzungunterlagen zum Abbaugesuch sowie zu dem Alternativantrag vom 26.04.1974 im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu diesem Verfahren. In der Abbaugenehmigung vom 30.03.1977 wurde innerhalb der Auflagen unter Ziffer 2 auf diese Stellungnahme, insbesondere auf die Rekultivierung der Abbauflächen, verwiesen.

Für die Einhaltung dieser Auflagen ist die Genehmigungsbehörde, das Landratsamt Zollernalbkreis, zuständig.

Für das vorliegende Vorhaben, das wie oben bereits erwähnt, rechtlich selbständig ist, hat dies daher keine Auswirkung und ist daher rechtlich nicht relevant.

8.6.3 Produktionssteigerung des Kalksteinabbaus

Soweit von der Gemeinde Dotternhausen sowie von Einwanderseite die Befürchtungen vorgetragen werden, dass durch die Modernisierung der Seilbahn die Abbaukapazitäten erhöht werden könnten, sind diese nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Die Vorhabenträgerin hat dennoch dazu erklärt, dass eine Kapazitätssteigerung nicht vorgenommen werden könne, da es im Werk keine Lagerkapazität für höhere Mengen an Materialien gebe. Es bleibe daher bei der täglichen Transportleistung von ca. 4.000 t Kalkstein.

Ergänzend sei bezüglich der Gemeinde Dotternhausen angemerkt, dass die Planfeststellungsbehörde in diesem Vortrag keine Betroffenheit der Gemeinde in eigenen Belangen erkennen kann. Die gemeindliche Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) wäre dann betroffen, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte konkretisierte Planung der Gemeinde stört. Dies ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Gleiches gilt bezüglich ihrer Belange als Grundstückseigentümerin; auch hierzu findet sich kein konkreter Vortrag, in wieweit eine Kapazitätssteigerung auf die Rechtsposition als Eigentümerin von Grundstücken Auswirkungen haben kann. Schließlich ist keine Betroffenheit kommunaler Einrichtungen geltend gemacht worden.

8.6.4 Inanspruchnahme von Privatgrundstücken

Die entlang der Seilbahntrasse liegenden Grundstücke befinden sich ausschließlich auf der Gemarkung Dotternhausen und stehen teilweise im Eigentum der Vorhabenträgerin selbst, teilweise im Eigentum der Gemeinde und teilweise in Privateigentum. Sie werden sowohl zur Überfahrt mit Loren, Personenkabine und einem Transport- und Wartungsfahrzeug als auch als Stützenstandpunkte genutzt.

8.6.4.1 Maststandorte der Seilbahn

Hinsichtlich der insgesamt 16 Stützenstandpunkte ist zwischen bestehenden (zehn Stützen) und neuen (sechs Stützen) zu unterscheiden.

Von den Grundstücken mit bestehenden Stützenstandpunkten befinden sich vier im Eigentum der Vorhabenträgerin. Dies sind die Flurstücke: 403/18 (Stütze 9), 397 (Stütze 7) sowie 760 (Stütze 4). Die Gemeinde Dotternhausen ist Eigentümerin des Flurstücks 2720, auf dem die Stützen 11, 12, 13, 15 stehen. Die Stütze 6 steht auf drei Flurstücken, wobei sich die Flurstücke 406/1 sowie 786/2 im Eigentum der Gemeinde Dotternhausen, das Flurstück 779 dagegen im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden. Die Flurstücke 776 und 404/4 gehören Privatpersonen.

Von den Grundstücken mit neuen Stützenstandpunkten befindet sich das Flurstück 814 (Stütze 1 und 2) im Eigentum der Vorhabenträgerin. Die Flurstücke 831 (Stütze 3) sowie 2720 (Stützen 10, 14, 16) gehören der Gemeinde Dotternhausen.

Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer zu den einzelnen Maststandorten wurden nicht erhoben.

8.6.4.2 Grunddienstbarkeiten für Maststandorte der Seilbahn

Zur Sicherung der Maststandorte für die Seilbahn benötigt die Vorhabenträgerin entsprechende Dienstbarkeiten.

Soweit die vorerwähnten Flurstücke Eigentum der Gemeinde Dotternhausen sind, existiert für die bereits bestehenden Masten zwischen dieser und der Vorhabenträgerin ein Nutzungsvertrag, welcher der Planfeststellungsbehörde vorliegt. Bezüglich der neuen Maststandorte auf den Grundstücken der Gemeinde wurde dieser Nutzungsvertrag erweitert.

Soweit die vorerwähnten Flurstücke Privatpersonen gehören, wurden der Vorhabenträgerin Dienstbarkeiten eingeräumt.

Die Grunddienstbarkeit bezüglich des Flurstückes Nr. 776 enthält das Recht zugunsten der Vorhabenträgerin auf Stellung einer Stütze für die Drahtseilbahn und Unterhaltung der Seilbahnen. Die Grundstückseigentümer erheben „Einspruch“ gegen das Vorhaben.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde deckt diese sprachlich offen gehaltene Grunddienstbarkeit auch den Zustand nach dem Planfeststellungsverfahren ab, da es sich auch nach Verwirklichung des Vorhabens um eine Drahtseilbahn handelt und sich insofern keine inhaltlichen Änderungen ergeben und sich die Belastung des Grundstückes nicht erhöht. Allerdings bedarf es einer Ergänzung der Grunddienstbarkeit bezüglich der Überspannung des Grundstückes und des Schutzstreifens unterhalb der Seilbahn (siehe nächstes Kapitel).

Die Grunddienstbarkeit bezüglich des Flurstückes Nr. 404/4 verpflichtet die Eigentümer zur Duldung einer Seilbahnstütze und deren Unterhaltung und bedarf damit nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls keiner Änderung, da auch hier eine offene Formulierung gewählt wurde, die den Zustand auch nach Verwirklichung des Vorhabens abdeckt und die Belastung des Grundstückes durch Beibehaltung des Maststandortes wie bisher nicht erhöht. Allerdings bedarf es auch hier einer Ergänzung der Grunddienstbarkeit bezüglich der Überspannung des Grundstückes und des Schutzstreifens unterhalb der Seilbahn (siehe nächstes Kapitel).

Insgesamt bedarf es damit keiner sprachlichen Änderungen im Hinblick auf die Eintragung von Grunddienstbarkeiten bezüglich der Masten für die Seilbahn.

8.6.4.3 Grunddienstbarkeiten für Schutzstreifen unterhalb der Seilbahn und Überspannung der Grundstücke

Die Vorhabenträgerin benötigt zur Verwirklichung des Vorhabens desweiteren für die entlang der Seilbahntrasse liegenden Grundstücke entsprechende Grunddienstbarkeiten.

Diese sollen das Recht auf Überspannung des jeweiligen Grundstückes mit der Seilbahn sowie Überfahrt mit Loren, Personenkabinen und sonstigen Fahrzeugen gewähren. Zudem soll sichergestellt sein, dass die Ausübung des Überfahrtsrechts nicht vereitelt wird, beispielsweise durch Bepflanzung des 13 m breiten Schutzstreifen.

Die Breite des Schutzstreifens von 13 m ergibt sich aus der DIN EN 12929-1 Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr - Allgemeine Bestimmungen - Teil 1:

Anforderungen an alle Anlagen, in der aktuellen Ausführung. Danach setzt sich der Schutzstreifen aus einem Grenzprofil und einem Lichtraumprofil, Sicherheitsabstände, Spurweite zusammen. Das Grenzprofil von Seilbahnen ist der Raumbedarf der Seile, Fahrzeuge oder Schleppvorrichtungen und gegebenenfalls der Hand-, Ski,- und Fußbereiche sowie der transportierten Güter. Das Grenzprofil muss für die Fälle „in Betrieb“ und „außer Betrieb“ untersucht werden. Das Lichtraumprofil einer Seilbahn setzt sich aus dem Grenzprofil und den notwendigen Sicherheitsabständen zusammen. Unter Berücksichtigung der Normen und der Seillinienberechnung wurde vom Seilbahnhersteller (Firma BMF) der Schutzstreifen, unter Berücksichtigung der maximal horizontalen Seilauslenkung (schlechtester Betriebsfall – größtes Seilfeld liegt zwischen Stütze 9 und 10 vor), ermittelt. Daraus ergab sich eine rechnerische Breite für den Schutzstreifen von 12,968 m.

Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Innerhalb dieses Schutzstreifens sind von den Grundstückseigentümern folgende Maßnahmen zu dulden:

- Alle allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 13 Landesseilbahngesetz, insbesondere, wenn diese die Betriebssicherheit der Seilbahn betreffen, z.B. ist verboten
 - Das Anlegen von Haufen und Stapeln brennbarer Stoffe,
 - Das Verbrennen von Vegetationsresten wie Sträucher, Bäume, Äste usw. sowie
 - Das Anlegen von Lagerfeuern und Grillstellen
- Das Betreten der Grundstücke einschließlich Zuwegung bei
 - Rettung (Bergung) von Personen aus den Kabinen,
 - Rettungsübungen (Bergeübungen) von Personen aus den Kabinen, Zeitabstände werden von der Aufsichtsbehörde festgelegt,
 - Vegetationsarbeiten, wie entfernen oder zurückschneiden von Bäumen, Sträucher usw.,
 - Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, insbesondere an den Stützen, bei Seilarbeiten (Spleißen).

Die betroffenen Grundstücke sind in der Grundstücksliste mit der jeweiligen Größe der Belastung in m² aufgelistet.

13 betroffene Grundstückseigentümer haben sich in ihren Einwendungen gegen die Eintragung einer derartigen Dienstbarkeit ausgesprochen.

Eine Einwenderin befürchtet, dass durch die eingeschränkte Nutzung im Schutzstreifen der Wert des Grundstückes gemindert werde und sie ihr Grundstück nicht wie bisher als Holzlagerplatz und für ihre Bepflanzungen nutzen könne. Für etwaige Einschränkungen der Grundstücknutzung gibt es die Möglichkeit, im Rahmen der Eintragung der Grunddienstbarkeit eine entsprechende Entschädigungszahlung mit der Vorhabenträgerin zu vereinbaren.

Mit der Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit sind zwar Eigentumsbeeinträchtigungen verbunden; eine sinnvolle Nutzung des Eigentums ist aber weiterhin möglich. Soweit die Planung eine dingliche Absicherung des Schutzstreifens durch die Eintragung von Dienstbarkeiten vorsieht, ist diese Inanspruchnahme aus Sicherheitsgründen erforderlich. Diese Vorbelastung der Grundstücke gab es faktisch schon seit Jahrzehnten und wird nun rechtlich gesichert.

Die Festlegung der genauen Modalitäten der Dienstbarkeit erfolgt dabei nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Rahmen von Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Eigentümern.

Lediglich für das Grundstück mit der Flurstücks Nr. 782/1 liegt eine Grunddienstbarkeit vor, welche der Vorhabenträgerin das Recht auf Führung und Haltung einer Materialeilbahn gibt. Von Einwanderseite wird vorgetragen, dass der Wortlaut dieser Dienstbarkeit das Vorhaben nicht abdeckt, da es sich nunmehr um eine Personenseilbahn handeln soll.

Nach der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Umfang einer Dienstbarkeit mit den Bedürfnissen des Berechtigten wachsen kann, wenn sich die Bedarfssteigerung in den Grenzen einer der Art nach gleichbleibenden Nutzung hält (s. OLG Nürnberg Ur. v. 19.7.2010 4 U 408/10).

Wie bereits oben unter der Überschrift „Einordnung als Personenseilbahn“ (B.1.2) ausgeführt, ist die Seilbahn rein rechtlich nunmehr als Personenseilbahn einzuordnen, da sich der Personenkreis, der mit der Seilbahn befördert werden soll, nicht nur auf Mitarbeiter beschränken soll. Wie oben ebenfalls bereits ausgeführt, liegt zwar rechtlich nun eine Personenseilbahn vor, faktisch bleibt es aber bei einer Materialeilbahn, da der Schwerpunkt der Benutzung der Seilbahn eindeutig auf der Beförderung von Gesteinsmaterial liegt. Die Art der Nutzung der Seilbahn ändert sich damit nicht. Da die Grunddienstbarkeit insgesamt offen formuliert ist, deckt sie nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sowohl die Überspannung des Grundstückes mit der Seilbahn als auch den darunterliegenden Schutzstreifen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist damit die Grunddienstbarkeit in ihrem Wortlaut nicht zu ändern, da sie noch immer die Gegebenheiten vor Ort abdeckt. Damit liegt kein Eigentumseingriff in das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 782/1 vor.

8.6.5 Einsehbarkeit

Die mit ihren Grundstücken an die Seilbahn angrenzenden Einwander befürchten durch die Genehmigung einer Personenseilbahn eine erhöhte Einsichtmöglichkeit in ihre Grundstücke und einen damit einhergehenden Eingriff in ihre Privatsphäre. In diesem Zusammenhang wird auch gefordert, den Betrieb der Seilbahn auf den Transport von Kalkstein zu beschränken und keine Personenbeförderung von Besuchern und Gästen zuzulassen.

Dazu führt die Vorhabenträgerin zunächst aus, dass es bereits jetzt einen Montagekorb gebe, mit dem regelmäßig die Seilbahn durch die Mitarbeiter der Vorhabenträgerin befahren werde. Es bleibe dabei, dass vorrangig und hauptsächlich Kalkstein mit der Seilbahn transportiert werde; die Personenkabine werde hauptsächlich für die Fahrt der Mitarbeiter zum Bruch oder ins Werk genutzt.

Einblick in die Grundstücke haben auch Spaziergänger oder Autofahrer. Jeder Spaziergänger auf dem öffentlichen Gehweg habe längere „Einblickzeiten“. Im Vergleich zum Spaziergänger überquere die Personenkabine deutlich schneller das Grundstück (5 m/s). Von der gegenüberliegenden Halle, die höher liege, sei ebenfalls eine Einsicht in das Grundstück möglich.

Hinsichtlich der Einsehbarkeit von Grundstücken ist auszuführen, dass die Freiheit des eigenen Grundstücks von möglichen „Einblicken“ seitens eines auf einem Nachbargrundstück entsprechend den bauplanungsrechtlichen Vorgaben errichteten und genutzten Bauvorhabens lediglich eine – nicht baurechtlich geschützte – Chance ist. Das Bauplanungsrecht vermittelt keinen generellen Schutz vor unerwünschten Einblicken. (vgl. VGH München, Beschl. v. 13.07.2005 - 14 CS 05.1102 Rn. 9).

Dies gilt freilich nicht ohne Einschränkungen. Möglichkeiten der Einsichtnahme, die durch ein neues Bauvorhaben geschaffen werden, können zumindest unter besonders gravierenden Umständen als Verletzung des Rücksichtnahmegebotes angesehen werden. Erforderlich ist hierfür nach der Rechtsprechung, dass durch das Bauvorhaben erstmals in schützenswerte Wohnbereiche Einsicht genommen werden kann, und dass diese Einsichtnahmemöglichkeiten eine über das übliche Maß hinausgehende Belastung darstellen (vgl. VGH München, Beschl. v. 15.01.2018 - 15 ZB 16.2508 Rn. 21).

Diese Grenze dürfte im vorliegenden Fall aber deshalb nicht überschritten, weil zum einen, wie die Vorhabenträgerin ausgeführt hat, bereits jetzt eine gewisse Einsehbarkeit durch den Wartungskorb, der bereits jetzt Mitarbeiter von der Vorhabenträgerin befördert, sowie durch Spaziergänger und Autofahrer vorhanden ist. Zum anderen handelt es sich bei der vorliegenden Seilschwebbahn im Wesentlichen um eine Materialseilbahn. Im Vordergrund steht der Transport von Kalkgestein. Ziel ist es, am Tag bis zu 4000t Kalkgestein ins Werk zu transportieren, so dass der Anteil des Personentransports nur gering ausfallen kann. Wie in den Planunterlagen ausgeführt, geht es vorzugsweise um den Transport von eigenen Mitarbeitern der Vorhabenträgerin, nicht um den öffentlich zugänglichen Transport von Personen. Die Belastung in Form einer höheren Einsehbarkeit ist also nur auf einen kleineren Personenkreis beschränkt. Hinzu kommt, dass sich lediglich ein Wohnhaus auf dem Flurstück Nr. 406/9 in unmittelbarer Entfernung (ca. 15 m) zur Seilbahn befindet. Drei weitere Wohnhäuser der Flurstücke Nr. 782, 406/7 und 404/37 sind etwa doppelt so weit von der Seilbahn entfernt. Alle weiteren Wohnhäuser liegen wieder deutlich weiter entfernt. Damit ist der Kreis einer möglichen Belastung der Einsehbarkeit sehr gering. Auch wenn der Personenkreis, der mit der Seilbahn fahren kann, erweitert wird und dadurch die Einsichtnahmemöglichkeit in die nächst gelegenen Grundstücke geringfügig erhöht wird, stellt dies nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde noch keine Belastung dar, die über das übliche Maß der Einsehbarkeit von Grundstücken hinausgeht. Daher sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch keine Maßnahmen zur Minderung dieser ohnehin nur geringen Beeinträchtigung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat gleichwohl geprüft, ob es Möglichkeiten gibt, die Einsehbarkeit so gering wie möglich zu halten. In Betracht zog sie zum einen Kabinenscheiben, die automatisch

beim Vorbeifahren der kritischen Stellen auf „blickdicht“ schalten. Diese Möglichkeit zieht jedoch einen hohen finanziellen Aufwand mit sich.

Daher wird nun von der Vorhabenträgerin eine Kabine entwickelt, welche mit einer undurchsichtigen Folie an den Seiten der Kabine beklebt wird (Milchglasfolie). Zusätzlich werden Verschlussrollen an den Türen der Kabinen angebracht, die bei der Vorbeifahrt zu schließen sind. Hierfür wird von der Vorhabenträgerin eine Arbeitsanweisung erstellt, deren Nichtbeachtung durch sie selbst sanktioniert wird. Da wegen eines Eintritts eines Bergungsfalles ohnehin immer ein eingewiesener Mitarbeiter in einer Personenkabine mitfahren muss, kann dieser auch durch eine betriebliche Anweisung angehalten werden, das Rollo zu betätigen. Ausschließlich für die morgendliche zwingend vorgeschriebene Inspektionsfahrt ist es gestattet, das Rollo offen zu lassen.

Eine Kontrolle durch die Planfeststellungsbehörde, ob diese Maßnahmen auch tatsächlich eingehalten werden, findet nicht statt, da es sich bei diesen Maßnahmen um ein Entgegenkommen der Vorhabenträgerin handelt, zu dem sie nicht rechtlich verpflichtet ist.

8.6.6 Beschränkung der Personenbeförderungskapazitäten

Einwender, die mit ihrem Grundstück nahe der Seilbahn gelegen sind, äußern ihren Unmut über den geplanten Umfang des Personenkreises der Personenbeförderung.

In diesem Zusammenhang sei nochmals angemerkt, dass der Transport von Kalkgestein im Vordergrund des Seilbahnbetriebs steht und es insgesamt nur vier Personengondeln gibt, die auch nur dann an das Seil gekuppelt werden, wenn sie tatsächlich benötigt werden. Aus den Antragsunterlagen geht ebenfalls hervor, dass kein öffentlicher Verkehr erwünscht ist und der zu befördernde Personenkreis eng auszulegen ist.

Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren ihre Aussagen bezüglich des Personentransports konkretisiert:

- Grundsätzlich dürfen nur von der Vorhabenträgerin unterwiesene Personen die Bahn benutzen (Instandhaltungsmitarbeiter/Steinbruchmitarbeiter).
- Ausnahmsweise und nur in Begleitung der von der Vorhabenträgerin unterwiesenen Personen dürfen Gäste der Vorhabenträgerin, wie z.B. Behördenvertreter, Archäologen, Professoren, Geologen, befördert werden.
- Externe Dienstleister, die zur Durchführung von Reparaturarbeiten auf dem Plettenberg eingesetzt werden, dürfen nur in Begleitung der von der Vorhabenträgerin unterwiesenen Personen befördert werden.

Die Frage der Personenbeförderungskapazitäten der Seilbahn ist grundsätzlich nicht Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses nach § 11 LSeilbG, sondern Teil der Betriebseröffnungserlaubnis, die vom Regierungspräsidium Freiburg im Anschluss an den Planfeststellungsbeschluss erteilt wird (§ 16 LSeilbG). Die Planfeststellungsbehörde trifft nach § 11 LSeilbG ausschließlich eine Entscheidung über das Baurecht, während die Aufsichtsbehörde über das Betriebskonzept der Seilbahn entscheidet.

Da eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu diesem Themengebiet nicht erforderlich ist, erfolgt an dieser Stelle auch keine weitere Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

8.6.7 Beschränkung der Betriebszeiten

Soweit von Einwendern gefordert wird, die Betriebszeiten der Seilbahn auf die Zeiten von 7 h bis 16 h täglich zu beschränken, wird dies von der Vorhabenträgerin zurückgewiesen. Sie verweist auf ihre beantragte Betriebszeit von 6 h bis 22 h führt aber gleichzeitig aus, dass unter Beibehaltung der täglichen Transportleistung von ca. 4.000 t Kalkstein, die Förderkapazität pro Stunde von 300 t/h auf 450 t/h erhöht werden. Dadurch reduziere sich die tägliche Nettobetriebszeit der Seilschwebebahn voraussichtlich von ca. 13,5 Stunden auf ca. 9 Stunden. Mit diesem Lösungsansatz wird versucht, Wochenend- und Feiertagsarbeit zu vermeiden.

Sobald die Transportleistung von ca. 4.000 t Kalkstein am Tag erreicht wird, wird der Betrieb der Seilbahn eingestellt.

Teilweise wird auch gefordert, die Genehmigung der neuen Seilbahn dürfe nur mit einem Betrieb bis 18:00 Uhr genehmigt werden. Samstags und an Sonn- und Feiertagen dürfe die Anlage nicht in Betrieb sein. Eventuelle Engpässe bei der Produktion von Zement durch die Seilbahn werde es nicht mehr geben. Holcim könne dies durch größere Lagerhallen bewerkstelligen.

Die Frage nach den Kapazitäten und Betriebszeiten der Seilbahn ist wie die Thematik zur Beschränkung des Personenkreises nach § 16 LSeilbG grundsätzlich Inhalt der Betriebseröffnungserlaubnis, die vom Regierungspräsidium Freiburg im Anschluss an den Planfeststellungsbeschluss erteilt wird (siehe dazu im vorangegangenen Kapitel).

Daher trifft die Planfeststellungsbehörde über diesen Punkt ebenfalls keine Entscheidung.

8.6.8 Wertminderung

Einige Einwender meinen, durch die Modernisierung der Seilbahn, insbesondere durch die Tatsache, dass auch ein Personentransport möglich ist, werde ihr Grundeigentum in seinem Wert gemindert. Die Planfeststellungsbehörde kann dies nicht erkennen.

Grundstückseigentümer sind vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft nur soweit geschützt, als das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Gemäß § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG haben Nachbarn einen Anspruch darauf, dass von dem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Vorliegend werden im Ergebnis die maßgeblichen Schwellenwerte beim Lärm nicht überschritten. Für sämtliche Grundstücke bzw. Gebäude werden nach der Prognose der Schalltechnischen Stellungnahme die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten (siehe dazu unter B.7.1). Auch die Einsichtnahmemöglichkeiten durch den möglichen eingeschränkten Personentransport stellt keine über das übliche Maß hinausgehende Belastung dar (siehe dazu unter B.8.6.5).

Damit kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insgesamt von keiner erhöhten Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Halten sich die faktischen Beeinträchtigungen wie vorliegend im rechtlich zulässigen Rahmen, stehen den Betroffenen Abwehr-, Schutz- und Entschädigungsansprüche nicht zu. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind entschädigungslos hinzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Grundstücksmarkt die veränderte Umgebung des jeweiligen Grundstücks wertmindernd berücksichtigen würde. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden durch § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG nicht erfasst (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.03.1996, 5 S 1338/95). Diese Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51/89, BVerwGE 87, 332, 377 ff.). Einen Rechtsanspruch darauf, dass das Wohnumfeld unverändert bestehen bleibt, gibt es nicht. Die entstehenden Nachteile sind für die betroffenen Anwohner aus den die Planfeststellung tragenden Gründen zumutbar.

Im Übrigen wird der Wert eines Grundstücks nicht allein durch seine Lage, sondern von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt.

8.6.9 Tragfähigkeit der Bestandsfundamente

Einwender haben erhebliche Zweifel an der Einbindetiefe, der Betonqualität und der vorhandenen Bewehrung zur Weiterleitung der Kraft in den Ankerstäben. Vermutlich reichten diese für den Lastfall einer schlagartigen Bremsung durch die Horizontalkraft der gebremsten Masse nicht aus.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass die Bestandsfundamente durch einen Statiker geprüft worden seien. Zusätzlich habe dies noch einmal ein Prüfstatiker bestätigt. Damit sei gesichert, dass die neuen Lasten ohne Probleme in das bestehende Fundament eingeleitet werden können.

8.6.10 Einzeleinwendungen

Soweit keine individuellen Belange geltend gemacht werden, erfolgt hier keine gesonderte Befassung mit den allgemeinen Themen.

Hinweis zur Anonymisierung:

In der offengelegten Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der im folgenden behandelten Einwender durch Vergabe einer Einwendernummer anonymisiert. Diese Einwender erhalten die ihnen zugeteilte Einwendernummer beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

1_07

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks, das im Bereich des Schutzstreifens der Seilbahn liegt.

Soweit die Einwender rügen, die Seilbahn verliere Schmieröl, führt die Vorhabenträgerin aus, dass dies nach dem Umbau nicht mehr der Fall sei, weil die neue Bahn nur noch ein umlaufendes Förderseil und kein Tragseil mehr habe. Das Förderseil sei ein endlosgespleißtes, verzinktes Litzenseil, welches im Betrieb nicht nachgeschmiert werden müsse. Die Loren seien mit Gleitlagern ausgestattet. Die Klemmen der Gehänge sind mit selbstschmierenden Büchsen versehen. Mit Fettverlusten sei laut Hersteller der Seilbahn auf der Strecke nicht zu rechnen.

Für die Planfeststellungsbehörde steht daher zur Überzeugung fest, dass es in Zukunft nicht mehr zu Beeinträchtigungen durch Schmieröl kommen wird.

Soweit die Einwender Bedenken haben, dass bei starkem Wind die Loren sehr stark schwanke und die Gefahr drohe, dass diese herunterstürzen, erwidert die Vorhabenträgerin darauf, dass mit der neuen Anlage ein Betrieb bis zu einer bestimmten Windgeschwindigkeit gemäß den Nutzungsbedingungen des Herstellers ohne Beeinträchtigungen möglich sei. Bei Windgeschwindigkeiten, welche höher seien als in den Nutzungsbedingungen definiert, werden die Loren garagiert. Zusätzlich werde im Regelfall die Bahn immer nach Feierabend leer gefahren. Die Garagierung sämtlicher Loren erfolge in der Bergstation am Plettenberg. Das Entleeren sowie das Beschicken der Seilbahnstrecke mit Fahrzeugen erfolge vor und nach dem täglichen Betrieb in Abhängigkeit von der Witterung. Ein Verlust einer Lore auf der Strecke sei mit dem neuen System ausgeschlossen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin damit plausibel dargelegt, dass es zukünftig nicht mehr zu Verlusten von Loren auf der Strecke kommen wird.

Weiter wird von den Einwendern kritisiert, dass durch das häufige Herablassen des Seils zu Wartungszwecken Flurschäden entstünden. Dazu führt die Vorhabenträgerin aus, dass dies nicht mehr so oft vorkomme wie bei der alten Bahn, denn normalerweise müsse das Seil nur noch alle 5-7 Jahre neu gespleißt werden. Beim alten Seil sei dies zweimal im Jahr nötig gewesen. Die Flurschäden in Form von Beschädigungen der Hecken sei auf das Durchhängen des Seils während der Wartungsarbeiten (Spleißarbeiten) zurückzuführen. Diese werden jedoch auf einen minimalen Zeitraum begrenzt. Erfahrungsgemäß hängen die Hecken lediglich kurzweilig durch und nehmen danach wieder ihre ursprüngliche Form.

Die Vorhabenträgerin sagt dennoch zu, in diesem Bereich während der Spleißarbeiten Schutzgerüste aufzustellen, um Flurschäden zu vermeiden.

9. Gesamtwägung und Zusammenfassung

Nach Abwägung aller für und gegen den Umbau der Seilschwebbahn zwischen Dotternhausen und dem Plettenberg sprechenden öffentlichen und privaten Belangen konnte der Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben erlassen werden.

Das hier planfestzustellende Vorhaben vermag die angestrebte Zielsetzung, namentlich die Erreichung eines höchstmöglichen Sicherheitsstandards der Seilbahn, Lärminderungen an den jeweiligen Stationen sowie entlang der Strecke der Seilbahn, Minimierung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den Plettenberg hinauf sowie die Steigerung der Kapazitäten pro Stunde

und die damit einhergehende Reduzierung der täglichen Laufleistung in Verbindung mit der Vermeidung der Wochenend- und Feiertagsarbeit erfüllen.

Andere im Verfahren geprüfte Alternativen und Varianten kommen nicht in Betracht. Die Möglichkeit eines Förderbands kann schon aufgrund des steilen Geländes nicht realisiert werden. Aufgeständerte Flyingbelt- bzw. Ropeconanlage stellen einen massiven Eingriff in das bestehende Landschaftsbild dar und kommen daher ebenfalls als Alternative nicht in Betracht. Die Frage nach den Varianten Materialeilbahn oder Personenseilbahn fällt zugunsten der Personenseilbahn aus. Hierfür sprechen insbesondere Gründe, wie die Schaffung einer höheren Rechtsicherheit für die Vorhabenträgerin, die sich nunmehr Vorschriften unterwirft, die zugleich den höchstmöglichen Sicherheitsstandard gewährleisten und die Beaufsichtigung durch eine Fachbehörde zur Folge haben. Außerdem wird mit der angestrebten Personenbeförderung durch die Seilbahn eine Minimierung des motorisierten Verkehrs einhergehen, was wiederum zur Entlastung der Umwelt führt.

Der Planung der Modernisierung der Seilschwebebahn stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige öffentliche oder private Belange entgegen. Die Planung einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen trägt den öffentlichen und privaten Belangen, wie sie auch Gegenstand von Einwendungen waren, zumindest hinreichend Rechnung.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist festzuhalten, dass die Grenzwerte für Lärm voraussichtlich eingehalten werden. Das Einhalten der Grenzwerte für die während des Betriebes der Seilschwebebahn auftretenden Geräusche ist entsprechend der TA Lärm durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder Sachverständigen nachzuweisen. Der Bericht ist der Landesbergdirektion unverzüglich vorzulegen.

Im Hinblick auf den Baulärm ist mit teilweise erheblichen Lärmimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich zugesagt, die betroffenen Anwohner werden rechtzeitig und ausführlich vor den lärmintensiven Maßnahmen, insbesondere dem Hubschraubereinsatz zur Montage der Masten, über deren Art und Dauer informiert.

Aufgrund der Realisierung des Vorhabens kommt es für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden durch den Bau der Fundamente im Bereich der Stützen 2, 3, 10, 14 und 16 durch die Entfernung von ca. 125 m² Boden zu einem Eingriff in vorhandene Biotop- und Bodentypen.

Durch das Kompensationskonzept im Landschaftspflegerischen Begleitplan kann gewährleistet werden, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und keine unzulässigen Beeinträchtigungen erfolgen. Das verbleibende Gesamtkompensationsdefizit von - 2.033 Ökopunkten wird über das Ökokonto der Vorhabenträgerin gedeckt.

Im Hinblick auf die dauerhafte Waldinanspruchnahme von ca. 50 m² für den Bau zusätzlicher Stützenfundamente bei den Masten 10 und 14 (§ 9 LWaldG) werden die damit verbundenen, kleinflächigen Funktionenverluste (Bodenschutzwald, Erholungswald Stufe 2) durch die Aufforstung von ca. 200 m² mit standortgerechten Laubbäumen nördlich von Dormettingen im Gewinn Steige ausgeglichen.

Die temporär in Anspruch genommenen Waldflächen in Höhe von ca. 405 m² unterliegen der freien Sukzession und besiedeln sich innerhalb weniger Jahre von alleine und kehren in den Zustand vor Baubeginn zurück.

Die Beeinträchtigungen für die durch das Vorhaben als Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten von Grundstücken Betroffenen sind insgesamt und auch im Einzelfall zumutbar. Dies gilt auch und gerade für die Einräumung von Grunddienstbarkeiten für den Schutzstreifen unterhalb der Seilbahn und die Überspannung der Grundstücke. Die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen überwiegen diese Beeinträchtigungen einschließlich etwaiger Wertminderungen.

Insgesamt bleiben die vorhabenbedingten Eingriffe in privates Eigentum wie auch in Natur und Umwelt so gering wie möglich, weitere Minimierungen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Eine andere Planungsalternative oder -variante, die mit weniger Eingriffen die verfolgten planerischen Zielsetzungen ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Es bestehen mithin aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planfeststellung zur Modernisierung der Seilschwebebahn zwischen Dotternhausen und dem Plettenberg.

Insgesamt kann daher dem Antrag der Firma Holcim Süddeutschland GmbH entsprochen und der Plan mit den Änderungen, die im Laufe des Verfahrens vorgenommen und eingearbeitet worden sind, sowie mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen weiteren Entscheidungen, Nebenbestimmungen und für verbindlich erklärten Zusagen festgestellt werden.

C. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Mit Schreiben vom 17.07.2019 hat die Vorhabenträgerin beantragt, die Entscheidung über die Feststellung des Plans für den Umbau der Seilschwebebahn der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH in Dotternhausen mit der Anordnung der Sofortigen Vollziehung zu erlassen.

Begründet hat die Vorhabenträgerin ihren Antrag **mit einem festen Ablaufplan für die bevorstehenden Bauarbeiten, den sie mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen habe**. Danach sollen **Vorbereitungsmaßnahmen bereits im Herbst 2019** beginnen. So sollen zunächst Bauarbeiten an den Fundamenten der Stützen 10 und 14, die im Waldgebiet liegen, vorgenommen werden. Im Frühjahr 2020 soll mit den Anpassungsarbeiten in der Talstation sowie mit der Vormontage begonnen werden, bevor im Herbst 2020 der Hauptumbau der Seilbahn ansteht, für den ein Spezialhubschrauber organisiert wird, der für den Transport der Masten aus der Schweiz eingeflogen wird.

Die zeitnahen Arbeiten an der Seilbahn sind auch deshalb geboten, weil, wie bereits oben unter der Überschrift der Planrechtfertigung erwähnt (B.4), die Betriebserlaubnis der Seilbahn, welche derzeit vom Landratsamt Zollernalbkreis beaufsichtigt wird, im Jahre 2023 endet. Für einen eventuellen Weiterbetrieb wurden vom Landratsamt Zollernalb Auflagen mit Umsetzungszeitraum aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH fixiert, welche von Holcim mit der bestehenden Seilbahn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erfüllt werden können. Der Aufwand für eine Sanierung wurde intensiv geprüft und der entsprechende Sanierungsaufwand zusammengestellt. Um die geforderten Auflagen des

Landratsamtes gemäß der gutachterlichen Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH umzusetzen, ist ein zeitnahe Umbau notwendig.

Durch den Umbau soll für den laufenden Betrieb der Seilschwebbahn Dotternhausen der höchstmögliche Sicherheitsstandard erreicht werden sowie die tägliche Nettobetriebszeit der Seilschwebbahn reduziert werden. Schließlich werden mit dem Umbau der Seilschwebbahn laut der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV Süd Lärminderungen an der Seilbahnanlage einhergehen.

Für die Anwohner entlang der Seilbahntrasse entstehen durch die Anordnung des Sofortvollzugs keine Mehrbelastungen. Die zunächst durchzuführenden Bauarbeiten der Masten 10 und 14 liegen außerhalb der Wohnbebauung auf Grundstücken der Gemeinde Dotternhausen.

Damit überwiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das Interesse der Vorhabenträgerin an einem sofortigen Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses und einem baldigen Baubeginn das Interesse der Anwohner, den Beschluss erst nach Bestandskraft zu vollziehen.

Der Sofortvollzug kann daher angeordnet werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen eingelegt werden.

Gegen die Anordnung auf Sofortvollzug kann ein Antrag nach §§ 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4, 80a Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen gestellt werden.

E. Hinweis

Hinweis zum Datenschutz nach § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG: Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Daten (z. B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, kann jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 74 Abs. 5 S. 4 LVwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen angefordert werden.

gez.

Dr. Kornelia Sauter

Oberregierungsrätin

Anlage 1**Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	TöB	Adresse
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3	Postfach 2963 53019 Bonn
2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben - Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestr.4 40470 Düsseldorf
3	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Büchsenstraße 54 70174 Stuttgart
4	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Albertstraße 5 79104 Freiburg im Breisgau
5	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege	Berliner Straße 12 73728 Esslingen
6	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Referat 21	Im Hause
7	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 3, Referat 32	Im Hause
8	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4	Im Hause
9	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5, Referat 51	Im Hause
10	Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Forst BW Fachbereich 82	Im Hause
11	Landratsamt Zollernalbkreis - Forstamt - Landwirtschaftsamt - Bauamt - Umweltamt	Hirschbergstraße 29 72336 Balingen
12	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen	Schnarrenbergstr. 1 72076 Tübingen
13	Regionalverband Neckar-Alb	Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen
14	Polizeipräsidium Tuttlingen	Stockacher Straße 158 78532 Tuttlingen
15	Industrie und Handelskammer Reutlingen	Ernst-Simon-Straße 10 72072 Tübingen
16	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden Württemberg e.V.	Neue Straße 150 70186 Stuttgart
17	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband BW e.V.	Marienstraße 28 70178 Stuttgart
18	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.	Felix-Dahn-Straße 41 70597 Stuttgart
19	Landesnaturschutzverband BW Geschäftsstelle	Olgastraße 19 70182 Stuttgart
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband BW e.V.	Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart
21	BUND - Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb	Katharinenstr. 8 72074 Tübingen
22	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.	Königstraße 74 70597 Stuttgart
23	Schwäbischer Albverein e.V.	Hospitalstraße 21 B 70174 Stuttgart
24	Transnet BW GmbH Pariser Platz	Osloer Str. 15-17 70173 Stuttgart

25	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung BWV	Hauptstraße 163 70563 Stuttgart
26	Zweckverband Abwasserreinigung Balingen	Mühlhalde 3 72336 Balingen
27	Zweckverband Wasserversorgung Zollernalb	Wasserwiesen 37 72336 Balingen
28	Unitymedia BW GmbH	Postfach 102028 34020 Kassel
29	Überlandwerke Eppler GmbH	Dormetinger Str. 32 72359 Dotternhausen
30	Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Südwest PTI 32	Adolf-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen
31	GasLINE GmbH & Co. KG	Paesmühle, Paesmühlenweg 10+12 47638 Straelen
32	terranets bw GmbH	Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart
33	Gemeinde Dotternhausen	Hauptstraße 21 72359 Dotternhausen